



VOLKSANWALTSCHAFT

BERICHT 2025

an den Wiener Landtag

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Wiener Landtag
2025

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Der vorliegende Bericht der Volksanwaltschaft über die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung im Jahr 2025 gibt einen umfassenden Einblick in die Anliegen der Menschen in Wien und zeigt zugleich auf, wo behördliches Handeln gut funktioniert und wo Verbesserungsbedarf besteht. Als unabhängige Kontrolleeinrichtung ist es Aufgabe der Volksanwaltschaft, Missstände in der Verwaltung aufzuzeigen, die Rechte der Menschen zu schützen und zur Weiterentwicklung eines rechtsstaatlichen, transparenten und bürger-nahen Verwaltungssystems beizutragen.

Auch im Berichtsjahr 2025 wandten sich zahlreiche Menschen mit ihren Beschwerden, Anliegen und Hinweisen an die Volksanwaltschaft. Hinter jeder Eingabe steht ein persönliches Schicksal – häufig verbunden mit langen Verfahren, unklaren Zuständigkeiten oder mangelnder Kommunikation mit Behörden. Die Erfahrungen der Betroffenen zeigen, dass eine funktionierende Verwaltung nicht nur von rechtlichen Rahmenbedingungen abhängt, sondern ebenso von einer serviceorientierten, nachvollziehbaren und effizienten Vollziehung.

Die im vorliegenden Bericht dargestellten Beschwerden betreffen unterschiedliche Bereiche der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung, darunter dienstrechtliche Angelegenheiten, Fragen der Stadtplanung, soziale Einrichtungen sowie Anliegen der Menschen im Alltag – von Problemen beim Förderantrag für einen Stromspeicher über Hundauslaufzonen und Kinderspielplätze bis hin zu fehlenden Krankenhausbetten. Mehrere Beispiele zeigen Verzögerungen in Verwaltungsverfahren, Unklarheiten bei Zuständigkeiten oder Defizite bei Transparenz und Kommunikation. Ebenso werden Fälle behandelt, in denen Beteiligungsrechte – etwa im Zusammenhang mit Petitionen oder Bürger-versammlungen – von besonderer Bedeutung waren. In vielen Fällen konnten durch die Intervention der Volksanwaltschaft Lösungen für Betroffene erreicht oder strukturelle Verbesserungen angestoßen werden.

Die Volksanwaltschaft versteht ihre Arbeit als Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat und in die öffentliche Verwaltung. Dieser Bericht soll daher nicht nur Probleme aufzeigen, sondern auch Impulse für eine weiterhin bürgernahe, transparente und lernfähige Verwaltung geben.

Der Bericht an den Wiener Landtag enthält daher Verbesserungsvorschläge und gesetzgeberische Anregungen. Sie beruhen auf den konkreten Erfahrungen aus der Prüftätigkeit und sollen dazu beitragen, bestehende Regelungen praxistauglicher, klarer und gerechter zu gestalten. Eine moderne Verwaltung braucht laufende Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen – insbesondere in Zeiten wachsender Komplexität staatlicher Aufgaben.

Ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Volksanwaltschaft ist darüber hinaus die präventive Menschenrechtskontrolle. Durch Besuche und Überprüfungen von Einrichtungen, in denen Menschen ihrer Freiheit entzogen sind, leistet die Volksanwaltschaft einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung menschenwürdiger Bedingungen und zur

Vermeidung von Misshandlung oder erniedrigender Behandlung. Der jährlich erscheinende Bericht mit dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“ enthält ausführliche Darstellungen über Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen, die im Zuge dieser Kontrollen festgestellt wurden, sowie daraus abgeleitete Empfehlungen. Ein vollständiges Bild über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2025 ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau aller Bände.

Unser Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volksanwaltschaft für ihren engagierten Einsatz. Ebenso danken wir den vielen Menschen, die sich mit ihren Anliegen an die Volksanwaltschaft wenden und damit dazu beitragen, Missstände sichtbar zu machen und Verbesserungen anzustoßen. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.



Dr. Christoph Luisser



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz

Wien, im Mai 2026

Inhalt

Einleitung	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission	15
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	16
1.4 Budget und Personal	18
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	20
1.6 Internationale Aktivitäten	27
1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)	27
1.6.2 Internationale Zusammenarbeit	28
2 Prüftätigkeit.....	35
2.1 Magistratsdirektion.....	35
2.1.1 Neuberechnung von Vordienstzeiten	35
2.1.2 Übergangene Petition über Schutzzone Khleslplatz	35
2.1.3 Abhaltung von Bürgerversammlungen auf Bezirksebene versagt	38
2.1.4 Befristete digitale Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen der Bezirksvertretungen	40
2.1.5 Überlange Verfahren beim Verwaltungsgericht Wien.....	41
2.1.6 Verspätete Berechnung des Besoldungsdienstalters.....	42
2.1.7 Nichtberücksichtigung einer Ausbildung im Dienstrecht	42
2.1.8 Aufschiebung der Pensionierung einer Schuldirektorin	43
2.1.9 Mangelnde Barrierefreiheit am Stammersdorfer Zentralfriedhof	45
2.2 Bildung, Jugend, Integration, Transparenz und Märkte.....	47
2.2.1 Probleme in der stationären Kinder- und Jugendhilfe	47
2.2.2 Heimopfer	56
2.2.3 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts....	60
2.2.4 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschafts- rechts	64
2.2.5 Verfahrensverzögerungen bei Ausländergrunderwerb	66
2.2.6 Verkauf von Alkohol an Jugendliche	67
2.2.7 Übertretungen des Öffnungszeitengesetzes	67
2.3 Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Digitales	68
2.3.1 Lärmbelästigungen durch einen Gastgarten	68

2.4	Klima, Umwelt, Demokratie und Personal.....	69
2.4.1	Energiewesen.....	69
2.4.2	Fehlerhafte Bearbeitung eines Förderantrags	69
2.4.3	Akute Gefährdung des Naturdenkmals „Eichenbestand Napoleonwald“ durch fragwürdige Baulandwidmung	70
2.4.4	Theaterbesuch mit Sitzkissen verwehrt.....	72
2.4.5	Kinderspielplatz inmitten einer Hundeauslaufzone	74
2.5	Kultur und Wissenschaft	76
2.5.1	Widmung eines Ehrengrabs	76
2.6	Soziales, Gesundheit und Sport.....	78
2.6.1	Bedarfsorientierte Mindestsicherung.....	78
2.6.2	Probleme bei der Zuerkennung von Mietbeihilfe	88
2.6.3	Probleme bei Kostenbeitragsvorschreibungen	90
2.6.4	Keine Förderung für vertriebene Kinder mit Behinderungen	90
2.6.5	Ausbildungsplatz für Jugendlichen mit Behinderung nicht finanziert....	91
2.6.6	Massive Schmerzen, aber kein Krankenbett frei.....	92
2.6.7	Astbruch beschädigte Auto	94
2.6.8	Einfuhr eines Hundewelpen aus der Schweiz zu Therapiezwecken	96
2.7	Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke.....	99
2.7.1	Ungeeigneter Behindertenparkplatz	99
2.7.2	Fehlerhafte Bearbeitung eines Antrags auf Abänderung der Geltungsdauer eines Parkpickerls.....	100
2.7.3	Unklare Tarifbestimmungen über Gültigkeitsdauer und Fahrt- unterbrechung.....	101
	Abkürzungsverzeichnis.....	103

Einleitung

Seit 1977 ist die Volksanwaltschaft die zentrale Ombudsstelle für Anliegen der Bevölkerung im Umgang mit Verwaltungsbehörden. Sie unterstützt sämtliche Personen, die den Eindruck haben, von einer österreichischen Behörde ungerecht, unsachlich oder rechtswidrig behandelt worden zu sein – etwa, weil eine Entscheidung inhaltlich nicht nachvollziehbar erscheint, keine zufriedenstellende Erledigung erfolgt ist oder ein Verfahren unangemessen lange dauert. Die Volksanwaltschaft prüft jede eingebrachte Beschwerde, um mögliche Missstände in der Verwaltung festzustellen. Dabei untersucht sie, ob die Behörde die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die Entscheidung sachlich korrekt getroffen hat, aber auch, ob ihr Handeln den Grundsätzen der serviceorientierten Verwaltung entspricht. Auf dieser Grundlage kann die Volksanwaltschaft zudem bewerten, ob bestehende Rechtsvorschriften zielgerichtet und praktikabel sind oder ob gesetzgeberischer Anpassungsbedarf besteht.

Im Laufe der Jahre ist die Zahl der Personen, die Unterstützung in Anspruch nehmen, stetig gestiegen und hat besonders in den vergangenen Krisenjahren neue Höchststände erreicht. Auch im Jahr 2025 wurde der anhaltend hohe Bedarf an einer solchen Institution durch die 23.122 eingebrachten Beschwerden deutlich. Die fortdauernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krisen haben den Informations- und Beratungsbedarf der Bevölkerung spürbar erhöht. Gleichzeitig haben sich personelle und budgetäre Engpässe – etwa im Gesundheits- und Pflegewesen, in der Justiz sowie im Bereich der Exekutive – noch weiter verschärft. Diese strukturellen Rahmenbedingungen beeinflussen die Qualität der öffentlichen Leistungen und sind bei der Beurteilung der eingelangten Beschwerden stets mitzubedenken.

23.122 Beschwerden

Die Volksanwaltschaft steht Betroffenen beratend zur Seite und setzt sich für die Durchsetzung ihrer Rechte ein. In etwa jedem fünften Beschwerdefall bestätigt sich die Einschätzung der Betroffenen: Die zuständige Behörde hat nicht ordnungsgemäß gehandelt. Die eingeleiteten Prüfverfahren führen in diesen Fällen zur Feststellung eines Missstands in der Verwaltung. Häufig gelingt es der Volksanwaltschaft, ein rechtswidriges oder sachlich nicht vertretbares Verwaltungshandeln zu korrigieren oder eine Lösung herbeizuführen, die für die Betroffenen tragfähig und akzeptabel ist.

Lösung von Problemen

Um eine rechtskonforme und bürgerorientierte Vollziehung zu fördern, erstattet die Volksanwaltschaft den gesetzgebenden Organen – wie dem Wiener Landtag – regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit. Durch die Kontrolle der Verwaltung, das Aufzeigen struktureller Defizite sowie die Hervorhebung gelungener Praxisbeispiele trägt sie dazu bei, behördliche Entscheidungsprozesse transparent und nachvollziehbar zu machen und die Effizienz der österreichischen Verwaltung zu stärken. Darüber hinaus unterstützt sie Bürgerinnen und Bürger dabei, gesetzliche Regelungen und behördliches

Vermittlerrolle zwischen Bevölkerung und Verwaltung

Handeln besser einzuordnen. Damit nimmt die Volksanwaltschaft eine vermittelnde Funktion zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung wahr und fördert das wechselseitige Verständnis.

Ziel: Verbesserung der öffentlichen Verwaltung

Da die Volksanwaltschaft jedes Jahr mehrere tausend Einzelfälle prüft, verfügt sie über eine fundierte Datengrundlage, um strukturelle Schwachstellen und systemische Fehlentwicklungen in der Verwaltung zu identifizieren. Aus der Analyse eines einzelnen Beschwerdefalls können sich daher grundsätzliche Empfehlungen oder Hinweise auf legislativen Anpassungsbedarf ergeben. Übergeordnetes Ziel ist die qualitative Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung. Entsprechend erwartet die Volksanwaltschaft, dass ihre Kritikpunkte, Empfehlungen und Reformanregungen sowohl von den Verwaltungsbehörden als auch von den gesetzgebenden Organen aufgegriffen und in konkrete Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Kennzahlen

Der vorliegende Band vermittelt einen zusammenfassenden Einblick in die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle. Kapitel 1 erläutert die verschiedenen Aufgabenfelder und präsentiert die zentralen Kennzahlen für das Jahr 2025. Darüber hinaus enthält es Informationen zur personellen und budgetären Ausstattung, zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zu den internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Ergebnisse der Prüftätigkeit

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung werden im Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach den Geschäftsgruppen und den Abteilungen des Magistrats der Stadt Wien gegliedert. Die Darstellungen betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch jene, die amtswegig geführt wurden. Aufgrund der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Schwerpunkt liegt daher auf Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betrafen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern macht auch konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

Heimopferrente

Seit Juli 2017 befasst sich die Volksanwaltschaft mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Für diese Aufgabe wurde bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet. Auch über diese Tätigkeit wird berichtet. Der Band gibt Auskunft über die Zuständigkeit der Rentenkommission, den Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen dieser Tätigkeit. Seit Einrichtung der Rentenkommission langten rund 4.500 Anträge ein, davon 479 im Jahr 2025.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA wurde eingerichtet, um Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber österreichischen Behörden zu unterstützen. Sie zählt zu den obersten Organen der Republik und übt seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die Kontrolle über die gesamte öffentliche Verwaltung aus. Allen Menschen in Österreich steht damit eine niederschwellige und kostenfreie Möglichkeit offen, Konflikte mit Behörden klären zu lassen. Gemäß Art. 148a B-VG können sich Personen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern der administrative Instanzenzug ausgeschöpft ist. Die VA prüft jede zulässige Beschwerde, um festzustellen, ob behördliche Entscheidungen im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung stehen. Gegenstand der Kontrolle können sowohl behördliche Untätigkeit als auch unzutreffende Rechtsauffassungen oder unangemessenes Verhalten im Parteienverkehr sein. Das Prüfergebnis wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Im B-VG verankert

Besteht der Verdacht auf strukturelle oder gravierende Missstände, kann die VA auch von Amts wegen ein Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist sie befugt, beim VfGH die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde zu beantragen.

Das vertrauliche Beschwerdeverfahren wird durch die Einleitung eines formellen Prüfverfahrens eröffnet. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen verschafft sich die VA zunächst einen Überblick über den Sachverhalt, konfrontiert die betroffene Behörde mit den erhobenen Vorwürfen und fordert innerhalb einer festgelegten Frist eine Stellungnahme an. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die VA berechtigt, uneingeschränkt Akteneinsicht zu nehmen; die Behörden sind zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Darüber hinaus kann sie Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, Urkunden beiziehen sowie Sachverständige bestellen, um den Sachverhalt vollständig aufzuklären.

Vertrauliches
Beschwerde-
verfahren

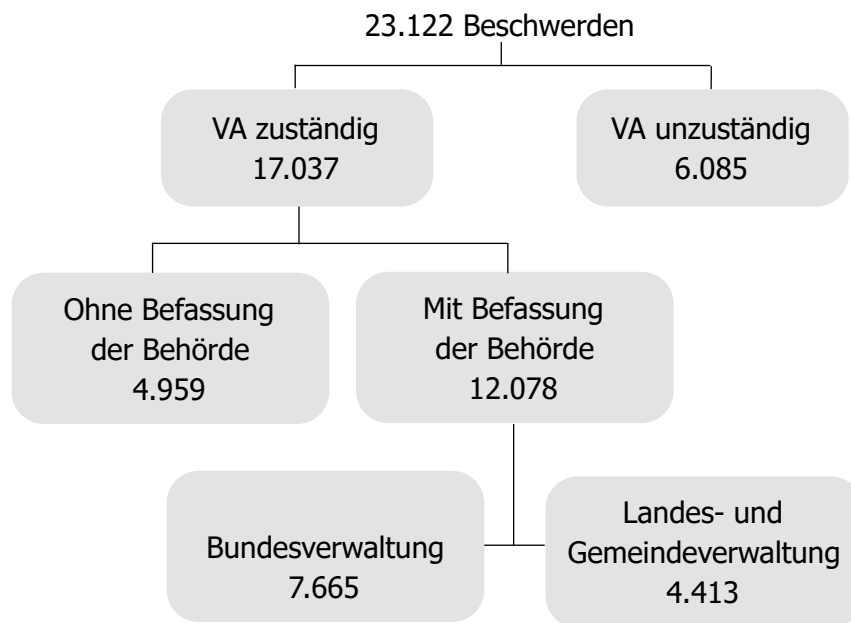
Stellt die VA im Zuge der Prüfung einen Missstand fest, trifft das Kollegium eine ausdrückliche Feststellung. In diesem Fall richtet die VA eine konkrete Empfehlung zur Mängelbehebung an die betroffene Behörde. Diese hat binnen acht Wochen entweder die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen oder darzulegen, weshalb sie der Rechtsauffassung der VA nicht folgt. Wenn die Behörde nach Einschreiten der VA ihren Fehler umgehend korrigiert, wird das Prüfverfahren eingestellt. Das Ergebnis der Prüfung teilt die VA den Betroffenen mit.

Im Jahr 2025 wandten sich 23.122 Personen mit einem Anliegen an die VA, was durchschnittlich rund 92 Eingaben pro Arbeitstag entspricht. Davon

23.122 Beschwerden

betrafen 17.037 Beschwerden die österreichische Verwaltung. In 4.959 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befassen, da die Anliegen unmittelbar geklärt werden konnten oder noch anhängige Verfahren betrafen. Weitere 6.085 Eingaben lagen außerhalb des gesetzlichen Prüfauftrags, insbesondere weil sie in die Zuständigkeit der unabhängigen Gerichtsbarkeit fielen; in diesen Fällen informierte die VA über die Rechtslage und verwies auf geeignete Beratungsangebote.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2025

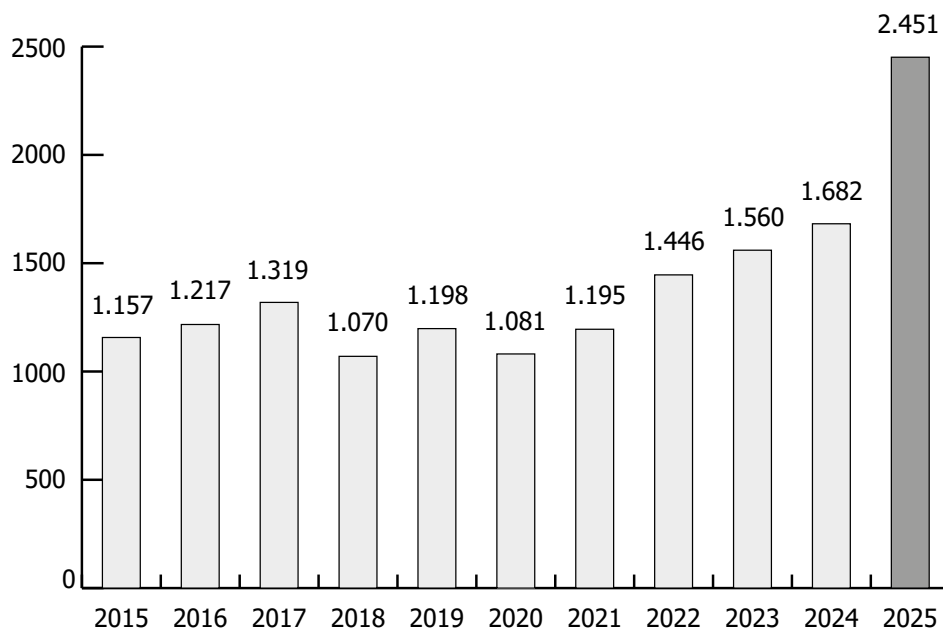


Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Aus diesem Bereich fielen in Wien im Jahr 2025 insgesamt 2.119 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse im PB 2025 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinde

Darüber hinaus hat Wien durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Wiener Behörden als Träger von Privatrechten. Dabei muss die VA erneut mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Von der Stadtverwaltung ausgegliederte Bereiche, wie die Wiener Stadtwerke Holding AG, unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen, wie die Friedhöfe Wien GmbH, haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtsjahr 2025 wandten sich 2.451 Wienerinnen und Wiener mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Wiener Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Das entspricht einem Zuwachs von rund 46 % gegenüber dem Jahr 2024.

**2.451 Beschwerden
über Wiener
Verwaltung**

Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei (1.357 Beschwerden), die im Vergleich zum Vorjahr mit einem Plus von über 83 % stark gestiegen sind. An zweiter Stelle liegen Eingaben zu den Themen Mindestsicherung und Jugendhilfe (444 Beschwerden). An dritter Stelle folgen Prüffälle, die Gemeindeangelegenheiten betrafen (281 Beschwerden). Stark gefallen sind die Beschwerdezahlen in den Bereichen Gewerbe- und Energiewesen.

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 2.369 Prüfverfahren betreffend die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 790 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 33 % aller erledigten Verfahren entspricht.

**Misstände in
33 % der Fälle**

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	2024	2025
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	740	1.357
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	368	444
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	190	281
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	110	92
Gesundheitswesen	62	87
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrkräfte	62	62
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	45	24
Gewerbe- und Energiewesen	35	15
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	28	41
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrkräfte)	17	22
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	15	17
Landes- und Gemeindestraßen	8	5
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	2	3
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	1
GESAMT	1.682	2.451

Bürgernahe Kommunikation

Unkomplizierter Kontakt – auch über beliebtes Online-Formular

Der VA ist es ein zentrales Anliegen, ihre Angebote möglichst niederschwellig zugänglich zu machen. Die hohe Zahl an Beschwerden ist daher nicht allein auf den Bekanntheitsgrad und die breite Akzeptanz in der Bevölkerung zurückzuführen, sondern auch auf die gute Erreichbarkeit für Bürgerinnen und Bürger. Als service- und kontrollorientierte Einrichtung bietet die VA einfache und unbürokratische Kontaktmöglichkeiten: Beschwerden können per Post oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter besteht zudem die Möglichkeit, Unterlagen direkt vor Ort abzugeben. Über eine kostenlose Servicenummer erhalten Bürgerinnen und Bürger telefonische Erstinformationen

– dieses Angebot wurde im Berichtsjahr 9.422-mal genutzt. Zusätzlich steht auf der Website der VA ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das im Jahr 2025 von 2.838 Personen ausgefüllt wurde.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 37 Sprechtagen nutzten die Wienerinnen und Wiener die Möglichkeit, ihr Anliegen mit der Volksanwältin bzw. den Volksanwälten persönlich zu besprechen.

Sprechtage

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Die im Jahr 2017 bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente gem. Heimopferrentengesetz (HOG). Die Heimopferrente steht Personen zu, die in den Jahren 1945 bis 1999 Gewalt in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt erlitten haben. Sie können einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Umsetzung des HOG

Die VA befasst sich insbesondere mit Anträgen von Personen, die noch keine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben oder deren Antrag abgelehnt wurde. Die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS informiert die VA über diese Anträge. Das Büro der Rentenkommission der VA tritt danach mit den Antragstellerinnen und Antragstellern in Kontakt.

Anschließend fordert die VA den Akt der Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. die Krankenhausunterlagen an. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird zu einem Gespräch bei einer Clearing-Expertin bzw. einem Clearing-Experten eingeladen. Diese erstellen gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Bericht, der anonymisiert der Rentenkommission vorgelegt wird.

Die Rentenkommission wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet und besteht aus elf Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Berufen. Sie beurteilt die im Clearing festgestellten Umstände und ob die Schilderungen glaubhaft sind. Danach übermittelt die VA auf Grundlage der Empfehlung der Rentenkommission eine begründete schriftliche Empfehlung an die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS. Diese entscheidet schließlich über den Antrag mit einem Bescheid.

Auch 2025 erreichten die VA wieder viele Anträge und Anfragen. Insgesamt prüfte die VA seit Juli 2017 etwa 4.500 Anträge von Betroffenen. Die von der VA in Auftrag gegebenen Clearingberichte umfassen neben körperlichen Züchtigungen (wie Schläge, Prügel und schwere körperliche Arbeit) auch psychische Quälereien, wie zum Beispiel das Einsperren in dunklen Räumen und Essensentzug, aber auch schweren sexuellen Missbrauch und Vergewaltigungen.

**Über 4.500 Anträge
seit Juli 2017**

Angst und Scham der Betroffenen Gewalttaten prägen das weitere Leben entscheidend. Viele Betroffene kostet es enorme Überwindung, den Antrag auf Heimopferrente zu stellen. Immer wieder wird in Gesprächen mit ehemaligen Heim- und Pflegekindern Angst und Scham im Zusammenhang mit der Antragstellung geäußert. Erinnerungen an diese Zeit werden bewusst verdrängt, zum Schutz vor Retraumatisierung. Die Befürchtung, dass die Flut an Erinnerungen im Clearinggespräch die Betroffene oder den Betroffenen überwältigt, ist allgegenwärtig. Gleichzeitig besteht bei vielen aber auch der Wille, dieses dunkle Kapitel der Vergangenheit aufzuarbeiten und sich diesen Ängsten zu stellen.

Dunkelziffer nach wie vor hoch Ungeachtet der bis heute hohen Antragszahlen ist die Dunkelziffer an Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 Opfer von Gewalt in einem Heim, einer Pflegefamilie oder einer Kranken-, Psychiatrie- oder sonstigen Heilanstalt wurden, noch immer hoch. Immer wieder geben Betroffene gegenüber der VA an, erst jetzt von der Möglichkeit einer Heimopferrente oder Pauschalentschädigung erfahren zu haben. Wichtige Informationsquellen sind dabei in der Regel andere Betroffene wie Geschwister, ehemalige Kommilitoninnen und Kommilitonen und Mitzöglinge.

Wert 2025: 421,60 Euro Die Rente wird jährlich valorisiert und betrug 421,60 Euro im Jahr 2025. 2026 sind es 433 Euro. Sie wird monatlich brutto für netto vom zuständigen Pensionsversicherungsträger oder vom SMS ausbezahlt und gilt gemäß Verfassungsbestimmung weder als Einkommen noch als Vermögen i.S.d. Mindestsicherungsgesetze der Länder oder sonstiger landesgesetzlicher Regelungen.

Die Rente gebührt entweder ab Erlangung des Regelpensionsalters (bei Männern derzeit 65 Jahre; bei Frauen 60,5 Jahre), ab dem Bezug einer Eigenpension, eines Ruhegenusses, eines Rehabilitationsgelds oder einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenpension.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Schutz und zur Förderung der Menschenrechte Mit 1. Juli 2012 erhielt die VA einen zusätzlichen verfassungsgesetzlichen Auftrag: Seither fungiert sie als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich. Grundlage dieses Mandats sind zwei Rechtsakte der Vereinten Nationen – das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Verletzung von Menschenrechten verhindern Ziel des NPM ist es, Menschenrechtsverletzungen durch regelmäßige Kontrollen möglichst im Vorfeld zu verhindern. Risikofaktoren sollen frühzeitig erkannt und beseitigt werden. Zu diesem Zweck überprüft der NPM österreichweit öffentliche und private Einrichtungen, in denen Freiheitsbeschränkungen bestehen oder möglich sind. In solchen Einrichtungen besteht ein

erhöhtes Risiko für Misshandlungen oder unmenschliche Behandlung. Dazu zählen insbesondere Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, aber auch Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und für Menschen mit Behinderungen.

Mit der Durchführung dieser Kontrollen hat die VA sieben Kommissionen betraut, die gemeinsam mit ihr den NPM bilden. Derzeit sind eine Bundeskommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug sowie sechs regionale Kommissionen tätig. Ihre Prüfungen umfassen auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch vorzubeugen. Darüber hinaus beobachtet die VA das Vorgehen der Exekutive bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen oder Polizeieinsätzen.

7 Experten-Kommissionen

Jede Kommission wird von einer im Bereich der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet. Die Mitglieder werden von der VA nach internationalen Vorgaben bestellt, wobei auf Geschlechterparität sowie die Einbindung von Menschen mit Behinderungen geachtet wird. Die Zusammensetzung ist multiethnisch und multidisziplinär.

Den Kommissionen steht uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen Einrichtungen zu. Sie erhalten Einsicht in alle für ihr Mandat relevanten Informationen und Unterlagen und führen vertrauliche Gespräche mit angehaltenen Personen, Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Ergebnisse ihrer Kontrollen werden der VA berichtet.

Österreichweit führten die Kommissionen im Berichtsjahr 423 Kontrollen durch. 413 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 10-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. Im Jahr 2025 wurden 5% der Kontrollen angekündigt. Aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien fanden die meisten Kontrollen in diesen beiden Bundesländern statt.

423 Kontrollen

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in 67% der Kontrollen (277 Fälle). Auf Grundlage ihrer Wahrnehmungen prüfte die VA die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit mündeten in zahlreichen Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

Präventive Kontrolle 2025		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
Wien	92	1
NÖ	92	0
Stmk	49	2
Tirol	44	3
OÖ	43	2
Ktn	32	0
Bgld	24	1
Vbg	19	0
Sbg	18	1
GESAMT	413	10
davon unangekündigt	397	3

MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte

Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nicht-regierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. Im Berichtsjahr wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in fünf ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2025 ein Budget von 15.740.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 15.855.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2025, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.964.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.740.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Ver-

pflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 920.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 80.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 36.000 Euro zu Verfügung.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag			15,740 Mio. Euro Budget
Auszahlungen	2024	2025	
Personalaufwand	9,846	9,964	
Betrieblicher Sachaufwand	4,610	4,740	
Transfers	0,897	0,920	
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,083	0,116	
GESAMT	15,436	15,740	

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2025 ein Budget von 1.700.000 Euro (2024: 1.700.000 Euro) vorgesehen. Der Großteil davon wurde für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder budgetiert.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2025 ein Budget von 200.000 Euro (2024: 200.000 Euro) vorgesehen.

Die VA verfügte per 31.12.2025 über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2024: 93 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag 31. Dezember 2025 105 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die 63 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gem. HOG.

93 Planstellen

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Information und Unterstützung

Der VA ist es ein zentrales Anliegen, dem Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien umfassend nachzukommen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit weist die VA kontinuierlich auf ihre Rolle als Kontrollorgan, ihre Prüftätigkeit und ihren Einsatz für Betroffene hin. Zentrales Anliegen dieser Kommunikationsarbeit ist es, die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden bestmöglich zu unterstützen und über die Wahrung der Menschenrechte in Österreich zu informieren. Zu den wesentlichen Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit zählen ein umfassender Online-Auftritt mit regelmäßig erscheinendem Newsletter sowie die wöchentlich im ORF ausgestrahlte Sendung „Bürgeranwalt“.

Im Jahr 2025 informierte die VA die Öffentlichkeit und die Medien fortlaufend mittels Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über aktuelle Entwicklungen und thematische Schwerpunkte. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

Website der VA

Website als erste Anlaufstelle

Die VA ist für alle Menschen da, die ein Problem mit einer Behörde haben. Ein niederschwelliger Zugang zur Beschwerdemöglichkeit wie auch zum Angebot und zu Informationen der VA als Kontrollorgan des Parlaments für die öffentliche Verwaltung und als nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs ist besonders wichtig. Die Website ist dabei für viele die erste Anlaufstelle. Über www.volksanwaltschaft.gv.at können sich alle Interessierten über die VA und ihre Tätigkeit umfassend informieren.

Noch benutzerfreundlicher, barrierefreier und mehrsprachig

Im Jahr 2025 wurde die Website grunderneuert und ist jetzt noch benutzerfreundlicher. Dank KI-Unterstützung können Texte mehrsprachig und auch in einfacher Sprache angezeigt werden. Außerdem achtete die VA beim Relaunch besonders auf die Barrierefreiheit der Website. Dass diese nun dem höchsten Standard entspricht, macht sie zu einem nationalen Vorzeigemodell.

Deutlicher Zuwachs bei Besucherzahlen

Neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von der Bevölkerung aktiv genutzt. Seit dem Relaunch zur Jahresmitte 2025 verzeichnete die Website eine deutliche Zunahme der Besuche auf rund 50.000 Besuche pro Monat (2025: insg. 211.000).

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch im Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bie-

tet das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das im Berichtsjahr 2.838-mal genutzt wurde – und damit um fast 20 % öfter als im Vorjahr (2024: 2.367).

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Eine wichtige Kommunikationsplattform im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Mithilfe dieser Sendung informiert die VA die Öffentlichkeit seit Jänner 2002 wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF einen aktuellen Fall der VA in einem kurzen Film dar. Dieser schildert das Problem und stellt die Betroffenen vor. Anschließend diskutieren die Volksanwältinnen und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch den Einsatz der VA und die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Danach sind die Sendungen online auf der Streamingplattform ORF On unter on.ORF.at abrufbar.

Seit März 2025 hat die Sendung mit Wolfgang Wagner einen neuen Sendungsverantwortlichen. Peter Resetarits moderiert nach seiner Pensionierung aber weiterhin den „Bürgeranwalt“. Im Jahr 2025 gab es eine weitere Neuerung. In zwei der wöchentlich ausgestrahlten Sendungen waren die Volksanwältinnen und Volksanwälte erstmals zu dritt zu sehen. In der ersten Sendung Anfang Juli wurde gemeinsam Bilanz über die Amtszeit gezogen. Mit dabei war der Vorsitzende des Volksanwaltschaftsausschusses im Parlament. Anhand konkreter Fälle diskutierten Gaby Schwarz, Bernhard Achitz und Elisabeth Schwetz mit dem Parlamentarier Nikolaus Scherak u.a. auch, wie man im Parlament mit Vorschlägen bzw. Kritik der VA umgeht. Die zweite Sendung mit Christoph Luisser, Gaby Schwarz und Bernhard Achitz wurde zu Jahresende ausgestrahlt, um Bilanz zu besonders oft adressierten Themen zu ziehen.

Neuerungen 2025

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten im Berichtsjahr durchschnittlich 330.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 26 % entspricht.

**Reichweite: 330.000
Haushalte**

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Im Jahr 2025 übermittelte die VA ihren Jahresbericht an den Nationalrat und den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Sbg, Bgld und OÖ vor. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Sämtliche Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

Vertrauen in Volksanwaltschaft weiter gestiegen

Das öffentliche Vertrauen in die VA ist sehr hoch und ist 2025 weiter gestiegen. Nach einem Saldo von plus 62 im Vorjahr konnte die VA beim APA/OGM-Vertrauensindex 2025 sogar einen Wert von plus 64 erreichen. Die VA gehört damit zu den Institutionen mit den besten Vertrauenswerten. Für den Vertrauensindex „Institutionen“ wurden 1.012 repräsentativ ausgewählte österreichische Wahlberechtigte im Oktober 2025 befragt. Die Fragestellung ist seit Beginn des Vertrauensindex seit Jahrzehnten immer gleich und lautet „Vertrauen Sie [...] oder vertrauen Sie [...] nicht oder kennen Sie [...] nicht?“. Der Vertrauenssaldo errechnet sich als Differenz der Prozentwerte „vertraue“ minus „vertraue nicht“. Zuwächse bzw. Verluste im Zeitvergleich stellen die Veränderung dieses Saldos gegenüber der letzten Erhebung dar.

NGO-Forum 2025: „Human Rights First – trotz Sparpaket“

Rechte von Frauen und Menschen mit Behinderungen

Jedes Jahr diskutiert die VA im Rahmen des NGO-Forums ein gesellschaftspolitisch und menschenrechtlich relevantes Thema mit der Zivilgesellschaft. Das NGO-Forum 2025 fand am 19. Mai statt und widmete sich dem Thema „Human Rights First – trotz Sparpaket“. Etwa 80 Vertreterinnen und Vertreter von NGOs waren ins Parlament gekommen, um sich auszutauschen, wie das gelingen kann und worauf dabei der Fokus gelegt werden sollte. Die Teilnehmenden wurden über die im NGO-Sounding-Board der VA vertretenen Organisationen eingeladen.

Tagungsband

Der Fokus lag auf zwei konkreten menschenrechtlichen Themenbereichen: Den Rechten von Frauen und den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Volksanwalt Bernhard Achitz moderierte die verschiedenen Bereiche – von Kostenfragen bis zur Mehrfachdiskriminierung. Die Details dazu können im Tagungsband nachgelesen werden. Darin fasste die VA die Beiträge der Teilnehmenden, die Ergebnisse der Diskussionsrunden und ihre eigenen Schlussfolgerungen zusammen. Der Tagungsband steht auf der Website der VA zur Verfügung.

Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Die VA setzte im Berichtszeitraum einen klaren Schwerpunkt auf die Wahrung und Stärkung der Frauenrechte als unverzichtbaren Bestandteil der Menschenrechte. Insbesondere Gewalt gegen Frauen wurde wiederholt als gravierende Menschenrechtsverletzung benannt, die strukturelle Ursachen hat und entschlossenes Handeln von Politik, Institutionen und Gesellschaft erfordert.

Frauenrechte sind Menschenrechte

Vor allem anlässlich internationaler Gedenk- und Aktionstage – etwa des Internationalen Tags der Menschenrechte, des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen und Mädchen oder des Weltfrauentags – machten Volksanwältin Gaby Schwarz und Volksanwalt Bernhard Achitz auf die alarmierende Situation in Österreich aufmerksam. Die hohe Zahl an Femiziden, Mordversuchen sowie Betretungs- und Annäherungsverboten verdeutlicht, dass geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor ein drängendes gesellschaftliches Problem darstellt. Frauen haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt – dieses Recht wird in der Realität jedoch vielfach verletzt.

Öffentlichkeitsarbeit

Volksanwältin Gaby Schwarz und Volksanwalt Bernhard Achitz begrüßten grundsätzlich die gesetzlichen Fortschritte. Dazu gehörte u.a. der Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen. Die VA wies allerdings zugleich auf bestehende Lücken hin. Dazu zählen insbesondere der Mangel an Schutzunterkünften, regionale Ungleichheiten beim Zugang zu Frauenhäusern, fehlende Barrierefreiheit für Frauen mit Behinderungen sowie Defizite bei Datenerhebung, Prävention und Täterarbeit. Gewalt durch Ex-Partner muss konsequent als häusliche Gewalt erfasst werden, wie auch internationale Menschenrechtsgremien fordern.

NAP gegen Gewalt an Frauen

Betont wurde erneut die Bedeutung der Gewaltprävention. Volksanwältin Schwarz weist laufend darauf hin, dass Gewalt an Frauen kein „Frauenproblem“, sondern ein Männerproblem ist und nur durch wirksame Präventions- und Täterprogramme nachhaltig reduziert werden kann. Männerberatungs- und Antigewaltprogramme sind in diesem Zusammenhang ebenso essenziell wie mehr Zivilcourage: Hinschauen statt Wegsehen, Hilfe anbieten und Gewalt klar benennen müssen gesellschaftliche Selbstverständlichkeit werden.

Neben physischer Gewalt thematisierte die VA auch strukturelle Benachteiligungen von Frauen, etwa ungleiche Bezahlung, sexuelle Belästigung, Stalking sowie Hass im Netz. Volksanwältin Schwarz kritisierte auch, dass es den Equal Pay Day als Ausdruck fortbestehender Ungleichheit nach wie vor gibt, und hob Lohntransparenz als zentrales Instrument zur Herstellung von Gleichstellung hervor.

Strukturelle Benachteiligungen

Ein weiterer Schwerpunkt war die Stärkung von Frauen in ihren Rechten gegenüber Behörden. So appellierte Volksanwältin Gaby Schwarz an Frauen, sich verstärkt mit Beschwerden an die VA zu wenden.

#mutfrauen- Initiative

Um Ermutigung von Frauen für Frauen in allen Lebenslagen geht es bei der #mutfrauen-Initiative von Volksanwältin Gaby Schwarz. Auf ihren Social-Media-Kanälen holt sie regelmäßig inspirierende Frauen vor den Vorhang, die erzählen, wann sie schon einmal mutig sein mussten. Über 50 Frauen sind bereits dabei, darunter Doris Schmidauer, Bundesministerinnen, Unternehmerinnen, Gewaltüberlebende und viele mehr.

Als Nationale Menschenrechtsinstitution bekräftigte die VA ihren Auftrag, durch Kontrolle, Beratung, Prävention und Bewusstseinsbildung zur tatsächlichen Umsetzung der Frauenrechte beizutragen. Frauenrechte sind Menschenrechte – und deren Schutz endet weder im privaten Raum noch an institutionellen Grenzen.

„Hinschauen statt Wegsehen“ folgt auf „Eine von fünf“

Ende der Ringvor- lesung „Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung der Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, fand 15 Jahre lang die Ringvorlesung „Eine von fünf“ statt. Die interdisziplinäre Veranstaltungsreihe wurde alljährlich vom Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien in Kooperation mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und der VA durchgeführt.

Die Ringvorlesung gab umfangreiche Informationen über Ausmaß, Hintergründe und gesundheitliche Folgen von erlittener Gewalt. Ferner wurden korrekte ärztliche und rechtliche Vorgehensweisen in Verdachtsfällen beleuchtet und zur Verfügung stehende Opferschutzangebote vorgestellt. Lernziele waren – neben der Sensibilisierung bzgl. des Themas „Geschlechterspezifische Gewalt“ – das Erkennen und Ansprechen von Gewaltbetroffenen, die gerichtsverwertbare Dokumentation von vorliegenden Verletzungen und die Gewaltprävention. Die Veranstaltungsreihe richtete sich einerseits an zukünftige Medizinerinnen und Mediziner, andererseits auch an Studierende und im Beruf Stehende anderer Fachrichtungen wie Psychologie, Pädagogik, Rechts- und Pflegewissenschaften. Federführend dabei war Lehrveranstaltungsleiterin Professorin Andrea Berzlanovich. Nach ihrer Pensionierung führt die MedUni Wien die Vorlesungsreihe nun nicht mehr fort.

Der Name „Eine von fünf“ ging auf eine Studie der FRA (EU-Agentur für Grundrechte) aus dem Jahr 2014 zurück. Sie deckte das erschreckende Ausmaß an Gewalt an Frauen auf. Jede fünfte Frau in Österreich war demnach körperlicher oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt.

Gewalt an Frauen ist gestiegen

Laut einer aktuelleren Erhebung, die von 2020 bis 2024 von Eurostat, der FRA und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) durchgeführt wurde, ist dieser Anteil in den letzten Jahren noch weiter gestiegen. Demnach hat sogar ein Drittel der Frauen in der EU zu Hause, am Arbeitsplatz oder in der Öffentlichkeit schon einmal Gewalt erfahren. Junge Frauen

gaben an, dass sie am Arbeitsplatz häufiger Opfer sexueller Belästigung und anderer Formen von Gewalt geworden sind als ältere Frauen. Gewalt gegen Frauen bleibt jedoch häufig unsichtbar, da nur jede vierte Frau die Vorfälle bei den Behörden (Polizei, Sozial-, Gesundheits- oder Unterstützungsdiensten) anzeigt.

Die Zahlen für Österreich bestätigen auch hierzulande diese negative Entwicklung. Die Erhebung zu Gewalt gegen Frauen in Österreich führte die Statistik Austria zwischen 2020 und 2021 im Auftrag von Eurostat und dem Bundeskanzleramt durch. Sie zeigte, dass jede dritte Frau zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt erlebt hat (34,51 %). Fast jede sechste Frau war im Erwachsenenalter von Androhungen körperlicher Gewalt betroffen (15,25 %).

Da das Thema Gewalt gegen Frauen immer dringlicher wird, erarbeitete die VA ein neues Konzept für ein Folgeformat zur Ringvorlesung. Als Nationale Menschenrechtsinstitution will die VA mithilfe von Weiterbildung und Aufklärung auch weiterhin zum Schutz und zur Förderung von Gleichberechtigung von Frauen beitragen, bekräftigt Volksanwalt Achitz.

Folgeformat

Gemeinsam mit der Stiftung Forum Verfassung wird die Veranstaltung für geschlechtsspezifische Gewalt sensibilisieren, vor allem im Kontext von Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Gesundheitsberufen. Das neue Fachforum richtet sich in erster Linie an Menschen, die künftig in diesen Berufen arbeiten wollen, also etwa Studierende an Fachhochschulen für Sozialarbeit oder an Kollegs für Sozialpädagogik. Unter dem Titel „Hinschauen statt Wegsehen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen erkennen, ansprechen und verhindern“ fand das erste Fachforum am 27. Februar 2026 in den Räumlichkeiten des VfGH statt.

**Fachforum:
Hinschauen statt
Wegsehen**

Expertinnen und Experten zeigten auf, was Gewalt ist, wo sie beginnt und was das mit Menschenrechten zu tun hat. Fachleute aus der Praxis von Medizin, Pflege und Sozialarbeit berichteten, wie man richtig handelt und welche Präventionsansätze erfolgreich sind. Neben der Sensibilisierung für Formen geschlechtsspezifischer Gewalt – insbesondere im Kontext von Rechtsprechung, Gesundheitsversorgung und Sozialarbeit – zielt das Fachforum darauf ab, Handlungskompetenzen zum Erkennen, Ansprechen und Weiterleiten von Fällen häuslicher bzw. institutioneller und sexualisierter Gewalt zu vermitteln, die menschenrechtlichen Verpflichtungen staatlicher Institutionen und Fachkräfte aufzuzeigen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Bewusstseinsbildung zu fördern.

Die Volksanwaltschaft trifft motivierte Jus-Studierende

Berufsmesse „Recht Engagiert“

Am 31. Oktober 2025 fand am Wiener Juridicum zum bisher sechsten Mal die Berufsmesse „Recht Engagiert“ statt, bei der auch die VA mit einem Stand vertreten war. Zwei Juristinnen der VA standen den gesamten Tag für die zahlreichen Fragen der Studierenden zur Verfügung und brachten diesen die Aufgabenbereiche und Arbeitsweise der VA näher.

Die Veranstaltung erfreute sich großen Interesses und einer hohen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern. Einige der Studierenden kamen dadurch erstmalig mit der VA in Kontakt, andere waren hingegen bereits sehr gut über die Tätigkeitsfelder der VA informiert und erkundigten sich nach den konkreten beruflichen Einstiegsmöglichkeiten und dem Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auf besonderes Interesse stieß dabei die Möglichkeit zur Absolvierung eines Verwaltungspraktikums. Auch die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“, in der u.a. Fälle der VA öffentlich dargestellt werden, war vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Berufsmesse ein Begriff und bot einen guten Einstieg in ein ausführlicheres Gespräch über die VA.

Gleichzeitig ermöglichte die Teilnahme auch den beiden Vertreterinnen der VA einen guten Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen, die in ähnlichen Bereichen wie die VA tätig sind.

Die Berufsmesse wird vom „Forum kritischer Jurist*innen“ organisiert und stellt die Tätigkeit verschiedener zivilgesellschaftlicher und staatlicher Institutionen, NGOs und engagierter Kanzleien dar, um den Studierenden auch Berufswege abseits der klassischen Rechtsberufe näherzubringen.

Besuchergruppen in der Volksanwaltschaft

Die VA ist ein offenes Haus und heißt regelmäßig Demokratie-Interessierte willkommen. Dabei erfahren Besucherinnen und Besucher von der täglichen Arbeit der VA, diskutieren gemeinsam, was eine gute Verwaltung ausmacht und wie die VA Menschenrechte schützt. Dieses Angebot wird insbesondere von Schulen in ganz Österreich im Rahmen von Schulexkursionen gerne in Anspruch genommen. Ob im Rahmen der Politischen Bildung, der Rechtsfächer, des Geschichtsunterrichts oder der Menschenrechtsbildung – bei einem Vortrag gibt die VA praxisbezogenes Wissen über Bürger-, Menschen- und Kinderrechte aus erster Hand weiter.

Im Jahr 2025 konnten trotz umfassender Umbauarbeiten im Haus zahlreiche Besuchergruppen empfangen und über die Tätigkeit der VA informiert werden.

1.6 Internationale Aktivitäten

1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) ist ein globales Netzwerk unabhängiger Ombudseinrichtungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Es zählt über 200 Mitglieder in 100 Staaten weltweit und hat seinen Sitz seit 2009 bei der VA in Wien.

Die jährliche Sitzung des IOI-Vorstands richtete im Mai 2025 die Ombudseinrichtung in Marokko aus. Die Vorstandsmitglieder aus allen Weltregionen besprachen laufende und angehende Projekte. Es wurden neue Mitglieder aus Europa, der Karibik und Nordamerika aufgenommen und ein Strategieplan für den Zeitraum 2024–2028 verabschiedet.

**IOI-Vorstandssitzung
in Marokko**

Im Berichtszeitraum endeten die Amtszeiten einiger Vorstandsmitglieder und die freigewordenen Stellen in den IOI-Führungsgremien wurden mittels elektronischer Wahlen neu besetzt. Seit Ende 2025 hat das IOI eine neue Präsidentin, die Ombudsfrau von Montreal (Kanada), sowie zwei neue Vizepräsidentinnen, die Ombudsfrauen von Punjab (Pakistan) und Südafrika.

**Neue IOI-Präsidentin
und Vize-
präsidentinnen**

In seiner Funktion als IOI-Generalsekretär war Volksanwalt Achitz eingeladen, an den Regionaltreffen der IOI-Mitglieder Asiens und Australasiens und Pazifik teilzunehmen. Die regelmäßig in den Regionen veranstalteten Treffen ermöglichen den Mitgliedern einen Austausch und bieten dem IOI eine Plattform, um aktuelle Projekte und Entwicklungen vorzustellen.

**Volksanwalt Achitz
bei IOI-
Regionaltreffen**

Das IOI bietet regelmäßig Fortbildungsprogramme mit dem Ziel an, die Fähigkeiten und Kompetenzen seiner Mitglieder zu erweitern und zu stärken. Es ist dabei stets bemüht, den spezifischen Trainingsbedarf seiner Mitglieder zu berücksichtigen und das Themenangebot zu erweitern.

**Training und
Fortbildung für
IOI-Mitglieder**

Im Berichtsjahr organisierte das IOI ein Online-Medientraining für seine Französisch sprechenden Mitglieder. Teilnehmende aus Afrika, Europa und Nordamerika lernten von einem erfahrenen Trainer sowie Journalistinnen und Journalisten verschiedene Techniken, um TV- und Printinterviews erfolgreich zu meistern. Neben praktischen Interviewübungen mit dem Trainer hatten die Teilnehmenden erstmals auch die Möglichkeit, die erworbenen Kompetenzen mit einem KI-Coach zu üben. Dieser stand nach dem Training noch einen Monat zur Verfügung. Die durchwegs positiven Rückmeldungen zeigten, dass dieser innovative Ansatz als ansprechend und effektiv bewertet wurde.

**Medientraining
mit KI-Coach**

Das IOI führte die traditionell enge Zusammenarbeit mit dem African Ombudsman Research Centre (AORC) mithilfe der erfolgreichen Webinar-Serie fort. Ombudsleute aus aller Welt tauschten sich zu diversen Themen aus und diskutierten zum Beispiel, wie Ombudseinrichtungen sicherstellen können, dass ihre Empfehlungen zu konkreten Auswirkungen führen. Es

**Webinar-Kooperation
mit AORC**

wurden die spezialisierte Arbeit von Kinder-Ombudsstellen präsentiert und die Integration internationaler Standards für Ombudseinrichtungen in deren tägliche Praxis ebenso erörtert wie die Rolle von Ombudseinrichtungen bei der Förderung und Stärkung einer Gleichstellung der Geschlechter.

IOI Best Practice Papers Die Publikationsreihe der „IOI Best Practice Papers“ wurde um eine neue Ausgabe erweitert. Das Papier zum Thema „Outreach practices from Ombudsman around the world“ befasst sich mit dem Thema Öffentlichkeitsarbeit und damit, wie Ombudseinrichtungen sichtbarer werden und eine möglichst breite Öffentlichkeit – vor allem auch Randgruppen – über ihre Arbeit informieren können.

IOI Quarterly Newsletter Das IOI-Generalsekretariat rief einen vierteljährlichen Newsletter ins Leben, um IOI-Mitglieder regelmäßig über die wichtigsten Angebote, Entwicklungen und Projekte zu informieren. Der Newsletter wird jeweils zum Quartalsende in allen drei IOI-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch) an alle Mitglieder versandt.

IOI-Mitglieder treffen Generalsekretär in Wien Im Oktober empfing Volksanwalt Achitz in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär den kürzlich in den IOI-Vorstand gewählten Regionaldirektor und Ombudsman von Panama, Eduardo Leblanc González. Ziel des Treffens war es, Ombudsman González einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten des IOI zu geben. Generalsekretär Achitz hieß außerdem eine Delegation der südkoreanischen Anti-Korruptionskommission in Wien willkommen und tauschte sich in einem Online-Treffen mit dem israelischen Ombudsman über mögliche Kooperationen aus.

1.6.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen

Vorbereitungen zur UPR Die VA nahm an einer vorbereitenden Sitzung zur Universellen Staatenprüfung (UPR) in Genf teil. Als Instrument des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (UN) wurde die UPR geschaffen, um die Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Die vorbereitenden Sitzungen zur UPR finden vor der eigentlichen Staatenprüfung statt und bieten nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs) eine Möglichkeit, andere Mitgliedstaaten über die Situation im Land zu informieren, damit diese ihre Empfehlungen für den UPR-Prozess formulieren können.

Die VA konnte die Sitzung dazu nutzen, mehrere Anliegen vorzubringen. Unter anderem forderte sie Verbesserungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) und gleiche Tagessätze für Heimträger, damit Pflegekinder und UMFs nicht unterschiedlich behandelt werden. Außerdem sprach sie sich für ein bundesweit einheitliches Obsorgeverfahren für UMFs aus. Im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs kritisierte sie den Personal- und Budgetmangel, der das Gewaltpotenzial in Anstalten steigert und Einschlusszeiten

verlängert. Für Menschen mit Behinderungen forderte die VA, dass Länder und Bund im Sinne der UN-BRK gemeinsam eine verbindliche Strategie für die De-Institutionalisierung ausarbeiten sollten. Bisher wurden weder konkrete Pläne für eine solche Strategie vorgelegt, noch Geld dafür bereitgestellt.

Die Sonderberichterstatterin der UN für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit führte im Berichtsjahr einen Länderbesuch in Österreich durch, um sich einen Überblick über die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für Gleichstellung und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung zu verschaffen. Die VA verwies dabei auf die Tatsache, dass es in Österreich kein spezifisches Antirassismugesetz gibt und dass ein Verbot von Rassismus durch Antidiskriminierungsgesetze und das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot abgedeckt werden soll. Sie kritisierte, dass es für die Betroffenen oft schwierig sei, sich in den verschiedenen Rechtsvorschriften zurechtzufinden und die zuständige Behörde zu identifizieren. Die Sonderberichterstatterin zeigte sich nach ihrem Besuch besorgt über das mangelnde Problembewusstsein im Land. Sie kritisierte die fragmentierte Kompetenz zwischen Ländern und Bund und empfahl, die Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus zu beschleunigen.

Sonderberichtstatterin für Rassismus

Im Berichtszeitraum fand zum ersten Mal die Staatenprüfung Österreichs durch die Exekutivdirektion für Terrorismusbekämpfung (CTED) des Ausschusses für Terrorismusbekämpfung des UN-Sicherheitsrats statt. Besprochen wurden dabei Gesetzgebung und umfassende Strategien zur Terrorismusbekämpfung, gerichtliche Praxis und Rechtshilfen sowie die internationale Zusammenarbeit bei Auslieferungen.

UN-Ausschuss für Terrorismusbekämpfung

Im Mai besuchte der UN-Hochkommissar für Menschenrechte, Volker Türk, Volksanwalt Achitz. In einem offenen Austausch über nationale und internationale Menschenrechtsthemen betonte Hochkommissar Türk, dass die Rolle von Ombudseinrichtungen – angesichts aktueller Rückschläge für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in vielen Ländern Europas und darüber hinaus – wichtiger sei denn je.

UN-Hochkommissar für Menschenrechte

Alle zwei Jahre verabschiedet die UN-Generalversammlung eine Resolution zu NMRI und verpflichtet den UN-Generalsekretär, regelmäßig über die Umsetzung dieser Resolution zu berichten. Als NMRI war die VA eingeladen, Best-Practice-Beispiele in Umsetzung der Resolution zu übermitteln. In ihrem Beitrag erläuterte die VA ihre enge Zusammenarbeit mit NGOs und zivilgesellschaftlichen Organisationen und ihre Arbeit zum Schutz und zur Stärkung von Frauen im Rahmen von Projekten wie „Eine von fünf“ oder der #mutfrauen-Initiative.

Implementierung der UN-Resolution zu NMRI

Die Österreichische UNESCO-Kommission, die für die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und künstlerischen Freiheit zuständig ist, besuchte die VA, um mehr über ihre Arbeit in diesem Bereich zu erfahren.

Österreichische UNESCO-Kommission

Hier ist die VA vor allem bemüht, allen Menschen – und speziell Randgruppen – den Zugang zu Kunst zu ermöglichen (Stichwort: Barrierefreiheit von Museen).

GANHRI-Jahrestreffen in Genf

Das jährliche Treffen und die Generalversammlung der Globalen Allianz Nationaler Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) fand im März 2025 in Genf statt. Es bot eine Plattform, um Trends, Herausforderungen und Chancen für NMRIs weltweit zu diskutieren. Der thematische Schwerpunkt der im Anschluss an die Generalversammlung stattfindenden Jahreskonferenz lag auf Frauenrechten, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rolle, die NMRIs in diesen Prozessen einnehmen.

Netzwerk europäischer NMRIs (ENNHRI)

Auf europäischer Ebene beteiligte sich die VA aktiv am Meinungs- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks europäischer NMRIs (ENNHRI). Sie ist aktives Mitglied in der ENNHRI-Arbeitsgruppe zu Asyl und Migration, trug zum Rechtsstaatlichkeitsbericht von ENNHRI bei und nahm an der jährlichen ENNHRI-Generalversammlung in Brüssel teil.

Europäische Union

25 Jahre EU-Grundrechtecharta

2025 wurde das 25-jährige Bestehen der EU-Charta der Grundrechte gefeiert. Anlässlich dieses Jubiläums wurden die darin verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze und ihre Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Veranstaltungen analysiert und unterstrichen.

Aus Anlass des Jubiläumsjahrs wurden Umfragen zur Umsetzung und Stärkung der Charta durchgeführt. So initiierte die FRA eine Umfrage zum Thema „Die Rolle der Grundrechte für den Schutz der Rechtsstaatlichkeit: einschlägige nationale Rechtsprechung und andere Beispiele“ und die EU-Kommission erarbeitete einen Zwischenbericht über die Umsetzung ihrer Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU. Die VA nahm an beiden Umfragen teil und veranschaulichte mit Beispielen aus ihrer Prüftätigkeit, dass sie immer wieder auf die Charta verweist, um grundrechtliche Konsequenzen von Verwaltungsmisständen aufzuzeigen.

Reflexion über die Auswirkungen der Charta

Anlässlich des 25. Jubiläums der Grundrechtecharta organisierten die Europäische Kommission, die FRA und die dänische Ratspräsidentschaft eine Konferenz zum Thema „25 Jahre Rechte: Reflexion über die Auswirkungen der Charta“. Hochrangige Sprecherinnen und Sprecher beleuchteten, wie die Grundrechtecharta das EU-Recht prägt, zeigten die Charta und die Europäische Menschenrechtskonvention als sich ergänzende Systeme und thematisierten die Rolle der Charta neben anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten.

Menschenrechte und europäischer Grenzschutz

Aufbauend auf die 2024 begonnene Arbeit zum Thema Menschenrechte im Kontext des integrierten europäischen Grenzschutzes organisierte die FRA zusammen mit dem unabhängigen Grundrechtsbüro von Frontex und ENNHRI eine Folgeveranstaltung, die sich mit der unabhängigen Über-

wachung im Rahmen des Migrations- und Asylpakts befasste. Das Treffen brachte NMRI, Ombudseinrichtungen, die EU-Kommission und EU-Agenturen zusammen, um sich über die Umsetzung der Überwachungsverpflichtungen im Rahmen des EU-Pakts auszutauschen. Im Mittelpunkt stand die Förderung eines integrierten EU-weiten Überwachungssystems. Die Teilnehmenden diskutierten außerdem die Rolle der EU-Agenturen bei der Unterstützung unabhängiger nationaler Überwachungsmechanismen und beim Informationsaustausch. Sie stellten bewährte Verfahren vor, informierten über Entwicklungen auf nationaler Ebene und diskutierten die Tendenz der Mitgliedstaaten, Ombudseinrichtungen mit dieser neuen Aufgabe zu betrauen.

Die Gruppe für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit des EU-Wirtschafts- und Sozialausschusses nutzte einen Österreichbesuch zu einem zweitägigen Austausch in der VA über das Recht auf Nichtdiskriminierung und Rechtsstaatlichkeit. Zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gleichbehandlungsanwaltschaft, des Behindertenrats, von NGOs und der Zivilgesellschaft informierte die VA über die aktuell wichtigsten Anliegen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, zum Beispiel bei der Beantragung von Hilfsmitteln oder bei der Vergabe von Krediten. Sie thematisierte Schutzlücken in den Antidiskriminierungsgesetzen und das Fehlen eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung. Außerdem wies die VA auf die fehlende Palliativ- und Schmerzbehandlung älterer Menschen in Pflegeheimen hin und kritisierte den weiter existierenden Gender Pay Gap.

EU-Wirtschafts- und Sozialausschuss in Wien

Das Netzwerk zum Thema Nationale Aktionspläne (NAP) für Menschenrechte lud zu einem dreitägigen Workshop ein, den die Universität Liverpool veranstaltete und der Teilnehmende aus den Vereinten Nationen, dem Europarat, von NMRI und NGOs sowie aus Wissenschaft und Praxis zusammenbrachte. Der Workshop untersuchte die Rolle der UN-Vertragsorgane und von NMRI und NGOs in den verschiedenen Phasen der Umsetzung solcher NAPs. Ein Experte der VA referierte über die Entwicklung eines NAP für Menschenrechte in Österreich.

Treffen zu Nationalen Aktionsplänen für Menschenrechte

Das jährliche Treffen des Netzwerks Europäischer Ombudseinrichtungen (ENO), das vom Büro der EU-Bürgerbeauftragten betreut wird, fand im November in Brüssel statt. Volksanwalt Achitz und Volksanwältin Schwarz nahmen an der Veranstaltung teil, um sich über aktuelle Themen auszutauschen. Dazu gehörten bei diesem Treffen – unter anderem – die Wahrung der Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen, die sich entwickelnde Rolle von Ombudseinrichtungen bei Migrations- und Asylbeschwerden und der Umgang mit Umweltbeschwerden.

ENO-Netzwerktreffen

Die Europäische Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Rechtsstaatlichkeitsbericht (Rule of Law Report), zu dem die VA im Berichtszeitraum wieder ihren Beitrag leistete. Im Rahmen dieses Berichts werden Daten erhoben, um die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten zu analysieren.

Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025

Europarat

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

Im Rahmen des 7. Prüfzyklus der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) besuchte eine Expertendelegation Österreich. Neben Treffen mit den Ressorts und den Ländern fand auch ein Austausch mit der VA statt. Die VA betonte, dass sie sich seit ihrem Bestehen für den Diskriminierungsschutz einsetzt und dabei eng mit NGOs und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenarbeitet.

Die VA berichtete, dass im Gesundheitswesen nach wie vor ein Mangel an medizinischem und psychiatrischem Personal zu verzeichnen ist. In Gefängnissen sei es daher weiterhin schwierig, den internationalen Standard einer medizinischen Erstuntersuchung für neue Inhaftierte innerhalb von 24 Stunden zu gewährleisten. Im Bereich des Bildungswesens wies sie auf Armut als Diskriminierungsmerkmal hin und die fehlenden Mittel, um besonders an Brennpunktschulen Integration zu ermöglichen.

Konferenz für NMRIs und Ombudseinrichtungen

Im März 2025 nahm eine Expertin der VA an einer hochrangigen Konferenz für Ombudseinrichtungen und NMRIs teil, die der Europarat in Straßburg organisierte. Die Konferenz befasste sich mit der Rolle von Ombudseinrichtungen und NMRIs bei deren Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Die einzelnen Workshops ermöglichten, sich mit dem Europarat über Themen wie Menschenrechtsschutz in Krisenzeiten, die Venedig-Prinzipien als internationale Standards für Ombudseinrichtungen, die Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Europarat auszutauschen.

Internationale Standards

Die VA nahm an einem Online-Workshop teil, den der Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats organisierte. Er befasste sich mit der Umsetzung zweier Empfehlungen des Ministerrats: Jener zu Ombudseinrichtungen und jener zu NMRIs sowie mit der Umsetzung anderer internationaler Standards (Pariser und Venediger Prinzipien). Als Hauptredner trat der Menschenrechtskommissar des Europarats Michael O'Flaherty auf, der die wichtige Rolle, die Ombudseinrichtungen und NMRIs im Rahmen seiner Staatenbesuche als Menschenrechtskommissar spielen, betonte.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Innovation bei sozialen Diensten

Der Spezialattaché des österreichischen Sozialministeriums für Albanien und Nordmazedonien organisierte eine Veranstaltung zum Thema „Innovation im Bereich sozialer Dienste“, um die steigenden Anforderungen an besser zugängliche und effektivere soziale Dienste zu thematisieren. Es wurden Ideen und bewährte Verfahren ausgetauscht sowie innovative Ansätze im Bereich der sozialen Dienste erkundet. Die VA trug eine Präsentation zum Thema „Überwachung der Qualität sozialer Dienstleistungen in gemischten Wohlfahrtswirtschaften“ bei.

Volksanwalt LUISER empfing eine Delegation des Petitionsausschusses Sachsen-Anhalt zu einem Arbeitsgespräch in Wien. Besprochen wurden das Mandat der VA sowie dessen praktische Umsetzung. Besonderes Augenmerk galt den Unterschieden in den Arbeitsweisen von Petitionsausschüssen und Ombudseinrichtungen.

**Petitionsausschuss
Sachsen-Anhalt**

Eine Delegation der Ombudseinrichtung der Ukraine besuchte die VA, im Rahmen des Projekts „Menschenrechtsinfrastruktur für die Ukraine“. Der Austausch, den das schwedische Raoul-Wallenberg-Institut organisierte, hatte zum Ziel, Expertise im Staatenprüfungsprozess aufzubauen und von der Erfahrung der VA in diesem Bereich zu lernen.

**Ukrainische
Ombudseinrichtung**

Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit traf Volksanwalt Achitz Vertreterinnen und Vertreter des Kulturbüros Taipeis sowie den kubanischen Botschafter in Wien. Darüber hinaus empfing die damalige Volksanwältin Schwetz den Ombudsman der Slowakei zu einem Austausch in den Räumlichkeiten der VA.

Bilateraler Austausch

2 Prüftätigkeit

2.1 Magistratsdirektion

2.1.1 Neuberechnung von Vordienstzeiten

Die Vordienstzeiten von zehntausenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Wien wurden in Vollziehung einer Rechtslage ermittelt, die vom EuGH als unionsrechtswidrig erkannt worden ist. Der EuGH stellte in mehreren Urteilen fest, dass mit den Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten Altersdiskriminierungen und Freizügigkeitsverletzungen verbunden waren.

Unionsrechtswidrige Rechtslage

In Reaktion auf diese Rechtsprechung nahm der Wiener Landtag mit mehreren Novellen tiefgreifende rückwirkende Änderungen bei der Festlegung von Vordienstzeiten vor, die eine Unionsrechtskonformität der Rechtslage sicherstellen sollen. Das führte dazu, dass in voraussichtlich rund 63.000 Fällen eine Neuberechnung der Vordienstzeiten durchzuführen ist und in zehntausenden Fällen rückwirkend mit 1. Mai 2016 Gehaltsnachzahlungen veranlasst werden müssen.

Rückwirkende Gesetzesänderungen

Nach den der VA vorliegenden Informationen wurden mit Stand 31. Oktober 2025 bereits mehr als 36.000 Fälle erledigt. Das Tempo der Abarbeitung der noch offenen Fälle wurde also deutlich erhöht. Die VA erkennt die Bemühungen der Stadt Wien an, die offenen Verfahren bis 2027 abzuschließen, zumal das Thema rechtlich außerordentlich komplex ist und die Bearbeitungskapazitäten der Dienstbehörden nicht unbegrenzt sind. Freilich ist es für die VA auch nachvollziehbar, dass viele Menschen, deren Besoldungsdienstalter sich massiv verbessern wird, großes Interesse daran haben, die Nachzahlungsbeträge endlich zu erhalten.

Viele Verfahren noch immer offen

Einzelfall: 2025-0.801.875 (VA/W-LAD/A-1), MPRGIR – V-235453-2025-9

2.1.2 Übergangene Petition über Schutzzone Khleslplatz – Gemeinderat

Die von über 1.600 Personen unterstützte Initiative „Rettet den Khleslplatz!“ wandte sich in ihrer Petition gegen die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans (Plandokument 8387) für den Khleslplatz, um das historische und kulturelle Erbe zu bewahren. Die dort festgelegte Schutzzone dürfe nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen „aufgeweicht“ werden.

Die Bezirksvertretung sprach sich mit Zweidrittelmehrheit dafür aus, dass die Beratungen des Petitionsausschusses unbedingt abgewartet werden sollten. Andernfalls würde der Eindruck entstehen, dass der Gemeinderat die Petition ignoriere, was zu Irritationen in der Bevölkerung führen würde.

Der Gemeinderatsausschuss Petitionen entschied am 2. April 2025 einstimmig, dass die Petition zulässig ist. Ferner sollten der Einbringer zur schriftlichen oder mündlichen Erläuterung eingeladen und Stellungnahmen von verschiedenen Einrichtungen eingeholt werden. Dessen ungeachtet beschloss der Gemeinderat am 25. Juni 2025 das Plandokument 8387. Anträge, vor der Behandlung im Petitionsausschuss keinen Beschluss zu fassen, lehnte er mehrheitlich ab. Das Plandokument wurde im Amtsblatt kundgemacht.

**Bürgermeister
sistiert Beschluss
des Gemeinderats**

Der Bürgermeister sistierte diesen Gemeinderatsbeschluss. Am 15. September 2025 beschloss der Petitionsausschuss einstimmig, eine Empfehlung an die zuständige Stadträtin auszusprechen. Wie im Entwurf vorgeschlagen, empfahl er, bei der Festsetzung des neuen Plandokuments eine zweckmäßige innerstädtische Nachverdichtung bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf das historische Stadtbild in der Schutzzone umzusetzen. Ferner entschied er mehrheitlich, die Petition begründet abzuschließen. Am 24. September 2025 beschloss der Gemeinderat das inhaltlich unveränderte Plandokument 8387, das im Amtsblatt kundgemacht wurde.

Nach § 3 Abs. 4 Z 1 Gesetz über Petitionen in Wien kann der Petitionsausschuss im Zuge der Behandlung einer Petition von der VA eine Stellungnahme einholen. Das geschah im vorliegenden Fall nicht. Vielmehr beschwerte sich der Initiator gem. Art. 148a Abs. 1 B-VG bei der VA darüber, dass der Gemeinderat das Plandokument noch vor der Behandlung der Petition im zuständigen Ausschuss beschloss.

Nach Art. 11 StGG steht das Petitionsrecht jedermann zu. Die Bestimmung unterscheidet nicht zwischen Petitionen, die von einer oder mehreren Personen unterstützt werden. Das Petitionsrecht steht auch mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Sammelpetition) und wird als Summe einzelner gleichlautender Eingaben bewertet.

**Petition ist im
Petitionsausschuss
zu behandeln**

Nach dem Gesetz über Petitionen in Wien sind Petitionen vom zuständigen Gemeinderatsausschuss (Petitionsausschuss) zu behandeln, wenn sie von mindestens 500 Personen unterfertigt sind, die zum Zeitpunkt des Einlangens der Unterfertigung beim Magistrat das 16. Lebensjahr vollendet und im Gebiet der Stadt Wien ihren Hauptwohnsitz haben, und eine Angelegenheit der Verwaltung der Gemeinde einschließlich der Bezirke betreffen.

Die Festsetzung und Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sind nach der Bauordnung für Wien Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung. Der Petitionsausschuss hat über die Zulässigkeit der Petition zu entscheiden. Petitionen, die die Voraussetzungen erfüllen, hat der Petitionsausschuss unter Berücksichtigung der sitzungsfreien Zeit ohne Verzug zu behandeln.

Nach Behandlung im Ausschuss ist die Petition durch die zuständige amtsführende Stadträtin bzw. den zuständigen amtsführenden Stadtrat schrift-

lich gegenüber der einbringenden Person zu beantworten. Der Petitionsausschuss ist über die Beantwortung zu informieren. Die Beantwortung und die Protokolle der Sitzungen sind im Internet zu veröffentlichen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erlassung der in der Petition gewünschten Anordnung. Der Petitionsausschuss hat jedoch die Möglichkeit, Stellungnahmen von den mit der Sache befassten Organen einzuholen und eine Empfehlung über die weitere Vorgangsweise an das zuständige Organ der Gemeinde zu beschließen. Da der zuständige Ausschuss die Petition für zulässig erklärte, hätte der Gemeinderat nach Ansicht der VA das Plandokument nicht beschließen dürfen. Er hätte vielmehr zuwarten müssen, bis der Ausschuss die Petition behandelt.

Gemeinderat hätte zuwarten müssen

Betroffene haben zwar nach der Bauordnung für Wien die Möglichkeit, innerhalb der sechswöchigen Auflagefrist des Planentwurfs schriftlich Stellungnahmen einzubringen, über die der Magistrat dem Gemeinderat berichten muss. Eine Petition hat jedoch besonderes Gewicht, weil sie von mindestens 500 Personen unterfertigt sein und in einem eigenen Gemeinderatsausschuss behandelt werden muss. Im konkreten Fall langten beim Magistrat zum gegenständlichen Planentwurf 106 einzelne Stellungnahmen und eine von 265 Personen unterschriebene Stellungnahme ein, wogegen die Petition von über 1.600 Personen unterzeichnet war.

Das Petitionsrecht ist ein verfassungsrechtlich gewährleistetetes Mitwirkungsrecht, das dazu dient, politische Anliegen vorzubringen, und damit – wenn auch keine direkte Teilnahme an der Rechtsetzung – zumindest die Möglichkeit dazu eröffnet. Soll sich eine Gruppe am demokratischen Diskurs beteiligen und darauf Einfluss nehmen, darf das Anliegen der Petition nicht durch eine Entscheidung des Gemeinderats noch vor ihrer Behandlung im zuständigen Ausschuss umgangen werden.

Zweck ist Beteiligung am demokratischen Diskurs

Im konkreten Fall war der Stadt Wien zugutezuhalten, dass der ursprüngliche Gemeinderatsbeschluss sistiert und nach Behandlung der Petition durch einen neuen ersetzt wurde. Nach § 93 WStV hat der Bürgermeister das Recht, Beschlüsse des Gemeinderats zu sistieren. Wenn er erkennt, dass ein Gemeinderatsbeschluss u.a. den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, ist er berechtigt und verpflichtet, die neuerliche Verhandlung im Gemeinderat anzuordnen.

Wenngleich sich durch die Sistierung aufgrund der Mehrheitsverhältnisse keine inhaltlichen Änderungen ergaben, hatte der Gemeinderat die Möglichkeit, sich mit der Empfehlung des Petitionsausschusses auseinanderzusetzen.

Gemeinderat konnte sich mit Petition auseinandersetzen

Einzelfall: 2025-0.590.083 (VA/W-BT/B-1), MPRGIR-V-1017857-2025-24, MPRGIR-V-1017857-2025-7

2.1.3 Abhaltung von Bürgerversammlungen auf Bezirksebene versagt

Neuerlich wandten sich Mitglieder einer Bezirksvertretung an die VA. Die Mandatarinnen und Mandatare des 2. Wiener Gemeindebezirks hatten gem. § 104c WStV eine Bürgerversammlung zur Thematik „Standortverschiebung des Mistplatzes der MA 48 Dresdnerstraße“ verlangt. Die Abhaltung der Bürgerversammlung war jedoch versagt worden.

MD verneint überwiegendes Interesse

Aus der Ablehnung der Bezirksvorstehung ging hervor, dass sich die MD mit der Prüfung des eingebrachten Verlangens befasst hatte. Die MD vertrat den Standpunkt, dass das Verlangen auf Abhaltung einer Bürgerversammlung nicht die gesetzlichen Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 WStV erfülle, weil ein überwiegendes oder ausschließliches Interesse des Bezirks nicht gegeben sei. Nach der Bauordnung für Wien erlässt der Gemeinderat die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne. Die Pläne sind vom Magistrat auszuarbeiten. Bei beiden Organen handle es sich somit um Organe der Gemeinde und nicht der Bezirke. Auch wenn den Bezirken bei der Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen ein Recht auf Stellungnahme zukomme, sei daraus kein überwiegendes oder ausschließliches Interesse des Bezirks gem. § 104c Abs. 1 WStV abzuleiten.

Auch gegenüber der VA führte die MD aus, dass weder die Standortentscheidung betreffend die Errichtung eines Mistplatzes, noch die damit verbundene Flächenwidmung oder der Verkauf des betreffenden Grundstücks ein ausschließliches oder überwiegendes Interesse des Bezirks i.S.d. § 104c Abs. 1 WStV begründen würden.

Interesse heißt nicht Zuständigkeit

Hierzu stellte die VA fest, dass der in § 104c Abs. 1 WStV verwendete Rechtsbegriff des „überwiegenden Interesses des Bezirks“ nicht mit der Zuständigkeit zur Vollziehung gleichzusetzen ist. Wie die VA bereits in gleichgelagerten Fällen feststellte, wollte der Gesetzgeber durch die Verwendung des Begriffs Interesse bewusst über die bloße Zuständigkeitsverteilung hinausgehen. § 104c WStV soll gewährleisten, dass Themen, die das örtliche Lebensumfeld der Bezirksbevölkerung in besonderer Weise betreffen, Gegenstand öffentlicher Information und Diskussion auf Bezirksebene sein können – unabhängig davon, welchem Organ formell die Entscheidungskompetenz zukommt. Die VA konnte daher der Argumentation der Stadt Wien nicht folgen, wonach bei Angelegenheiten der Raumplanung grundsätzlich kein überwiegendes Interesse des Bezirks vorliegen könne.

Eine Recherche im Archiv der Rathauskorrespondenz der Stadt Wien zeigte zudem, dass Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher das „überwiegende Interesse“ des Bezirks i.S.d. § 104c Abs. 1 WStV bei Angelegenheiten der Raumplanung in der Vergangenheit durchaus bejaht hatten. So wurde im Jahr 2017 eine Bürgerversammlung zum Thema „Änderung der Flächenwidmung für das Areal Wiener Eislaufverein/Hotel InterCont“ im 3. Bezirk

einberufen. Im Jahr 2024 wurde im 11. Bezirk eine Bürgerversammlung zum Thema „Stadtteilentwicklungskonzept Kaiserebersdorf“ abgehalten.

Die VA stellte fest, dass die Standortentscheidung hinsichtlich der Errichtung eines Mistplatzes mit Fragen einer erhöhten Verkehrsfrequenz sowie mit möglichen Lärm- und Geruchsimmissionen verbunden ist, die unmittelbare Auswirkungen auf die Bezirksbewohnerinnen und Bezirksbewohner haben. Diese Umstände berühren zweifellos das Lebensumfeld der Bezirksbevölkerung in erheblichem Ausmaß und begründen somit eindeutig ein überwiegendes Interesse des Bezirks i.S.d. § 104c Abs. 1 WStV. Die VA sah daher im vorliegenden Fall die Weigerung, das Verlangen auf Abhaltung einer Bürgerversammlung zu behandeln, als Missstand in der Verwaltung.

**Unmittelbare
Auswirkungen
eines Mistplatzes**

Hinsichtlich des von der VA erneut beanstandeten mangelnden Rechtsschutzes argumentierte die MD, dass eine rechtliche Überprüfung der Entscheidung einer Bezirksvorsteherin bzw. eines Bezirksvorstehers, keine Bürgerversammlung abzuhalten, aus grundsätzlichen Erwägungen nicht möglich sei, da die Bürgerversammlung nach der Wiener Stadtverfassung ein politisches Instrument darstelle und somit keiner inhaltlichen rechtlichen Kontrolle zugänglich sei.

Die VA hielt hierzu fest, dass es zwar zutrifft, dass die Bürgerversammlung ein Mittel der politischen Auseinandersetzung über bezirksbezogene Themen darstellt. Sie ist jedoch zugleich ein in der Wiener Stadtverfassung ausdrücklich normiertes Verfahren, das an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. § 104c Abs. 2 WStV sieht vor, dass eine Bürgerversammlung abzuhalten ist, wenn die Bezirksvertretung dies beschließt oder mindestens ein Fünftel ihrer Mitglieder ein solches Verlangen stellt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit besteht für die Bezirksvorsteherung kein freies politisches Ermessen, ob sie eine Bürgerversammlung einberuft oder nicht.

**Keine Ermessens-
entscheidung**

Wird die Abhaltung einer Bürgerversammlung verweigert, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt den betroffenen Mandatarinnen und Mandataren – ebenso wie den Bezirksbewohnerinnen und Bezirksbewohnern – derzeit kein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf, um diese Entscheidung zu überprüfen. Dies führt zu einer bedenklichen Lücke im Rechtsschutzsystem, weil ein durch die Stadtverfassung gewährtes Minderheitenrecht tatsächlich leerläuft, wenn es im Fall einer rechtswidrigen Verweigerung nicht durchgesetzt werden kann. Die VA regte daher neuerlich an, die Überprüfung einer Entscheidung der Bezirksvorsteherung gesetzlich zu ermöglichen.

Erst nach Abschluss des Prüfverfahrens erfuhr die VA aus Medienbeiträgen, dass weitere Bezirksrätinnen und Bezirksräte während des laufenden Prüfverfahrens einen neuen Antrag auf Abhaltung einer Bürgerversammlung zur Thematik „Standortverschiebung des Mistplatzes der MA 48 Dresdnerstraße“ eingebracht hatten. Der Antrag wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung angenommen. In der Folge rief der Bezirksvorsteher eine Bürgerversammlung ein.

**Bezirksvorsteher
lässt Bürger-
versammlung
doch abhalten**

Dass der Bezirksvorsteher letztlich die gesetzlichen Voraussetzungen als erfüllt sah und das überwiegende Interesse des Bezirks bejahte, untermauert die Rechtsauffassung der VA und wird ausdrücklich begrüßt.

Einzelfall: 2025-0.254.585 (VA/W-G/B-1), MPRGIR-V-538327-2025-7

2.1.4 Befristete digitale Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen der Bezirksvertretungen

Ein Bürger beschwerte sich, dass über die offizielle Website der Wiener Gemeindebezirke – insbesondere jene des 6. Wiener Gemeindebezirks – keine digitale Einsicht in die Protokolle der Bezirksvertretungssitzungen möglich sei, soweit diese über die aktuelle Legislaturperiode hinausgingen.

Veröffentlichung auf Website ist verpflichtend

Die VA ersuchte die MD unter Hinweis auf § 3 Abs. 6 GO-BV (Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen) um Stellungnahme zur Beschwerde. Nach dieser Bestimmung sind genehmigte Protokolle nicht nur in den Amtsräumen der Bezirksvorsteherin bzw. des Bezirksvorstehers zur Einsicht bereitzuhalten, sondern auch auf der offiziellen Website des Bezirks auf wien.gv.at zu veröffentlichen.

Laut MD „Zusatzangebot“

In ihrer Stellungnahme verwies die MD auf die oben genannte Bestimmung und führte aus, dass die digitale Veröffentlichung der Protokolle lediglich als „Zusatzangebot“ zur analogen Einsichtnahme geschaffen worden sei. Eine rechtliche Verpflichtung zur digitalen Veröffentlichung der genehmigten Protokolle bestehe daher nicht. Nach Ansicht der MD sei es folglich auch zulässig, die digitale Veröffentlichung zeitlich oder inhaltlich zu beschränken. Darüber hinaus sei die digitale Limitierung der Einsichtsmöglichkeit aufgrund der begrenzten Speicherkapazität notwendig.

Befristung nur mit Änderung der Geschäftsordnung

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest, da der eindeutige Wortlaut von § 3 Abs. 6 GO-BV keine Befugnis zur zeitlichen Befristung der Veröffentlichung genehmigter Protokolle – weder in analoger noch in digitaler Form – vorsieht. Die VA kann die Gründe für die Praxis, nämlich die limitierte Speicherkapazität, durchaus nachvollziehen. Für eine zeitliche Begrenzung der Veröffentlichung wäre jedoch eine entsprechende Änderung der GO-BV erforderlich, die eine solche Befristung ausdrücklich vorsieht.

Einzelfall: 2024-0.779.581 (VA/W-G/B-1), MPRGIR-V-1535960-2024-11

2.1.5 Überlange Verfahren beim Verwaltungsgericht Wien

Das VwG Wien ist gem. § 34 Abs. 1 VwGVG gesetzlich verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden, wobei im Verfahren über Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 B-VG die Entscheidungsfrist mit dem Einlangen der Beschwerden beginnt.

Die VA wies zuletzt in ihrem Wien Bericht 2020 (S. 29) darauf hin, dass die höchstzulässige Verfahrensdauer in mehreren Fällen deutlich überschritten wurde. Im Berichtsjahr 2025 erreichten die VA weitere Beschwerden.

Ein Mann erhob gegen einen Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, MA 40, vom Juli 2022 eine Beschwerde, über die das VwG Wien zunächst im Februar 2023 entschied. Über die darüber erhobene Vorstellung entschied das VwG Wien jedoch erst mit Erkenntnis vom April 2025, also nach einer Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren.

Vorstellungsverfahren dauert mehr als 2 Jahre

Die VA verkennt nicht, dass komplexe Sachverhaltsfragen zu klären waren und mehrere Sachverständigengutachten eingeholt werden mussten. Dennoch ist die Dauer eines Vorstellungsverfahrens von mehr als zwei Jahren nicht angemessen.

Einzelfall: 2025-0.115.826 (W-SOZ/A-1), VGW-BM-478/2023

2.1.6 Verspätete Berechnung des Besoldungsdienstalters

Immer wieder melden sich Lehrpersonen bei der VA und beschweren sich über verspätete Feststellungen im Zusammenhang mit ihrem Besoldungsdienstalter, einer entsprechenden Gehaltseinstufung und somit über Gehaltseinbußen. Im vorliegenden Fall trat eine Lehrperson im September 2023 in den öffentlichen Schuldienst ein. Davor unterrichtete sie über zehn Jahre an einer Privatschule. Aus diesem Grund sei sie zunächst in die unterste Gehaltsstufe eingestuft worden und wartete mittlerweile seit über 19 Monaten auf die richtige Einstufung.

Empfehlung einer zeitnahen Anrechnung

Eine Verzögerung bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters und damit bei der Berücksichtigung anzurechnender Vordienstzeiten begründete die Behörde mit noch fehlenden Unterlagen. Die Lehrperson hatte jenen Zeitraum der Verfahrensverzögerung zu verantworten, der auf die Nachreichung von Unterlagen zurückzuführen war, dennoch hätte die Behörde die fehlenden Unterlagen schon früher urgieren und anfordern können. Im Zeitalter elektronischer Aktenführung sollte eine zeitnahe Bearbeitung und Berechnung der Vordienstzeiten möglich sein.

Einzelfall: 2025-0.394.930 (VA/W-SCHU/C-1), MPRGIR-V-719269/25

2.1.7 Nichtberücksichtigung einer Ausbildung im Dienstrecht

Eine Lehrperson wandte sich im Oktober 2025 an die VA und kritisierte, dass ihr die BD für Wien im Zuge der Änderung ihres Dienstvertrags eine berufsbegleitende Fortbildung vorgeschrieben habe. Ihren Studienabschluss aus 2014 habe die Dienstbehörde dabei nicht berücksichtigt.

Uni-Abschluss wird doch berücksichtigt

Im Prüfverfahren teilte die BD für Wien mit, eine neuerliche Bewertung der Ausbildung der betroffenen Frau vorgenommen zu haben. Diese habe ergeben, dass keine zusätzliche Ausbildung erforderlich sei. Abschließend stellte die Behörde zeitnah die Zusendung einer entsprechenden Vertragsänderung in Aussicht.

Aufgrund der in Aussicht gestellten Vertragsänderung sah die VA die mangelnde Berücksichtigung der universitären Ausbildung der Betroffenen bei der Umstellung ihres Dienstvertrags als in Behebung befindlich an.

Einzelfall: 2025-0.796.415 (VA/W-SCHU/C-1), MPRGIR-V-1350155-2025-4

2.1.8 Aufschiebung der Pensionierung einer Schul- direktorin

Eine Direktorin einer Wiener Fachmittelschule kontaktierte im Mai 2024 die VA, weil die BD für Wien ihren Antrag auf Aufschiebung der Pensionierung nicht genehmigt habe. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens erfuhr die VA, dass der Aufschiebung nicht genehmigt werde, da „die situationsbedingte Notwendigkeit eines Aufschiebungen nun negativ ausfiel“. Kurz darauf berichtete die betroffene Frau hingegen, dass ihr der Aufschiebung bis Ende des Unterrichtsjahres 2024/25 letztlich doch genehmigt worden sei.

Aufschiebung „gnadenhalber“ gewährt

Es brauchte zwei Stellungnahmeersuchen, bis der VA mitgeteilt wurde, dass „die Entscheidung, N.N. doch einen weiteren Aufschiebung des Ruhestandes zu gewähren, auf eine mündliche Weisung des ehemaligen Bildungsdirektors, Mag. Heinrich Himmer, [...] zurückzuführen [sei]. Die genauen Hintergründe für diesen Entschluss des Bildungsdirektors sind nicht bekannt. Interne Dokumentationen innerhalb der BD für Wien liegen daher nur in Form einer E-Mail des Stellvertreters vor, dass die Verlängerung beim BMBWF zu beantragen ist. In dieser Weisung wird keine sachliche Begründung angeführt.“ Ebenso wenig begründete das (damalige) BMBWF, das in solchen Fällen der Verlängerung zustimmen müsse, seine – für die betroffene Direktorin positive – Entscheidung.

Ebenfalls erst nach zwei Stellungnahmeersuchen erfuhr die VA, dass in jüngerer Zeit solche Anträge nur genehmigt worden seien, um den antragstellenden Leitungspersonen die Beendigung des jeweils laufenden Schuljahrs zu ermöglichen und so einen Leitungswechsel während des laufenden Schuljahrs zu vermeiden. Bei dieser Betroffenen lag insofern eine Ausnahme vor. Deren neuerlicher Antrag auf Dienstverlängerung für das Schuljahr 2025/26 wurde jedoch abgelehnt, und zwar mit folgender Begründung:

Eine Neubesetzung der Leitungsstelle sei der „Weiterentwicklung des Standortes durch neue Impulse und Perspektiven“ förderlich, eine geordnete Übergabe der Leitungsaufgaben sei gesichert. Weiters sei die mit dem pensionsbedingten Ausscheiden von Schuldirektoren verbundene Möglichkeit, andere Lehrkräfte im Sinne der Personalentwicklung mit der Schulleitung zu betrauen, höher zu bewerten als die Vermeidung der damit verbundenen Vergrößerung des Lehrkräftemangels.

Argumente der BD gegen neuerlichen Aufschiebung

Aus Sicht der VA können diese Begründungen nicht überzeugen. Dass insbesondere angesichts der Pensionierungswelle der „Babyboomer“ und migrationsbedingter Herausforderungen seit Jahren strukturell ein Lehrkräftemangel besteht, besonders an Pflichtschulen in Wien, darf als bekannt und unbestritten vorausgesetzt werden. Dem entspricht, dass laut der VA erteilten Informationen bei Schulanfang 2024/25 in Wien 81 unbesetzte Pflichtschullehrerstellen ausgeschrieben waren – und somit Personal fehlte –, und nicht nur das: Darüber hinaus mussten „viele Stunden“ (näher wurde dies

nicht präzisiert) über Mehrdienstleistungen abgedeckt werden. Dies erscheint angesichts der ohnehin hohen Arbeitsbelastung mit Burn-out-Gefahr (vgl. den Bericht der Tageszeitung „Heute“ vom 18.10.2024, „Wiener Pädagogen berichten – Gestandene Lehrer stehen weinend in der Direktion“) problematisch. Dazu kommen Schwierigkeiten bei der Besetzung von Pflichtschulleiterstellen, sodass z.B. 2023 drei Pflichtschulleitungsverfahren wegen Ergebnislosigkeit wiederholt werden mussten. Zuletzt ist nicht zu übersehen, dass immer mehr Lehrerstellen mit nicht voll ausgebildeten Kräften besetzt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund kann es im Sinne einer zweckmäßigen Personalplanung nur das erste Ziel sein, alle verfügbaren, zufriedenstellend arbeitenden und arbeitswilligen Lehrkräfte einschließlich Leitungspersonen so lange wie möglich im Dienst zu halten. Diese Möglichkeit sollte als Motivation öffentlich kommuniziert werden, um den ordnungsgemäßen Schulunterricht auch unter den gegebenen schwierigen Rahmenbedingungen soweit als möglich sicherzustellen.

**Personallücke
in Kauf genommen**

Dieser dringenden Notwendigkeit widerspricht das Verhalten der BD für Wien gegenüber der Betroffenen. Damit wird auf eine unter den gegebenen Umständen besonders wertvolle Arbeitskraft bewusst verzichtet und somit eine weitere Personallücke in Kauf genommen. Die VA räumt ein, dass die angeführten Argumente der BD für Wien für die Beendigung der Dienstzeitverlängerung per se durchaus nachvollziehbar erscheinen. Allerdings bleibt offen, weshalb die offenbar gewünschte Weiterentwicklung des Standorts nicht auch unter der Leitung der betroffenen Direktorin erfolgen könnte. Doch selbst wenn hier nachvollziehbare (der VA nicht bekanntgegebene) Erwägungen dahinterstehen sollten: Diese müssten angesichts der angeführten Umstände, dass die grundlegende Unterrichtsversorgung derzeit schwierig aufrechtzuerhalten ist, hinter die erforderliche Beschäftigung aller arbeitsfähigen und -willigen bzw. zufriedenstellend arbeitenden Lehrkräfte zurücktreten.

Einzelfall: 2024-0.364.677 (VA/W-SCHU/C-1), MPRGIR-V-777134-2024-25

2.1.9 Mangelnde Barrierefreiheit am Stammersdorfer Zentralfriedhof

Ein Wiener wandte sich an die VA und beschwerte sich, dass am Stammersdorfer Zentralfriedhof im Abschnitt 20A die Waschbetonplatten auf den zu den Gräbern führenden Wegen entfernt worden seien. Stattdessen habe man die Wege nur mit wenigen Zentimetern Erde aufgefüllt und begrünt. Dadurch sei ein gefahrloser barrierefreier Zugang zu den Gräbern für ältere Personen, Besucherinnen und Besucher mit Gehbehinderung sowie Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer nicht mehr dauerhaft gesichert möglich.

Laut Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH lägen diesen Maßnahmen vor allem ökologische Zielsetzungen zugrunde. Die Flächen sollten entsiegelt und die Biodiversität gefördert werden. Die Friedhöfe Wien GmbH wies darauf hin, dass sich ihrer Ansicht nach diese naturbelassene Gestaltung grundsätzlich auch im Winter als stabil erweise. Dennoch räumte sie ein, dass es nach der Maßnahme aufgrund starker Regenfälle zu einem „vorübergehend“ aufgeweichten Untergrund gekommen sei, der die Begehbarkeit temporär beeinträchtigt habe.

Begehbarkeit bei Regen beeinträchtigt

Aus Sicht der VA war daher naheliegend, dass sich die beeinträchtigte Begehbarkeit der Wege auch bei zukünftigen starken Niederschlägen, vor allem auch bei Schneefällen im Winter, wiederholen wird.

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz stellt klar, dass eine Bestattungsanlage öffentlich ist und von allen Personen unter den gleichen Bedingungen betreten werden können muss.

Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz verbietet sowohl eine mittelbare als auch eine unmittelbare Diskriminierung von Personen mit Behinderungen. Darunter ist jede Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen und psychischen Funktionseinschränkung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erschweren kann. Bauliche und sonstige Anlagen sowie andere gestaltete Lebensbereiche sind nach dem Wiener Antidiskriminierungsgesetz nur dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Wiener Antidiskriminierungsgesetz

Die VA begrüßt Maßnahmen zur Ökologisierung der Friedhöfe. Es muss aber bei solchen Maßnahmen jedenfalls sichergestellt sein, dass sich die naturbelassene Gestaltung auch bei Regen oder im Winter einwandfrei als stabil erweist, damit die Vorgaben des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes und des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes eingehalten werden können.

Der derzeitige Zustand der Wege zu den Gräbern im Abschnitt 20A am Stammersdorfer Zentralfriedhof stellt für gehbeeinträchtigte Personen zumindest

zeitweise eine Barriere im Zugang zu den Gräbern im Sinne des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes dar.

Ankündigung von Verbesserungen

Die Friedhöfe Wien GmbH kündigte gegenüber der VA an, dass nach dem Winter geprüft werde, ob eine weitere Verdichtung vor Ort nötig ist. Eine Vertreterin des Projekts „Bodendiversität am Friedhof“ schlug in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ vor, naturnahe Stein- oder Holzplatten zu verlegen, um sicherzustellen, dass die Wege jederzeit barrierefrei benutzt werden können. Diese Maßnahme begrüßt die VA ausdrücklich.

Einzelfall: 2025-0.833.661 (VA/W-G/B-1)

2.2 Bildung, Jugend, Integration, Transparenz und Märkte

2.2.1 Probleme in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Bereits im Bericht über das Jahr 2024 nahm die VA auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024 Bezug und wies zum wiederholten Mal auf den offensichtlichen Mangel an stationären Betreuungsplätzen in Wien hin. Sie kritisierte, dass aufgrund dieses systemischen Missstands ein Viertel der fremdbetreuten Wiener Kinder und Jugendlichen in anderen Bundesländern untergebracht werden müssen. Auch der RH griff dieses Problem in seinem Bericht vom 29. August 2025 (Bund 2025/29) auf und sprach sich für eine wohnortnahe Unterbringung aus, um den Kontakt mit der Familie und dem sozialen und schulischen Umfeld aufrechtzuerhalten. Dadurch kann eine Rückführung in die Familie gefördert werden.

**Mangel an
Betreuungsplätzen
weiterhin groß**

Außerdem wies der RH darauf hin, dass in Wien doppelt so viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb der Familie betreut werden wie in anderen Ländern. Der RH führt dies nicht nur auf Unterschiede in der Kindeswohlgefährdung, sondern auch auf unterschiedliche Vorgehensweisen der Behörden, Meldehäufigkeiten von zur Mitteilung verpflichteten Institutionen sowie auf ein unterschiedliches Angebot an alternativen Betreuungsformen zurück. Der RH empfahl dem BKA, die Gründe für die Fremdunterbringungen zu erheben. Eine ähnliche Empfehlung richtete die VA an die Stadt Wien bereits in den letzten Jahren.

**Einschätzung der VA
durch RH bestätigt**

Der Mangel an stationären Betreuungsplätzen, insbesondere im sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Bereich, hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Krisenzentren. Wenn es für Minderjährige keine Nachfolgeplätze gibt, müssen sie weit länger als die vorgesehenen acht Wochen dortbleiben, wodurch dringend benötigte Abklärungsplätze blockiert werden. Die Krisenzentren nehmen daher schon seit Jahren mehr Minderjährige auf, als im Konzept vorgesehen ist. Eine permanente Überbelegung ist die Folge. Zuletzt besuchten die Kommissionen der VA Krisenzentren, in denen 15 Minderjährige untergebracht waren. Deshalb mussten Minderjährige auf Zusatz- und Klappbetten sowie Matratzen, teilweise im Besprechungszimmer oder auf der Couch im Wohnzimmer, schlafen. Dass Krisenzentren unter solchen Bedingungen keine sicheren Orte darstellen, ist evident.

**Permanente
Überbelegung der
Krisenzentren**

Auch der Stadtrechnungshof (StRH) Wien stellte in seinem Bericht vom April 2025 (StRH II – 1109514-2024) fest, dass die bisherigen Veranlassungen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe zur Lösung der angespannten Situation nicht ausreichen. Er empfahl daher, Überbelegungen von Krisenzentren rechtskonform nur mehr in begründeten pädagogischen Notsituationen zuzulassen und

mit Nachdruck wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der Gruppenhöchstzahlen zu setzen (siehe Bericht zu StRH II – 1109514-20249).

**Unpassende Reaktion
der Stadt**

Im Dezember 2025 reagierte die Stadt Wien damit, dass sie die Neuaufnahmen drosselte, indem sie Minderjährige bei Vollaustattung der Krisenzentren zur Gefährdungsabklärung in sozialpädagogischen WGs unterbrachte. Da Minderjährige, die wegen einer akuten Gefährdung aus der Familie genommen werden müssen, spezielle Betreuung benötigen, sind WGs allerdings nicht der richtige Ort dafür. Außerdem unterscheidet sich die Krisenarbeit fundamental von der pädagogischen Betreuung in einer WG. Zentrale Aufgaben der Krisenarbeit sind die Gefährdungseinschätzung, die Stabilisierung und Krisenintervention sowie die Perspektivenentwicklung und Perspektivenplanung. Die Personalausstattung einer sozialpädagogischen WG kann diese Aufgaben neben dem Betreuungsalltag nicht gewährleisten. Die VA regt daher dringend den weiteren Ausbau von Krisenzentren an.

VA kritisiert Gesetzesnovelle

**Qualitätseinbußen
zu befürchten**

Die VA wurde eingeladen, zum Entwurf einer Novelle zum WKJHG 2013 Stellung zu nehmen. Erklärtes Ziel dieser Gesetzesnovelle ist die Stärkung des Kinderschutzes. Die VA wies darauf hin, dass einige der beabsichtigten Änderungen diesem Ziel zuwiderlaufen und nicht mit den Kinderrechten vereinbar sind. Außerdem sind Qualitätseinbußen in der Fremdbetreuung zu befürchten.

**Zulassung neuer
Berufsgruppen
problematisch**

Vor allem betrifft das die in § 6 Abs. 5 vorgesehene Erweiterung der Berufsqualifikationen durch Einfügung einer Z 1a und b. Die Absicht, die Qualität der sozialpädagogischen Betreuung durch eine Vielfalt an Fachkompetenzen zu verbessern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Statt der Zulassung neuer Berufsgruppen in die stationäre Betreuung wäre jedoch die verpflichtende Aneignung von Methodenkompetenzen wie Traumapädagogik, Neue Autorität, Psychiatrische Störungsbilder des Kindes- und Jugendalters usw. durch die Absolventinnen und Absolventen bisher anerkannter Berufsfelder vorzuziehen.

Der Entwurf sieht die Möglichkeit der Anerkennung von gleichwertigen Ausbildungen durch die Behörde vor. Ohne Nennung konkreter Kriterien für die Anerkennung sind der Behörde bei der Erweiterung der Fachkräfte keine Grenzen gesetzt, was die VA kritisch sieht.

**Überforderung
unausgebildeter
Personen**

Zudem legt der Entwurf die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Ausbildung erneut fest, was die VA schon bisher kritisierte. Betreuungspersonen sind in den Einrichtungen höchst belastenden Situationen ausgesetzt, in denen es ohne abgeschlossene Ausbildung zu besonderer Überforderung kommen kann. Aufgrund der Formulierung des Entwurfs ist außerdem unklar, ob auch die erweiterten Berufsgruppen in Z 1a und Z 1b schon vor Beendigung der Ausbildung eingesetzt werden dürfen.

Durch die Streichung des § 27 im Entwurf gibt es keine eigene Bestimmung mehr für Krisenzentren, und die Aufgabe der stationären Gefährdungsabklärung ist damit nicht mehr explizit den Krisenzentren vorbehalten. Für die Unterbringung von Minderjährigen in Krisensituationen in sozialpädagogischen WGs, die bei Überbelegung der Krisenzentren seit Ende 2025 vorgesehen ist, würde damit eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Abklärungen nur in Krisenzentren

Die Neufassung des § 41 Abs. 3 legt ausdrücklich fest, dass für Verwandtenpflegepersonen und für Pflegepersonen mit besonderem Naheverhältnis keine Ausbildung mehr erforderlich ist. Die VA sieht diese Neuregelung kritisch, da die Anforderungen an die Betreuung von mitunter schwer traumatisierten Minderjährigen dieselben sind, unabhängig davon, welche Pflegepersonen sie übernehmen. Die in der Ausbildung vorgesehenen Inhalte sollten daher auch Verwandtenpflegepersonen sowie Pflegepersonen mit besonderem Naheverhältnis, zumindest zeitnah zur Übernahme eines Kindes, vermittelt werden.

Ausbildung für alle Pflegepersonen notwendig

Positiv zu bewerten ist die im Entwurf vorgesehene verpflichtende Verankerung von Kinderschutzkonzepten in der stationären öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe, mit der eine flächendeckende Umsetzung solcher Konzepte gewährleistet werden soll. Mit der Novelle wird auch klargestellt, dass die Konzepte auf die Besonderheiten der einzelnen Einrichtungen abzustimmen sind, indem unter anderem eine Risikoanalyse vorgeschrieben ist.

Verpflichtende Kinderschutzkonzepte

Kindeswohlgefährdung durch Fehlplatzierung

Die Mutter eines psychisch kranken Mädchens wandte sich an die VA und schilderte ihre Sorgen um ihre Tochter, die in einer sozialpädagogischen WG in Wien lebte. Wie einem Patientenbrief der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu entnehmen ist, wies sie schon vor der Unterbringung eine Posttraumatische Belastungsstörung und eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung auf. Da sie außerdem eine mittelgroße depressive Episode durchlebte, war die WG für die Betreuung der Minderjährigen nicht geeignet.

Falscher WG-Platz trotz psychiatrischer Diagnosen

Durch die Fehlplatzierung konnte in der WG keine Stabilisierung erreicht und die Selbstgefährdung nicht gestoppt werden. Stattdessen verschlechterte sich ihr psychischer Zustand sogar noch. Bei ihren zahlreichen Selbstverletzungen wurde eine Strecksehne am Finger beschädigt, weshalb sie operiert werden musste. Nach einigen Monaten ging sie mit Krücken und danach benötigte sie einen Rollstuhl, obwohl es dafür keine medizinische Indikation gab. In dieser schlechten psychischen Situation durfte sie die WG nicht mehr alleine verlassen und konnte bei den Freizeitaktivitäten nicht mehr teilnehmen. Dadurch war sie innerhalb der Gruppe isoliert und verlor auch außerhalb der WG ihren Freundeskreis.

Sowohl die Mutter als auch das Mädchen wünschten sich daher einen Wechsel der WG. Erst nach einem halben Jahr meldete sie die Kinder- und Jugendhilfe für einen speziellen Betreuungsplatz an. Danach dauerte es noch

Passender Betreuungsplatz erst nach 1 Jahr

weitere sechs Monate, bis sie einen geeigneten Platz in einer sozialpsychiatrischen WG erhielt.

Eklatanter Mangel an therapeutischen und psychiatrischen WGs

Da die Wiener Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung für die Jugendliche innehatte, hatte sie die Verantwortung für sie und hätte für ihren Schutz sorgen müssen. Zudem hat nach dem BVG Kinderrechte jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Die Unterbringung und Belassung der Minderjährigen in der aufgrund ihrer psychischen Erkrankung unpassenden WG gefährdete sie massiv in ihrer Entwicklung, weshalb die VA die Vorgangsweise der Wiener Kinder- und Jugendhilfe beanstandete. Hier zeigte sich erneut der Mangel an sozialtherapeutischen und sozialpsychiatrischen Wohnplätzen in Wien, den die VA bereits seit Jahren kritisiert.

Die Stadt berichtet der VA immer wieder von einzelnen Projekten. Diese sind aber nur ein Tropfen auf dem heißen Stein und reichen längst nicht aus, um alle Kinder und Jugendlichen, für die die Wiener Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge innehat, passgenau zu versorgen.

Einzelfall: 2024-0.690.155, MPRGIR-V-1524992

Gezielte Auswahl von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern

Zweifel an Objektivität

Die Mutter eines Buben, der bei seinem Vater lebt, wandte sich an die VA. Da das Gericht um Abklärung nach einer Meldung der Schule gebeten hatte, beraumte die Wiener Kinder- und Jugendhilfe eine Befragung des Kindes an. Die fallführende Sozialarbeiterin und ihre Stellvertreterin sollten mit dem Kind über seine Aussagen gegenüber der Lehrerin sprechen, wonach es Gewalt durch den Vater erlebe. Da die Stellvertreterin an diesem Tag erkrankte, vertrat sie ein Sozialarbeiter, der in den Jahren davor fallführender Sozialarbeiter gewesen war. Dieser war nicht nur anwesend, sondern führte das Gespräch mit dem Buben. Die VA hatte in einem früheren Prüfverfahren nach Durchsicht des Akteninhalts massive Zweifel an der Objektivität des Sozialarbeiters gehabt.

VA beanstandete Vorgangsweise

Es war daher nicht nachvollziehbar, weshalb für die Befragung des Buben keine noch nicht involvierte Fachkraft beigezogen worden war. Das wäre durchaus möglich gewesen, da die betroffene Regionalstelle über eine ausreichend große Anzahl an Mitarbeitenden verfügt bzw. auch die leitende Sozialarbeiterin, mit der ohnehin unmittelbar nach der Befragung des Buben gesprochen wurde, einspringen hätte können. Unter Bedachtnahme auf den mehrfach festgestellten Loyalitätskonflikt des Kindes und die Komplexität des Falls war die Beziehung des Sozialarbeiters zu beanstanden.

Einzelfall: 2024-0.266.839, MPRGIR-V-1036219

Keine Abklärung im Krisenzentrum

Ein Vater beschwerte sich bei der VA, dass die zuständige Sozialarbeiterin der Wiener Kinder- und Jugendhilfe das Kindeswohl seines Sohnes aus den Augen verloren habe und nur im Interesse der Mutter agiere. Die Durchsicht der Akten ergab, dass die Wiener Kinder- und Jugendhilfe 2022 nach einer Meldung der Polizei über eine Wegweisung der Mutter eine Gefährdungsabklärung durchgeführt hatte. Eine Kindeswohlgefährdung durch einen Entwicklungsrückstand des Kindes wurde festgestellt, allerdings keine akute Gefährdung durch Gewalt. Die Mutter stimmte einer Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung zu. Bald danach meldete die Polizei, dass ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen die Mutter wegen des Verdachts auf Gewalt gegen ihren Sohn ausgesprochen worden war. Der Bub verblieb für die zwei Wochen in der Obhut des Vaters.

Vater befürchtete einseitiges Vorgehen

Die MA 11 ging davon aus, dass der Bub die Aussagen gegen die Mutter nur gemacht hatte, da er seit Jahren vom Vater manipuliert wurde. Das wurde auch der Polizei mitgeteilt. Der Mutter wurde geraten, bei Gericht sofort eine Einschränkung des Kontaktrechts und die Aussetzung der Kontakte bis zur endgültigen Entscheidung zu beantragen. Außerdem wurde dem Vater mitgeteilt, dass die Behörde die Mutter vertrete, da sie aufgrund des Betretungsverbots ihre Obsorge nicht ausüben könne. Ihm wurde aufgetragen, seinen Sohn am letzten Tag des Betretungsverbots unverzüglich der Mutter zu übergeben.

Keine Abklärung der Gewaltvorwürfe durch die KJH

Nachdem das Betretungsverbot aber bis 24 Uhr des letzten Tages gedauert hatte und die Kinder- und Jugendhilfe einen weiteren Verbleib des Buben beim Vater verhindern wollte, wurde er von einer Sozialarbeiterin vom Hort abgeholt und ins Krisenzentrum gebracht. Dort verblieb er bis zum nächsten Morgen, wo ihn die Mutter abholte. Für einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung gegen die Mutter sah die Kinder- und Jugendhilfe keinen Grund.

Einige Wochen später kam eine Meldung vom Hort, da der Bub erzählt hatte, von der Mutter bei einem Streit an der Hand gepackt und aufs Bett gestoßen worden zu sein, weshalb ihm die Hand wehtue. Die Angelegenheit wurde nur mit der Mutter besprochen.

Das vom Gericht in der Zwischenzeit mit der Begleitung der Kontakte zwischen Vater und Sohn beauftragte Besuchscafé machte nach sieben Monaten eine Gefährdungsmeldung bei der Kinder- und Jugendhilfe, da der Bub mehrfach geäußert hatte, von der Mutter geschlagen zu werden und Angst vor ihr zu haben. Außerdem wurde ein äußerst auffälliges Spielverhalten des Buben mit gewalttätigem Inhalt beschrieben. Eine Einflussnahme des Vaters war für die Besuchsbegleitung nicht erkennbar.

Neuerliche Gefährdungsmeldung

Nach dieser Meldung sprach das erste Mal eine Sozialarbeiterin mit dem Buben. Bei diesem Gespräch bestätigte er seine Aussagen bei der Besuchsbegleitung und gab an, ein bisschen Angst vor der Mutter zu haben, da sie

ihm öfters wehtue und mit ihm schreie. Eine Aufnahme in einem Krisenzentrum wurde zwar angedacht, aber wieder verworfen.

**VA stellte mehrere
Missstände fest**

Die VA beanstandete, dass trotz zahlreicher Meldungen verschiedener Institutionen erst nach drei Jahren das erste Mal ein Gespräch mit dem Kind geführt worden war. Ebenso zu kritisieren war, dass die Ursache für die Aussagen des Kindes nicht abgeklärt, sondern von einer Manipulation durch den Vater ausgegangen wurde. Für eine seriöse Abklärung hätte der Bub im Krisenzentrum aufgenommen werden müssen.

**Keine Abklärung im
Krisenzentrum**

Bereits nach dem Betretungsverbot im November 2023 wäre aufgrund der Schwere der Vorwürfe eine solche Aufnahme im Krisenzentrum sinnvoll gewesen. Da eine Unterbringung im Krisenzentrum immer mit psychischem Stress für ein Kind verbunden ist, kann die VA aber nachvollziehen, warum die Kinder- und Jugendhilfe entschied, den Buben stattdessen beim Vater zu lassen. Warum er aber danach nur eine Nacht im Krisenzentrum behalten wurde und nicht gleich eine Abklärung, die einige Wochen in Anspruch genommen hätte, erfolgte, ist nicht nachvollziehbar, da das Kind bereits der Belastung einer Krisenunterbringung ausgesetzt worden war. Noch weniger verständlich ist, dass nach der Meldung der Besuchsbegleitung keine Krisenabklärung erfolgte, um herauszufinden, warum das Kind wiederholt bei verschiedenen Stellen von Gewalt durch die Mutter erzählte und angab, Angst vor ihr zu haben.

**VA beanstandete
einseitige Vorgangs-
weise**

Die VA beanstandete auch die einseitige Vorgangsweise der fallführenden Sozialarbeiterin, da diese, der Aktendokumentation entsprechend, die Mutter mehrmals rechtlich beriet, obwohl diese anwaltlich vertreten war, und der Anwältin das Angebot machte, ihr die Entwürfe von Schriftsätzen zu schicken und diese zu ergänzen. Außerdem beantragte sie in einem Schriftsatz ans Gericht, die Kosten für die anwaltliche Vertretung dem Vater vorzuschreiben, obwohl das im Außerstreitverfahren gar nicht möglich ist.

**Bestimmung des
Aufenthalts ohne
Obsorge**

Einen Missstand in der Verwaltung sah die VA außerdem darin, dass der Vater angewiesen wurde, das Kind nach Ende des Betretungsverbots der Mutter zu übergeben, da das einer Bestimmung des Aufenthaltsorts gleichkam. Dazu wäre die Kinder- und Jugendhilfe nur berechtigt gewesen, wenn sie die Obsorge aufgrund einer Gefahr-im-Vollzug-Maßnahme interimsmäßig innegehabt hätte, oder die Mutter die Pflege und Erziehung durch eine Vereinbarung freiwillig an die Kinder- und Jugendhilfe übertragen hätte.

Als problematisch beurteilte die VA auch, dass die Sozialarbeiterin gegen den Wunsch des Vaters als Vertrauensperson des Buben bei der Vernehmung durch die Polizei agierte. Wesentlich sinnvoller wäre es gewesen, die Betreuerin der mobilen Arbeit für Familien als Vertrauensperson zuzuziehen, da diese das Kind besser kannte. Das Vertrauen des Vaters in die Arbeit der Behörde wurde dadurch weiter minimiert.

Einzelfall: 2024-796.054, MPRGIR-V-830747

Fremduntergebrachte Kinder mit unklarem Impfstatus

Die Mutter eines Sohns mit einer Autismus-Spektrum-Störung berichtete der VA, dass ihr Sohn zunächst im Krisenzentrum und kurz darauf in einer WG untergebracht worden war. Die Betreuerinnen und Betreuer der WG stellten den Buben, ohne vorherige Information an seine Mutter, einem Arzt vor. Dieser verabreichte ihm ohne Kenntnis des genauen Impfstatus die zweite Teilimpfung gegen Masern-Mumps-Röteln (MMR). Laut Impfpass hatte das Kind jedoch einen vollständigen Schutz gegen MMR. Dieses Missverständnis hätte also leicht aufgeklärt werden können – durch Nachfrage bei der Mutter oder durch die Aufforderung, den Impfpass zu bringen.

2. Teilimpfung trotz aufrechten Schutzes verabreicht

Die Stadt Wien teilte im Rahmen des von der VA eingeleiteten Prüfverfahrens mit, dass man umgehend nach Bekanntwerden des Fehlers die Mutter informiert und sich auch bei ihr entschuldigt habe. Darüber hinaus nahm die Stadt Wien diesen Vorfall zum Anlass, im Rahmen einer internen Qualitätssicherung die Verfahrensabläufe hinsichtlich des Umgangs mit Kindern zu überprüfen, deren Impfstatus unklar sei. Die VA begrüßt diese Vorgehensweise und hofft, dass dadurch derartige Vorfälle verhindert werden können.

Evaluierung der Verfahrensabläufe

Einzelfall: 2025-0.753.884 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-1427375-2025-4

Fehlende Dokumentation in einer Unterhaltsangelegenheit

Der Vater einer minderjährigen Tochter wandte sich zur Vorgehensweise der MA 11 im Rahmen der Vertretung seines Kindes in Unterhaltsangelegenheiten an die VA. Die Behörde hatte mit dem unterhaltspflichtigen Vater eine Unterhaltsvereinbarung geschlossen, die sowohl bereits fällige Zahlungen als auch laufende monatliche Beträge berücksichtigte.

KJH als Vertretung des Kindes

Anknüpfend an diese schriftliche Vereinbarung legte die Behörde die konkreten Zahlungsmodalitäten nachträglich in einem Telefonat mit dem Vater fest. Über den dabei vereinbarten Beginn der Zahlungen liegen der VA von der Kinder- und Jugendhilfe und vom Vater unterschiedliche Angaben vor. Die Behörde wandte sich aufgrund ausständiger Unterhaltszahlungen des Vaters an das Gericht und beantragte Unterhaltsvorschüsse und die Exekution. Der Vater hingegen ging von einer erst späteren Fälligkeit seiner Zahlungen aus. Schriftliche Aufzeichnungen der Behörde zum erfolgten Telefongespräch mit dem Vater liegen nicht vor.

Vereinbarte Zahlungsmodalitäten nicht verschriftlicht

Die VA kritisierte die fehlenden Aufzeichnungen der Behörde und wies darauf hin, dass zur besseren Nachvollziehbarkeit stets eine vollständige Dokumentation geführt werden sollte. Damit wäre die Widersprüchlichkeit zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen vermeidbar gewesen.

Die VA beanstandete auch die Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfe im gerichtlichen Exekutionsverfahren. Die Behörde verabsäumte es, das Exekutionsgericht darüber zu informieren, dass der Vater den gesamten Unter-

Unterlassene Mitteilung an das Exekutionsgericht

haltsrückstand bereits beglichen hatte. Dadurch wurde das Verfahren zeitverzögert eingestellt.

Einzelfall: 2024-0.839.834 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-1619237-2024

Informations- und Äußerungsrecht eines Elternteils missachtet

Tochter in Fremdunterbringung

Die jugendliche Tochter eines Wieners lebt seit einigen Jahren mit dessen Zustimmung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Beziehung zwischen Vater und Tochter war geprägt von wiederkehrenden Kontaktabbrüchen, die teilweise auch über einen längeren Zeitraum andauerten.

So war die Jugendliche erst einige Zeit nach ihrer Übersiedlung in eine Trainingswohnung wieder bereit, mit ihrem Vater per E-Mail in Kontakt zu treten. Bei einer dieser Korrespondenzen berichtete das Mädchen von ihrer Zwangsstörung. Die Kinder- und Jugendhilfe hatte den alleine obsorgeberechtigten Mann zuvor nicht darüber informiert. Er beschwerte sich bei der VA über die verabsäumte Informationsweitergabe durch die MA 11.

Im Prüfverfahren begründete die Stadt Wien die unterlassene Information des Vaters über den Gesundheitszustand seiner Tochter mit der Mündigkeit der Minderjährigen und mit ihrem Wunsch, den Vater nicht zu informieren. Die Behörde verkennt mit dieser Argumentation jedoch das Informations- und Äußerungsrecht des Vaters, das in § 189 Abs. 1 ABGB geregelt ist. Dieses Recht steht, jedenfalls in wichtigen Angelegenheiten, auch dem mit der Obsorge betrauten Elternteil zu.

Informationsrecht steht dem Vater zu

Der Vater war alleine mit der Obsorge für sein Kind betraut. Er hatte durch Vereinbarung die Ausübung der Pflege und Erziehung für seine Tochter an die Kinder- und Jugendhilfe übertragen. In Anwendung des § 189 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 ABGB und im Rahmen ihrer faktischen Ausübung der Obsorge hätte die Behörde somit das Informations- und Äußerungsrecht des Vaters beachten müssen.

Die Weigerung eines Kindes, persönliche Kontakte mit seinen Eltern zu halten, rechtfertigt die Beschränkung der elterlichen Informationsrechte nicht. Gleiches gilt für die ablehnende Haltung eines Kindes gegenüber einer solchen Weitergabe von Informationen (OGH 3 Ob 2/22y, 1 Ob 112/20g). Das Informationsrecht steht auch in minderwichtigen Angelegenheiten zu, wenn trotz Bereitschaft der Informationsberechtigten persönliche Kontakte mit dem Kind nicht regelmäßig stattfinden (§ 189 Abs. 3 ABGB).

Einzelfall: 2025-0.692.104 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-1214785-2025-5

Unrichtige Rechtsauskunft zur gesetzlichen Vertretung sowie verspätete Verständigung über geplanten Termin

Um den allfälligen Unterstützungsbedarf einer Minderjährigen sicherzustellen, sah die MA 11 eine klinisch-psychologische Diagnostik vor. Die Schule hatte der Behörde auffälliges Verhalten des Kindes gemeldet. Die getrenntlebenden Eltern des Mädchens sind gemeinsam obsorgeberechtigt.

MA 11 beabsichtigte Diagnostik des Kindes

Während die Mutter der Diagnostik zustimmte, sprach sich der Vater gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich gegen die Durchführung aus. Die MA 11 informierte ihn daraufhin, dass die Diagnostik alleine aufgrund der Zustimmung der Mutter stattfinden könne. Er wandte sich an die VA.

Einander widersprechende Erklärungen der Elternteile

Die Auskunft der MA 11 war nicht rechtskonform. Zwar gilt bei gemeinsamer Obsorge gem. § 167 Abs. 1 ABGB ein Einzelvertretungsrecht jedes Elternteils, das auch wirkt, wenn sich die Eltern intern nicht einig sind. Gegenüber der VA argumentierte die Kinder- und Jugendhilfe, den Vater mit ihrem Auskunftsschreiben lediglich allgemein über diese Bestimmung informiert zu haben. In Anbetracht des Fallverlaufs war das behördliche Schreiben aus Sicht des Vaters jedoch eindeutig so zu verstehen, dass die Diagnostik trotz seiner Ablehnung stattfinden könne.

Tatsächlich hätte die Diagnostik nach der Ablehnung des Vaters alleine aufgrund der Zustimmung der Mutter nicht stattfinden können. Manifestiert sich nämlich die Uneinigkeit der gemeinsam obsorgeberechtigten Elternteile gegenüber Dritten, gilt bei gleichzeitiger Abgabe einander widersprechender Erklärungen gar nichts als erklärt (Mokrejs-Weinhappel in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB4 § 167 Rz 7, Stand 1.5.2022, rdb.at).

Keine Erklärung bei Uneinigkeit gegenüber Dritten

Der Vater beschwerte sich bei der VA auch über die Vorgehensweise der MA 11 im Zusammenhang mit einer Helferkonferenz in der Schule seiner Tochter. Die Behörde hatte ihn erst zwei Tage vor der Konferenz darüber informiert. Da ihm eine derart kurzfristige Teilnahme aufgrund beruflicher Verpflichtungen nicht möglich war, bat der Vater, den Termin zu verschieben. Das lehnte die Kinder- und Jugendhilfe jedoch ab.

Zu kurzfristige Information über Helferkonferenz

Auch diese Vorgehensweise der MA 11 ist nicht nachvollziehbar, zumal der Termin der Helferkonferenz bereits länger im Voraus geplant und fixiert worden war. Aus den behördlichen Aufzeichnungen ergab sich auch kein Grund, der gegen die Teilnahme des Vaters an der Konferenz gesprochen hätte.

Einzelfall: 2025-0.233.959 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-550633-2025-13

2.2.2 Heimopfer

Aktuelle Zahlen

Antragszahlen weiterhin leicht sinkend

Auch 2025 erreichten die VA wieder viele Anträge und Anfragen: Insgesamt 479 Anträge auf Heimopferrente (2024: 560) wurden an die VA zur Bearbeitung weitergeleitet. Rund 45 % der Anträge wurden von Frauen und 55 % von Männern gestellt. Mehr als verdoppelt hat sich die Anzahl jener Anträge, die von einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung eingebracht wurden. Im Jahr 2025 waren das 35 Anträge, 2024 nur 15. Viele davon betrafen die seinerzeitige Nervenheilanstalt Gugging. Die Antragstellenden sind in der Regel nonverbal, d.h. im Rahmen eines Clearinggesprächs nicht in der Lage, eigene Angaben zu ihrer Unterbringung zu machen.

Heimopfer und Wiener Einrichtungen: 40 % der Anträge

Rund ein Fünftel der Anträge auf Heimopferrente (in absoluten Zahlen: 96) stellten Opfer von Gewalt in ehemaligen „Taubstummenanstalten“. Ein weiteres Fünftel (in absoluten Zahlen: 89) betraf Einrichtungen der Stadt Wien.

Die VA beauftragte 30 Psychologinnen und Psychologen, die 2025 mit den Antragstellerinnen und Antragstellern 305 Berichte erstellten. Für die Clearinggespräche mit gehörlosen Personen ist die Beiziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin bzw. eines Gebärdensprachdolmetschers notwendig. 2025 wurden insgesamt acht Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher beauftragt.

Im Jahr 2025 trat die Rentenkommission sechsmal zusammen und befasste sich mit 334 Fällen. Nach sorgfältiger Prüfung beschloss sie 308 positive und 26 negative Empfehlungen. Ein Fall wurde im Umlaufweg beschlossen.

BMB eröffnet erneut Entschädigungsprojekt des Bundes

Mit 1. Juli 2025 nahm das BMB das Entschädigungsprojekt („Hilfe für Opfer von Gewalt in Heimen des Bundes, die dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) unterliegen bzw. unterlagen“) wieder auf, das zwischen März 2012 und August 2017 eingerichtet war. Opfer von Gewalt in Einrichtungen des Bundes, wie beispielsweise jene der ehemaligen „Taubstummenanstalten“ Speising und Kaltenleutgeben, aber auch jene der Bundeskonvikte können nun eine Einmal- bzw. Pauschalentschädigung des seinerzeitigen Heimträgers (Bund) beantragen sowie Therapiestunden in Anspruch nehmen. Betreut und abgewickelt wird das Projekt von der Opferunterstützungseinrichtung „Weisser Ring“.

Weisser Ring entschädigt bereits seit Herbst 2025

In Gesprächen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des BMB und des Weissen Rings sowie der VA wurden die Rahmenbedingungen und der weitere Ablauf festgelegt. Dann wurden die Betroffenen, die bereits Heimopferrente beziehen, von der Möglichkeit der Entschädigung informiert. Die VA trug ihre Daten und Einverständniserklärungen zusammen, sodass der

Weisse Ring bereits im Herbst 2025 beginnen konnte, die Entschädigungssummen zuzuerkennen. Im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ vom 4. Oktober 2025 wurde das Entschädigungsprojekt des BMB öffentlich bekannt gemacht.

Die Wiederaufnahme des Projekts ermöglicht es einer größeren Anzahl von vor allem gehörlosen Betroffenen, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten und somit ihre oft prekäre Lebenssituation zu verbessern. Die Entscheidung zur Wiederaufnahme sendet ein deutliches Signal der Anerkennung an ehemalige Heimkinder und zeigt, dass ihr Leid nicht vergessen wurde.

Die VA ist sehr erfreut über diesen überaus wichtigen Schritt in Richtung Anerkennung des erlittenen Unrechts und einer teilweisen Wiedergutmachung. Sie wird weiterhin die Umsetzung des Entschädigungsprojekts aufmerksam begleiten und sicherstellen, dass die Antragsverfahren transparent und zugänglich gestaltet werden. Sie wird auch darauf achten, dass die Betroffenen umfassend informiert und unterstützt werden.

Evaluierung der Entschädigungsprojekte

Die Wiederaufnahme des Entschädigungsprojekts des BMB nahm die VA zum Anlass, eine Evaluierung sämtlicher noch laufender Entschädigungsprojekte für ehemalige Opfer von Gewalt in Heimen und Pflegefamilien durchzuführen. Eine genaue Auflistung sowie einen umfassenden Vergleich aller noch laufender Entschädigungsprojekte ist dem Bericht der VA an den National- und Bundesrat über das Jahr 2025 zu entnehmen.

Die Stadt Wien nahm zu zwei Entschädigungsprojekten, wobei eines davon bereits im März 2016 eingestellt worden war, Stellung und übermittelte aktuelle Zahlen: Personen, die über die Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) in einer Einrichtung der Stadt Wien, einer privaten Einrichtung, die der Aufsicht der Stadt Wien unterlag, oder einer Pflegefamilie untergebracht waren und dort Gewalt erlitten haben, konnten bis 31. März 2016 um Entschädigung ansuchen.

**Projekt der Stadt
Wien (MA 11)**

Im Rahmen des Entschädigungsprojekts meldeten sich 3.139 Betroffene im Zeitraum 2010 bis 2016. Insgesamt wurden 42,13 Mio. Euro an Einmalentschädigungen, 6,14 Mio. Euro an Psychotherapie und Clearing sowie 90.000 Euro an Rechtsberatung ausbezahlt. 755 Anträge wurden abgelehnt, zumeist mangels Zuständigkeit. Weitere Details, auch zum Ablauf des Entschädigungsprojekts, sind dem Abschlussbericht des Weissen Rings zu entnehmen, der damals als Anlaufstelle für Betroffene und Koordinationsstelle für das Entschädigungsgremium eingesetzt war.

**Einstellung mit
März 2016**

Da das seinerzeitige Entschädigungsprojekt der Stadt Wien vor zehn Jahren eingestellt wurde, stehen den Betroffenen grundsätzlich nur noch die Servicestelle der MA 11 bezüglich der Biografiearbeit, der Einsicht in die Doku-

mentation und der Unterstützung bei der Beantragung der Heimopferrente, sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaft und der Psychosoziale Dienst bezüglich der therapeutischen Unterstützung zur Verfügung.

Projekt der Stadt Wien (WIGEV) Das zweite Entschädigungsprojekt der Stadt Wien, das seit 19. November 2021 unbefristet eingerichtet ist, betrifft jene Personen, die im seinerzeitigen Pavillon 15 des ehemaligen Otto-Wagner-Spitals (nunmehr: Klinik Penzing) nachweislich aufhältig waren und denen gutachterlich feststellbar Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung angetan wurden. Betreut wird dieses Projekt vom Wiener Gesundheitsverbund (WIGEV).

Meldungen nach wie vor möglich Bis Juni 2025 entschädigte der WIGEV 18 Personen (sieben Frauen, elf Männer) mit insgesamt 512.000 Euro. Die Entschädigungssummen bewegten sich von 10.000 bis 35.000 Euro. Zwei Anträge wurden abgelehnt. Es wurden ausschließlich Pauschalentschädigungen gewährt, die eine Therapienotwendigkeit mitberücksichtigen. Meldungen betreffend Opfer von Gewalt des seinerzeitigen Pavillon 15 des ehemaligen Otto-Wagner-Spitals (nunmehr Klinik Penzing) können sich nach wie vor beim WIGEV zwecks Erhalts einer Einmalentschädigung melden.

Einzelfall: 2025-0.074.557 (VA/8000/HOG)

Übernahme der Therapiekosten gestoppt

Ein ehemaliges Wiener Heimkind stellte einen Antrag auf Zuerkennung einer Heimopferrente. Der Mann berichtete, dass er über einen langen Zeitraum als Kind physischer, aber auch sexueller Gewalt ausgesetzt gewesen sei. Die psychische Belastung der traumatischen Kindheitserlebnisse sei so groß, dass er dringend psychologische Hilfe in Anspruch nehmen wolle. Er wandte sich an die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien zwecks Übernahme der Therapiekosten für ehemalige Wiener Heimkinder.

Dort sei ihm jedoch mitgeteilt worden, dass es aufgrund der Sparmaßnahmen derzeit einen Aufnahmestopp für Anfragen nach Übernahme von Therapiekosten gebe. Es seien zwar demnächst Gespräche zwischen dem Büro von Stadtrat Peter Hacker und Vertreterinnen und Vertretern des PSD geplant. Ob die Therapiekosten aber wieder wie gewohnt von der Stadt Wien übernommen werden, wisse man nicht.

Finanzierung ungewiss Bis Redaktionsschluss standen auch der VA keine weiteren Informationen über eine allfällige verbindliche Zusage zum Start weiterer Therapiekostenübernahmen zur Verfügung. Die Stadt Wien ist das einzige Bundesland, das aktuell keine Entschädigungszahlungen an Betroffene von Gewalt in Einrichtungen auszahlt, die in ihrem Wirkungsbereich waren. Wenn nun auch die Übernahme der Therapiekosten für Heimopfer, die sich erst jetzt melden, wegfällt, entzieht sich die Stadt Wien gänzlich ihrer Verantwortung.

Nach wie vor melden sich Betroffene bei der VA und geben an, erst kürzlich von der Heimopferrente und bzw. oder auch den Entschädigungsmöglichkeiten gehört zu haben. Einige melden sich trotz Kenntnis der Projekte erst später, weil sie erst jetzt in der Lage sind, die traumatischen Erlebnisse aufzuarbeiten.

Psychotherapie über die Finanzierung eines Kassenplatzes bedeutet lange Wartezeiten für die Betroffenen, die wegen ihrer psychischen Verfassung auf rasche Hilfe angewiesen sind. Eine ausschließlich privat finanzierte Therapie ist für die meisten ehemaligen Opfer unmöglich; kämpfen sie doch seit ihrer Kindheit und Jugend mit den Folgen der Gewalt und sind dadurch meist auch in ihrem Erwerbsleben massiv eingeschränkt. Die VA appelliert daher neuerlich dringend, nicht nur die 2016 eingestellten Entschädigungszahlungen wiederaufzunehmen, sondern den Opfern zumindest weiterhin die Möglichkeit einer psychologischen Aufarbeitung durch Übernahme der Psychotherapiekosten zu geben.

**Dringender Appell an
die Stadt Wien**

Einzelfall: 2026-0.109.562 (VA/BD-SV/A-1)

2.2.3 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts

Im Berichtsjahr 2025 betrafen 156 Eingaben die MA 35 als Niederlassungsbehörde, davon waren 20 Beschwerden berechtigt. Hauptkritikpunkte waren wie in den vorangegangenen Jahren Verfahrensverzögerungen und organisatorische Mängel.

Verletzung der Entscheidungspflicht

Antragstellende haben einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch, dass über ihren Antrag ehestmöglich, spätestens aber nach sechs Monaten, entschieden wird. Für gewisse Aufenthaltstitel z.B. Aufenthaltsbewilligung „Student“ oder Rot-Weiß-Rot – Karten sind kürzere Entscheidungsfristen von 90 Tagen oder acht Wochen vorgesehen. Auch für eine Niederlassungsbewilligung „Forscher“ sieht das NAG eine Entscheidungsfrist von acht Wochen vor. Einige Beschwerden bezogen sich auf die Dauer von Verfahren zur Erteilung einer solchen Aufenthaltsbewilligung.

Nur triftige Gründe können eine Verfahrensverzögerung rechtfertigen. Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen zählen nicht dazu. Die Behörde darf nicht grundlos zuwarten oder überflüssige Handlungen setzen, die die Entscheidung nur hinauszögern.

In mehreren Prüfverfahren stellte die VA fest, dass die MA 35 keine durchgehenden Schritte gesetzt hatte bzw. zwischen den einzelnen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen ließ. Dadurch kam es zu Verzögerungen, die dazu führten, dass die Entscheidungsfristen nicht eingehalten wurden. In manchen Fällen traf die MA 35 über einen längeren Zeitraum keine Entscheidung, obwohl ihr bereits alle Unterlagen vorlagen. Die VA stellte auch fest, dass die MA 35 Unterlagen lange nicht urgirt oder fehlende Dokumente zwar nachfordert, jedoch keine Frist für deren Vorlage gesetzt hatte.

Unionsrechtliche Aufenthaltstitel

EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger sowie Schweizerinnen und Schweizer genießen Visumsfreiheit und haben das Recht auf Aufenthalt in Österreich für einen Zeitraum von drei Monaten. Sofern sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten möchten und ihr Lebensunterhalt gesichert ist, muss ihnen die Niederlassungsbehörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung ausstellen. Diese Personen erwerben nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt in Österreich das Recht auf Daueraufenthalt. Auf Antrag wird ihnen eine Bescheinigung des Daueraufenthalts ausgestellt.

Angehörige, die aus Drittstaaten kommen, erhalten auf Antrag eine deklarative Aufenthaltskarte, die als Identitätsdokument gilt. Gleiches gilt für Drittstaatsangehörige, die nahe Angehörige von Österreicherinnen und Österreichern sind, die ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anspruch genommen haben. Die Behörde muss solchen Angehörigen auf Antrag nach fünf Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich eine Daueraufenthaltskarte ausstellen.

Die VA leitete zahlreiche Prüfverfahren ein. Beispiele berechtigter Beschwerden – somit jene, die zu einer Missstandsfeststellung durch die VA führten – werden im Folgenden als Einzelfälle zur Verdeutlichung der Problematik dargestellt. Gründe für Missstandsfeststellungen der VA waren Verfahrensverzögerungen, mangelnde Erreichbarkeit der Behörde, Unkenntnis der Rechtslage, unterlassene Fristsetzungen und Kommunikationsmängel zwischen den Behörden.

Einzelfälle verdeutlichen Problematik

Sowohl in Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels, als auch in Verfahren, die lediglich die Dokumentation eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts zum Gegenstand hatten, stellte die VA Verfahrensverzögerungen fest, die der MA 35 zuzurechnen waren. Mitunter wies die MA 35 Anträge nicht ab, sondern wartete zu, bis die Voraussetzungen erfüllt waren, um Antragstellenden die Entrichtung erneuter Eingabegebühren zu ersparen. Legen Antragstellende keine oder unzureichende Unterlagen vor, so muss sie die MA 35 aus Sicht der VA auffordern, diese binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommen die Personen dieser Verpflichtung nicht nach, muss die MA 35 aufgrund ihrer Entscheidungspflicht entscheiden und den Antrag gegebenenfalls abweisen. Insofern rechtfertigt das Argument der Bürgerfreundlichkeit nicht, dass die MA 35 einfach zuwartet. Betroffene würden sich in solchen Verfahren nicht bei der VA beschweren, wenn sie die Vorgehensweise der MA 35 in solchen Fällen als bürgerfreundlich wahrnehmen würden.

Unangemessene Verfahrensdauern

Eine Ukrainerin beantragte im Jänner 2025 einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Die MA 35 setzte von April bis September 2025 keine Verfahrensschritte und verzögerte das Verfahren um ein halbes Jahr.

Ein Mann aus Belarus beantragte im Februar 2025 ein Rot-Weiß-Rot – Karte plus. Nach der Antragstellung setzte die MA 35 bis September 2025 keine Verfahrensschritte. Im Oktober schloss die MA 35 das Verfahren positiv ab.

Im März 2025 beantragte ein Mann eine Rot-Weiß-Rot – Karte „Studienabsolvent“. Er beanstandete, dass die MA 35 die achtwöchige Entscheidungsfrist bereits überschritten habe. Die MA 35 teilte der VA mit, dass sie nach Rücksprache mit dem Mann den Fehler eruieren konnte. Die ursprüngliche Unterschrift auf dem Antragsformular, die von der Behörde fälschlicherweise nachgefordert worden sei, habe doch für das Bestellen des Aufenthaltstitels verwendet werden können.

MA 35 räumte Fehler ein

Die MA 35 überschritt die gesetzliche Frist von 90 Tagen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“. Die MD räumte gegenüber der VA ein, dass die MA 35 mit dem Betroffenen nicht ausreichend kommuniziert habe, da Anfragen von ihm nicht beantwortet worden seien. Die VA begrüßt, dass die Leiterin des verfahrensführenden Referats die Beschwerde zum Anlass nahm, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrücklich auf ihre dienstrechtlichen Verpflichtungen hinzuweisen.

Mangelnde Kommunikation

**1 Jahr
Verfahrensstillstand**

Eine Frau aus Bosnien und Herzegowina beantragte im Juni 2024 für sich und ihre Tochter Rot-Weiß-Rot – Karten plus. Im Oktober 2024 übermittelte die Frau Unterlagen. Erst im Juni 2025 verständigte sie die MA 35 vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Bis dahin setzte die MA 35 weder eigene Verfahrensschritte noch urgierte sie möglicherweise noch ausstehende Unterlagen.

In einem Verfahren zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung eines türkischen Staatsangehörigen urgierte die MA 35 nach einer Anfrage des BFA im Juli 2024 die Antwort erst im Februar 2025. Daraus ergab sich ein Verfahrensstillstand von sieben Monaten.

**9 Monate
keine Schritte**

Eine Serbin beantragte im Mai 2022 eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 war von September 2023 bis Juni 2024 untätig und verzögerte das Verfahren um über neun Monate. Nach Abweisung des Antrags und Beschwerde an das LVwG erhielt die Frau Ende 2024 schließlich den Aufenthaltstitel.

Eine Afghanin beantragte im Juli 2024 einen Aufenthaltstitel bei der ÖB Teheran. Die MA 35 setzte von September 2024 bis März 2025 keine Verfahrensschritte und wies den Antrag letztlich im April 2025 mangels gesicherten Lebensunterhalts ab.

Fast 1 Jahr Stillstand

In einem Verfahren zur Erteilung von Rot-Weiß-Rot – Karten plus eines Ehepaars aus Albanien war die MA 35 von März 2024 bis Februar 2025 untätig und verzögerte damit die Verfahren um fast ein Jahr. Im März 2025 erhielt das Ehepaar die Aufenthaltstitel.

Eine Frau aus Algerien beantragte im Mai 2024 den Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte plus „Familiengemeinschaft mit Forscher“. Zwischen August 2024 und Jänner 2025 setzte die MA 35 keine bzw. nur unzureichende Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Ein Algerier beantragte im Mai 2024 einen Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung Forscher“. Darüber ist binnen acht Wochen zu entscheiden. Zwischen Juni 2024 und Jänner 2025 stand das Verfahren still. Die MA 35 verzögerte das Verfahren um mehr als sieben Monate.

**Untätigkeit
trotz Fristablaufs**

Ein Nordmazedonier stellte im April 2023 bei der MA 35 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“. In diesem Verfahren forderte die MA 35 über einen Zeitraum von nahezu zwei Jahren Unterlagen an, die der betroffene Mann erst ca. zwei Jahre nach Antragstellung vollständig nachreichen konnte. Die Behörde setzte zwar für die Vorlage der fehlenden Dokumente Fristen, blieb aber nach deren Ablauf im Wesentlichen untätig. Zwischen Mai 2023 und November 2023 setzte die MA 35 überhaupt keine erkennbaren Verfahrensschritte. Im April 2025 konnte das Verfahren abgeschlossen und die Aufenthaltstitelkarte an den Antragsteller ausgegeben werden.

Ein Serbe stellte im April 2023 einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ bei der MA 35. Die Behörde forderte fehlende Unterlagen an, setzte dabei jedoch keine Frist. Erst im November 2023 setzte die Behörde einen weiteren Verfahrensschritt und fertigte erneut eine Unterlagenanforderung ohne Fristsetzung ab. Im Jänner 2025 war das Verfahren noch immer anhängig.

Unterlagenanforderung ohne Fristsetzung

Einzelfälle: 2025-0.727.839, MPRGIR-V-1267125-2025; 2025-0.682.568, MPRGIR-V-1267308-2025; 2025-0.727.839, MPRGIR-V-1267125-2025; 2025-0.557.077, MPRGIR-V-1268213-2025-9; 2025-0.484.163, MPRGIR-V-875175-2025-2; 2025-0.449.329, MPRGIR-V-811551-2025-5; 2025-0.340.183, MPRGIR-V-624526-2025-2; 2025-0.265.441, MPRGIR-V-654664-2025; 2025-0.038.951, MPRGIR-V-167712-2025; 2025-0.001.656, MPRGIR-V-27309-2025; 2025-0.001.624, MPRGIR-V-27280-2025; 2024-0.900.730, MPRGIR-V-33542-2025-11; 2025-0.020.412 (alle VA/BD-I/C-1), MPRGIR-V-50233-2025

Eine Frau aus Serbien änderte im Juni 2021 ihren Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte (Angehörige eines EWR-Bürgers). Gemäß § 37 Abs. 4 NAG hat die MA 35 bei begründetem Verdacht einer Aufenthaltsehe die LPD von diesem Verdacht zu verständigen. Diese Verständigung hemmt den Ablauf der Frist gem. § 8 VwGVG bis zum Einlangen einer Mitteilung der LPD gem. § 110 FPG bei der Behörde. Teilt die LPD mit, dass keine Aufenthaltsehe vorliegt oder erfolgt die Mitteilung der LPD nicht binnen drei Monaten, hat die MA 35 vom Vorliegen einer (korrekten) Ehe auszugehen, es sei denn die LPD gibt binnen dieser Frist begründet bekannt, dass die Erhebungen noch nicht abgeschlossen werden konnten. Diesfalls verlängert sich die Frist für die Mitteilung gem. § 110 FPG einmalig um weitere zwei Monate.

Aufenthaltsehe, verspätete Urgenz

Laut vorliegender Chronologie übermittelte die MA 35 im Oktober 2022 den Akt gem. § 37 Abs. 4 NAG an die LPD Wien aufgrund eines bestehenden Verdachts über das Vorliegen einer Aufenthaltsehe. Im April 2023 ersuchte die LPD Wien um Fristverlängerung und im Mai 2023 teilte die MA 35 der LPD Wien mit, dass sie dem Ersuchen um Fristverlängerung nicht stattgeben kann. Die MA 35 hatte die Mitteilung der LPD nicht rechtzeitig urgiert.

Einzelfall: 2025-0.626.229 (VA/BD-I/C-1), MPRGIR-V-1075054-2025

Ein Türke beantragte eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus. Die LPD leitete nach Verständigung der MA 35 über den Verdacht einer Aufenthaltsehe ein Ermittlungsverfahren ein. Zum Termin im November 2025 erschienen der Mann und seine geschiedene Ehefrau, jedoch war der Sachbearbeiter verhindert. Die Erhebung konnte daher nicht stattfinden. Die LPD versandte eine neue Ladung und teilte der MA 35 im Dezember 2025 mit, dass sie von einer Aufenthaltsehe ausgehe, aber noch weitere Ermittlungsschritte erfolgen würden.

Untätigkeit nach Missstandsfeststellung der VA

Die VA kritisierte, dass die LPD Wien die Frist in § 37 Absatz 4 NAG um einige Wochen überschritten hatte. Die Frist gem. § 37 NAG i.V.m. § 110 FPG war im November 2025 abgelaufen. Die MA 35 hätte daher von einer korrekten Ehe ausgehen und das Aufenthaltstitelverfahren fortführen müssen. Im März 2026 übermittelte der Mann eine Nachricht der MA 35, wonach „die Entscheidung unabhängig von der Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und unabhängig von den Ausführungen oder Einschätzungen der Volksanwaltschaft erfolgt“. Für die VA war daher offensichtlich, dass sich die MA 35 über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzte.

Eine Serbin beantragte im April 2022 bei der MA 35 die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die MA 35 setzte in diesem Verfahren zwischen April 2022 und Mai 2024 keinen erkennbaren Verfahrensschritt. Im September 2024 war das Verfahren noch immer anhängig. Im Oktober 2024 änderte die Serbin ihren Antrag ab. Obwohl die VA im gleichen Monat einen Missstand in der Verwaltung feststellte, setzte die MA 35 über einen weiteren Zeitraum von über sechs Monaten keine erkennbaren Verfahrensschritte.

Einzelfälle: 2025-0.944.303, MPRGIR-V-1602053-2025; 2025-0.295.046 (beide VA/BD-I/C-1), MPRGIR-V-574015-2025

LVwG Wien verletzt Entscheidungspflicht

Die MA 35 wies den Antrag einer Frau auf einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ ab. Sie beschwerte sich, dass sich das dagegen erhobene Rechtsmittel seit 2021 beim LVwG Wien befinde. Bislang sei es weder zu einer persönlichen Ladung noch zu einer Entscheidung gekommen. Im Juli 2024 bestätigte das LVwG schriftlich, dass das Verfahren anhängig sei.

Der Präsident des LVwG teilte der VA mit, dass der zuständige Richter aufgrund der Vielzahl an Akten das Verfahren nicht erledigen habe können. Wegen der Verfahrensdauer werde das Verfahren nunmehr prioritär behandelt. Eine Verhandlung werde im Juni 2025 stattfinden.

Einzelfall: 2025-0.347.203 (VA/BD-I/C-1), VGW-BM-331/2025-4

2.2.4 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Staatsbürgerschaftsrechts

Seit 15 Jahren (vgl. Wien Bericht 2010, S. 56 ff. und alle darauffolgenden Berichte) muss die VA nun durchgehend feststellen, dass die MA 35 in Staatsbürgerschaftsverfahren über längere Zeiträume keine Verfahrensschritte setzte. Gründe für diese Verzögerungen nannte die MA 35 zumeist nicht. Auch in Staatsbürgerschaftsverfahren hat die Behörde nach dem AVG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten, zu entscheiden. Die VA konnte feststellen, dass die Frist teils gravierend überschritten wurde. Freilich können Verwaltungsverfahren auch länger als sechs Monate dauern, die Behörde muss aber nachvollziehbar die Gründe dafür erklären können.

Wie auch in den Berichtsjahren zuvor, setzte sich der negative Trend nicht nur fort, sondern verstärkte sich zudem. Im Berichtsjahr 2025 erreichten die VA 1.216 Beschwerden gegenüber der MA 35 im Zusammenhang mit dem StbG. Die Beschwerden haben sich im Vergleich zum Vorjahr (657 Eingaben) um rund 85 % gesteigert und stellen daher eine weitere beträchtliche Erhöhung zu den Jahren davor dar. 1.154 Beschwerden betrafen die unangemessene Verfahrensdauer, die restlichen Eingaben bezogen sich etwa auf allgemeine Rechtsauskünfte oder Beschwerden zu Auflagen der MA 35 im Verfahren. Insgesamt stellte die VA in 746 Fällen einen Missstand fest, wobei dies fast zur Gänze Beschwerden hinsichtlich überlanger Verfahrensdauer betraf.

**Anstieg der
Beschwerden**

Bemerkenswert ist auch, wie weit in die Vergangenheit zurück teilweise Antragstellungen liegen, wenn man sich dabei die nach § 73 Abs. 1 AVG vorgeschriebene Bearbeitungsfrist von sechs Monaten vor Augen hält: So wurde etwa in 464 Fällen die Staatsbürgerschaft im Jahr 2024 beantragt, in 112 Fällen im Jahr 2023. Weitere 62 berechnete Beschwerden betrafen Antragstellungen aus den Jahren 2019 bis 2022 und insgesamt drei stammten gar aus den Jahren 2015 bis 2017. Beispielhaft für diese knapp 750 berechtigten Beschwerden sind die folgenden Fälle angeführt:

**Verfahrensdauern
von bis zu nahezu
10 Jahren**

Ein Mann stellte im September 2021 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die MA 35 setzte in der Zeit von Juni 2022 bis Dezember 2025 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über drei Jahren. Gründe für diesen Verfassensstillstand wurden nicht genannt.

**3 Jahre und 5 Monate
keine Ermittlungs-
schritte gesetzt**

Im Juni 2020 reichte ein Mann einen Antrag zur Verleihung der Staatsbürgerschaft bei der MA 35 ein. Der Antragsteller brachte sodann im Oktober 2020 von der Behörde geforderte Unterlagen ein. Die MA 35 setzte daraufhin jedoch bis Oktober 2025 keine weiteren Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über fünf Jahren. Gründe für diesen Stillstand nannte die Behörde keine.

**5 Jahre am Stück
keine Ermittlungs-
schritte gesetzt**

Im Verfahren einer Frau aus Weißrussland setzte die MA 35 nach einem Verfahrensschritt im Jänner 2023 keine weiteren bis Juli 2025, somit eineinhalb Jahre lang. Insgesamt beliefen sich die Verzögerungen in diesem Verfahren auf 34 Monate.

Einzelfälle: 2025-0.906.441, MPRGIR-V-1640829-2025; 2025-0.830.189, MPRGIR-V-1402495-2025; 2025-1.066.697, MPRGIR-21877-2026-2

In mehreren Fällen stellte die VA fest, dass die MA 35 erst aufgrund ihres Prüfverfahrens aktiv wurde. Folgende Fälle sollen diese Problematik beispielhaft aufzeigen:

Die MA 35 war in einem Verfahren einer Familie sieben Monate untätig. Nach einer Antwort der LPD Wien im November 2024 schickte sie erst im Juni 2025 eine weitere Anfrage an diese Behörde.

7 Monate Stillstand

2 Jahre Stillstand Die MA 35 setzte in einem Staatsbürgerschaftsverfahren einer Russin zwischen März Juni 2024 sowie danach erst wieder im Mai 2025 – nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA – weitere Verfahrensschritte.

Nachdem die MA 35 in einem Verfahren eines Afghanen im Februar 2024 eine Antwort der LPD Wien erhalten hatte, holte sie erst im September 2024 bei weiteren Behörden Informationen ein. Im November 2024 erhielt die MA 35 eine Antwort der LPD Wien, setzte aber erst im Mai 2025 weitere Schritte.

Einzelfälle: 2025-0.380.011, MPRGIR-V-680241-2025-2; 2025-0.371, MPRGIR-V-663759-2025-2; 2025-0.298.291, MPRGIR-V-580893-2025-2

2.2.5 Verfahrensverzögerungen bei Ausländergrunderwerb

Ein Mann beschwerte sich, dass die MA 35 nach sechs Monaten über seinen und den Antrag seiner Schwester auf Genehmigung des Erwerbs einer Liegenschaft nach dem Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz noch nicht entschieden habe. Auch in einem weiteren Fall beanstandete ein Mann, dass sechs Monate nach der von ihm und seiner Ehegattin beantragten Genehmigung des gemeinsamen Erwerbs einer Liegenschaft nach dem Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz noch keine Entscheidung der MA 35 ergangen wäre. Die VA kritisierte, dass es im ersten Fall in einem Zeitraum von ca. fünf Monaten und im zweiten Fall in einem Zeitraum von ca. 3,5 Monaten zu keiner bzw. nur zu einer sehr zögerlichen Weiterbearbeitung der Anträge gekommen war.

Einzelfälle: 2025-0.268.630 (VA/W-AGR/C-1), MPRGIR-V-663355-2025-4; 2025-0.224.309 (VA/W-AGR/C-1), MA 35 – R-ALG/772837/2025

2.2.6 Verkauf von Alkohol an Jugendliche

Ein Mann beanstandete, dass in einem Automatenlokal im 17. Bezirk harte alkoholische Getränke an Jugendliche verkauft würden. Seine Anzeigen bei der MA 59 hätten bisher nichts bewirkt.

Im Prüfverfahren konnte die VA in Erfahrung bringen, dass im Geschäftslokal vier Automaten betrieben werden, in denen Getränke, Süßigkeiten, Knabberien, E-Zigaretten und Kaffeegetränke zum Verkauf angeboten werden. Die Betreiberin verfügt über aufrechte Gewerbeberechtigungen für das Handelsgewerbe und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken mittels Automaten.

Die Behörde berichtete der VA, dass sie seit der Eröffnung des Automatenlokals sechs Kontrollen durchgeführt und jedes Mal Verstöße gegen das Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke mittels Automaten festgestellt hätte. Sie hätte eine entsprechende Anzahl an Anzeigen an das zuständige Magistratische Bezirksamt übermittelt. Die Verwaltungsstrafverfahren seien noch anhängig. Die Möglichkeit einer Gewerbeentziehung werde derzeit geprüft.

Die VA informierte den Mann vom Ergebnis des Prüfverfahrens und empfahl ihm, wahrgenommene Verstöße auch zukünftig zur Anzeige zu bringen.

Einzelfall: 2025-1.068.024 (VA/BD-WA/C-1), MPRGIR-V-67918-2026-5

**Mehrere anhängige
Verwaltungsstraf-
verfahren**

2.2.7 Übertretungen des Öffnungszeitengesetzes

Die VA erreichten seit 2023 immer wieder Beschwerden, dass mehrere Betriebe, in denen das Handelsgewerbe ausgeübt wird, auch sonn- und feiertags geöffnet hätten. Anzeigen seien wirkungslos geblieben.

Auch im Berichtszeitraum befasste die VA den LH von Wien mit einem solchen Vorbringen. Es zeigte sich, dass die MA 59 – Marktamt die betroffenen Supermärkte bereits einige Male an Sonn- und Feiertagen kontrolliert hatte. Wurden Übertretungen nach dem Öffnungszeitengesetz 2003 festgestellt, leitete die Behörde Verwaltungsstrafverfahren ein.

Aufgrund des Einschreitens der VA kündigte die Behörde an, dass in Zukunft „parallel zu den ohnehin durch das Marktamt von Amts wegen regelmäßig durchgeführten und engmaschigen Betriebskontrollen selbstverständlich auch Eingaben von Bürgern geprüft, unverzüglich behandelt und mit einem zusätzlichen Überprüfungsauftrag an das Marktamt weitergeleitet werden“.

Einzelfall: 2025-0.003.005 (VA/BD-WA/C-1), MPRGIR-V-987833-2025-4

**Behörde sagt ver-
stärkte Kontrollen zu**

2.3 Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Digitales

21 wirtschaftsrelevante Fälle

Im Berichtsjahr 2025 erreichten die VA 21 wirtschaftsrelevante Fälle. Drei Viertel davon betrafen den Bereich des Betriebsanlagenrechts, wobei sich überwiegend Personen, die sich durch Lärm und sonstige Emissionen belästigt fühlten, an die VA wandten. Die Hälfte dieser Fälle bezog sich auf Gastgewerbebetriebe.

2.3.1 Lärmbelästigungen durch einen Gastgarten

Eine Anrainerin beschwerte sich bei der VA, dass die Anzahl der genehmigten Verabreichungsplätze in einem Schanigarten seit Jahren deutlich überschritten werde. Dadurch sei sie unzumutbaren Lärmbelästigungen ausgesetzt.

64 statt der 36 genehmigten Verabreichungsplätze

Die von der VA befassete Gewerbebehörde bestätigte, dass sie bei einer Kontrolle im Juni 2025 im Schanigarten tatsächlich statt der genehmigten 36 Verabreichungsplätze 64 Sitzplätze vorgefunden hätte. Da durch die Erhöhung der Verabreichungsplätze zusätzliche Lärmimmissionen bei der Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden konnten, hätte sie den Betreiber unter Hinweis auf die Bestimmung des § 360 GewO 1994 aufgefordert, unverzüglich die Anzahl der Verabreichungsplätze zu reduzieren.

Einige Tage später hätte die Gewerbebehörde bei einer Nachkontrolle feststellen müssen, dass die Anzahl der Verabreichungsplätze im Gastgarten unverändert zu hoch war. Im persönlichen Gespräch hätte der Betreiber zugesagt, die Anzahl der Verabreichungsplätze innerhalb einer Woche zu reduzieren und zukünftig darauf zu achten, dass nicht mehr als 36 Personen im Schanigarten Platz nehmen. Er hätte außerdem angekündigt, den Schanigarten verlegen zu wollen. Sollte die Bezirksvorstehung der Verlegung zustimmen, würde er ein entsprechendes Projekt bei der Gewerbebehörde einreichen. Wegen der konsenslosen Änderung des Gastgartens leitete die Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Nachkontrolle in Aussicht gestellt

Mit der Information an die betroffene Nachbarin, dass die Gewerbebehörde zeitnah eine weitere Nachkontrolle in Aussicht gestellt hatte, schloss die VA das Prüfverfahren ab.

Einzelfall: 2025-0.436.348 (VA/BD-WA/C-1), MPRGIR-V-775443-2025-4

2.4 Klima, Umwelt, Demokratie und Personal

2.4.1 Energiewesen

Im Jahr 2025 langten bei der VA 14 Eingaben mit Bezug zum Energiewesen ein. Fünf Beschwerden betrafen Anträge auf Gewährung einer Landesförderung für Photovoltaikanlagen bzw. stationäre Stromspeicher. Weitere acht Beschwerden richteten sich gegen Strom-, Gas- bzw. Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie gegen Preiserhöhungen. In den meisten Fällen musste die VA erläutern, dass diese Unternehmen keine von der VA überprüfbaren Behörden sind. Die VA bemühte sich aber, den Betroffenen ihre Befugnisse sowie die Rechtslage zu erläutern und dadurch zur Klärung beizutragen.

2.4.2 Fehlerhafte Bearbeitung eines Förderantrags

Ein Wiener beantragte im Jahr 2024 die Förderung seines Stromspeichers im Rahmen der Förderaktion „Stationäre Stromspeicher Landesförderung Wien“. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), die im Auftrag der eigentlichen Förderstelle, der MA 20, die Anträge abwickelt, berichtete ihm im Juli 2024 über die Absicht, eine Förderung von rund 1.700 Euro zu gewähren. Im Dezember 2024 gab die KPC bekannt, die Förderung auf die maximale Höhe von 2.000 Euro aufgestockt zu haben.

Antrag auf Förderung eines Stromspeichers

Nachdem der Mann die Auszahlung der Förderung mehrfach urgerte und die KPC ihm im September 2025 mitteilte, dass die Förderung auf Basis der 2024 vorgelegten Rechnungsunterlagen (nur mehr) 1.440 Euro betrage, wandte er sich an die VA.

In der Stellungnahme des Magistrats an die VA bedauerte die KPC die verzögerte Bearbeitung des Förderfalls. Zudem sei die Mitteilung an den Förderwerber vom Dezember 2024 fälschlich und unabsichtlich erfolgt. Die KPC teilte weiters mit, im Zuge der erneuten Prüfung der Rechnungsunterlagen – nach Einschreiten der VA – eine zusätzliche Förderung von rund 400 Euro bzw. eine Gesamtförderung von rund 1.840 Euro gewährt zu haben. Die VA empfahl, vergleichbare Förderanträge in Zukunft sorgfältiger und zügiger zu bearbeiten.

Fehler bei der Antragsbearbeitung

Einzelfall: 2025-0.832.491 (VA/W-GEW/C-1), MPRGIR-V-1504727-2025-4

2.4.3 Akute Gefährdung des Naturdenkmals „Eichenbestand Napoleonwald“ durch fragwürdige Baulandwidmung

Naturdenkmal seit 1941

Im 13. Wiener Gemeindebezirk befindet sich der Eichenbestand „Napoleonwald“, der ehemals Teil des Lainzer Tiergartens gewesen und mit Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bereich des Reichsgaus Wien vom 4. September 1941 (im Folgenden kurz „Unterschützungsverordnung 1941“) zum Naturdenkmal erklärt worden war. Die Größe des Naturdenkmals wurde im Jahrbuch der Stadt Wien 1953 mit 32.125 m² angegeben. Auf Seite 2 der Unterschützungsverordnung 1941 wurde die „mitgeschützte Umgebung“ wie folgt definiert: Tiergartenstraße (heute Felixgasse), Dräxlergasse, Maria-Theresien-Straße (heute Jaunerstraße), Bürgergasse (heute Anatourgasse).

Als Standort des Naturdenkmals wurde die Parzelle Nr. 1229/18 eingetragen, die öffentliches Gut darstellte. Die Dräxlergasse wurde im Jahr 1954 aufgegeben und die Teilfläche der Liegenschaft an den Siedlerverein „Lainzer Tiergarten“ verpachtet. Im Zuge der Bewirtschaftung des Grundstücks wurde ein Zaun zwischen der verpachteten Fläche und dem Restbestand des Naturdenkmals gezogen. Diese Einzäunung wurde daraufhin als Grenze zwischen dem Naturdenkmal „Eichenbestand Napoleonwald“ und der verpachteten Fläche herangezogen. Anschließend wurde die Parzelle Nr. 1229/18 geteilt, nämlich in das Grundstück Nr. 1994 (EZ 1936, KG 01201 Auhof) im Westen und das Grundstück Nr. 3010 (EZ 3266, KG 01201 Auhof) im Osten, wobei die Grenzpunkte des Napoleonwalds aufgrund der Einzäunung unrichtig – weil im Widerspruch zur „mitgeschützten Umgebung“ laut der Unterschützungsverordnung 1941 – festgelegt wurden (die Grenzpunkte der Projektliegenschaft wurden nicht im Grenzkataster eingetragen).

„Fehlende“ Fläche des Naturdenkmals

Die Fläche des Naturdenkmals „Eichenbestand Napoleonwald“ beträgt nunmehr laut dem Grenzkataster lediglich 31.315 m² und ist damit um 810 m² kleiner als die Fläche von 32.125 m², die noch im Jahr 1953 durch die Stadt Wien als Fläche des Naturdenkmals angegeben worden war, obwohl die Unterschützungsverordnung 1941 bis dato nicht verändert wurde. Diese „fehlende“ Fläche des Naturdenkmals „Eichenbestand Napoleonwald“ im Ausmaß von 810 m² befindet sich somit im östlichen Teil der EZ 1936, KG 01201 Auhof, mit dem Grundstück Nr. 1994 und der Adresse Felixgasse 6 / Jaunerstraße 5, die Jahrzehnte lang im Eigentum der Stadt Wien war und anschließend im Jahr 2000 an einen Dritten veräußert wurde.

Bauvorhaben für 42 Wohn- und Büroeinheiten

Auf diesem Grundstück Nr. 1994 soll nunmehr – inmitten einer Einfamilienhaussiedlung und des Naturdenkmals „Eichenbestand Napoleonwald“ – ein großes Bauvorhaben für 42 Wohn- und Büroeinheiten errichtet werden. Im Plandokument 8230 (Beschluss des Gemeinderats der Stadt Wien vom 30.04.2019, Pr. Zl. 73274-2019-GSK, kundgemacht am 23.05.2019) wurde

die gesamte Fläche des Grundstücks Nr. 1994 als Bauland gewidmet, obwohl die Teilfläche von 810 m² offenkundig zum Naturdenkmal „Eichenbestand Napoleonwald“ gehört und somit gem. § 2 Unterschutzstellungsverordnung 1941 nicht bebaut werden darf, zumal laut dieser Verordnung jede Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale verboten ist.

Bei der Erlassung des Plandokuments 8230 wurde somit auf die Tatsache, dass im Osten des Grundstücks Nr. 1994 die Teilfläche des Naturdenkmals „Eichenbestand Napoleonwald“ im Ausmaß von 810 m² situiert ist, keinerlei Rücksicht genommen.

Die Stadt Wien hielt demgegenüber fest, dass mit der Unterschutzstellungsverordnung 1941 der Eichenbestand des Napoleonwalds als Naturdenkmal unter Schutz gestellt worden sei. Aus dem der Verordnung angeschlossenen Plan zur Unterschutzstellungsverordnung gehe hervor, dass die Westgrenze des Naturdenkmals an der Ecke Steinklammergasse im rechten Winkel von der Jaunerstraße zur Felixgasse verlaufe. Auf historischen Luftbildern sei ersichtlich, dass westlich dieser Linie im Jahr 1941 keine Bäume stockten. Weiters sei festzuhalten, dass das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 1994, KG Aspern, errichtet werden soll und nicht die Grenzen des Naturdenkmals Nr. 177 tangiere. Dennoch sei von der Stadt Wien – Umweltschutz als Naturschutzbehörde durch entsprechende Gutachten eines Geohydrologen und eines Amtssachverständigen für Naturschutz geprüft worden, ob das Naturdenkmal Nr. 177 durch das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt werde. Aufgrund der für das Naturdenkmal vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der vorliegenden Gutachten sei nicht von einer Beeinträchtigung des Naturdenkmals auszugehen.

Gutachten sieht keine Beeinträchtigung

Die VA erachtet die Beschwerde des Vereins „Alliance For Nature“ als begründet und ortet beim umstrittenen Bauprojekt am Napoleonwald in Hietzing einen Missstand. Eine Teilfläche des Naturdenkmals im Napoleonwald wurde – entgegen der Unterschutzstellungsverordnung von 1941 – im Plan nicht ersichtlich gemacht, sondern als Bauland gewidmet. Teile des Projekts liegen somit direkt im Bereich des Naturdenkmals oder in seiner unmittelbaren Umgebung, wodurch die Gefahr besteht, dass die alten Eichen durch Bau- und Grabungsarbeiten beschädigt werden könnten.

VA: Teile wurden als Bauland gewidmet

Einzelfall: 2025-0.622.521 (VA/BD-U/C-1), MPRGIR-V-1307047-2025

2.4.4 Theaterbesuch mit Sitzkissen verwehrt – Theater an der Josefstadt

An einem Sonntagabend im Jänner 2025 verwehrt das Theater an der Josefstadt einer Theaterliebhaberin den Zugang zu einer Veranstaltung wegen angeblicher „brandschutzrechtlicher Vorgaben der Stadt Wien“. Die Besucherin wollte den Theatersaal mit einem orthopädischen Keilkissen betreten, ohne dem sie seit ihrem Bandscheibenvorfall nicht mehr sitzen und an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen kann. Da ihr der Zutritt verweigert wurde, fühlte sie sich (alters-)diskriminiert und ersuchte die VA um Unterstützung.

Als private Gesellschaft unterliegt die Josefstadt Betriebsges.m.b.H. nicht der Prüfständigkeit der VA. Daher trat die VA zunächst an die MD heran und bat um Stellungnahme zu den feuerpolizeilichen bzw. veranstaltungsrechtlichen Aspekten der Beschwerde.

Kein gesetzliches Verbot von Sitzhilfen

Die MD gab an, dass für das Theater „Kammerspiele der Josefstadt“ eine veranstaltungsrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1949 vorliege. Der Bezug habende, bewilligende Grundbescheid sei zuletzt im Jahr 2017 geändert worden. Die Reihenbestuhlung in den Kammerspielen sei so ausgeführt, dass die einzelnen Sitze beim Verlassen der Plätze automatisch hochklappen. Werde diese Funktion durch ein Sitzkissen blockiert, könne dies im Fall einer Fluchtsituation theoretisch zu einer Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Veranstaltungsstätte führen. Die mit Bescheid veranstaltungsrechtlich bewilligten Fluchtwege wären dann nicht mehr frei passierbar. Als Arbeitsstätte seien die „Kammerspiele der Josefstadt“ vom Geltungsbereich des Wiener Feuerpolizeigesetzes 2015 ausgenommen. Die MD wies darauf hin, dass es Sitzhilfen gebe, die beim Hochklappen der Sitze die Fluchtwege nicht blockieren. Es müsse daher im Einzelfall beurteilt werden, ob die jeweilige Sitzhilfe für die jeweilige Theaterbestuhlung geeignet sei. Explizit verboten seien Sitzhilfen weder im Veranstaltungsgesetz noch in den veranstaltungsrechtlichen Genehmigungsbescheiden.

Neue Hausordnung verbietet Sitzkissen

Unmittelbar nach ihrer Beschwerde bei der VA erhielt die Theaterliebhaberin eine schriftliche Entschuldigung des Theaters sowie die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis, ihr Sitzkissen weiterhin in den allgemeinen Zuschauerraum mitnehmen zu dürfen. Die VA begrüßte die Entschuldigung. Unmittelbar danach änderte das Theater jedoch seine Hausordnung und verbot fortan unter dem Punkt „Flucht- und Verkehrswege“ plötzlich die Mitnahme eigener Sitzhilfen. Die Theaterliebhaberin berichtete der VA zudem, dass ihr der Zutritt in den allgemeinen Zuschauerraum bei einem weiteren Besuch trotz ihrer schriftlichen Genehmigung verwehrt worden sei, und zeigte sich sehr enttäuscht.

Ungeachtet ihrer fehlenden Zuständigkeit für die Überprüfung privat geführter Theater hielt die VA gegenüber dem Theater in der Josefstadt fest, dass die Mitnahme von Sitzhilfen weder im Veranstaltungsgesetz noch in den ver-

anstellungsrechtlichen Genehmigungsbescheiden explizit verboten ist. Auch wenn sich die VA der Verantwortung des Theaters bewusst ist, müsste aus ihrer Sicht – dem Hinweis der MD folgend – vor einem generellen Verbot im Einzelfall überprüft werden, ob eine Blockade des Fluchtwegs theoretisch überhaupt gegeben sein könnte. Andernfalls erscheint das in der Hausordnung festgehaltene Verbot sachlich nicht gerechtfertigt.

Die VA schlug dem Theater vor, einige wenige, hauseigene und vorab geprüfte Sitzhilfen anzuschaffen. So könnte das Theater insbesondere älteren Besucherinnen und Besuchern im Einzelfall entgegenkommen. Diese sollten nicht das Gefühl bekommen, aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen, die ihr Alter mit sich bringt, trotz jahrelanger Treue plötzlich nicht mehr erwünscht zu sein. Die VA wies als Best-Practice-Beispiel auf die in der Volksoper zur Verfügung gestellten, genormten und geprüften Sitzkissen für Kinder hin, denen so die Teilnahme an den Vorstellungen ermöglicht wird.

Vorschläge der VA

Dem zweimaligen Ersuchen der VA, zu ihren Vorschlägen Stellung zu nehmen, kam das Theater bedauerlicherweise bis dato nicht nach. Die enttäuschte Theaterbesucherin gab gegenüber der VA an, sämtliche für sich und ihren Freundeskreis bereits erworbenen Karten für die Kammerspiele zurückzugeben.

Keine Reaktion des Theaters

Einzelfall: 2025-0.015.413 (VA/W-BT/B-1), MPRGIR-V-138793-2025-12

2.4.5 Kinderspielplatz inmitten einer Hundeauslaufzone

Kinder in Gefahr Ein Familienvater beschwerte sich über die etwa 65.000 m² große Hundeauslaufzone beim Badeteich Süßenbrunn in 1220 Wien. Innerhalb der riesigen, nicht eingezäunten Hundeauslaufzone liege eine kleine Hundeverbotszone, die jedoch nur während der Badesaison gelte und zudem nur mit Schildern gekennzeichnet sei. Inmitten dieser Hundeauslaufzone und der Hundeverbotszone befinde sich ein frei zugänglicher Kinderspielplatz mit Klettergerüst, Schaukel, Wippe und Rutsche, der Kindern ganzjährig zur Verfügung stehen soll. Der Familienvater berichtete der VA, dass die freilaufenden Hunde immer wieder ohne Leine und ohne Beißkorb in den Bereich des Kinderspielplatzes und der Hundeverbotszone hineinlaufen. Da die spielenden Kinder durch die freilaufenden Hunde einer hohen Gefährdung ausgesetzt sind, verzichte ein Großteil der Eltern mittlerweile auf einen Spielplatzbesuch beim Badeteich Süßenbrunn.

Mehr Platz für freilaufende Hunde als für Menschen Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und fragte zum einen bezüglich der Nichteinzäunung der Hundeauslaufzone rund um den Kinderspielplatz und zum anderen bezüglich der Dimension der Hundeauslaufzone nach. Während den freilaufenden Hunden etwa eine Fläche von rund 65.000 m² zur Verfügung steht, weist die Hundeverbotszone mit dem Kinderspielplatz lediglich eine Fläche von insgesamt etwa 12.000 m² auf. Zudem gilt die Hundeverbotszone lediglich fünf Monate im Jahr, was bedeute, dass den Hunden in den restlichen sieben Monaten de facto eine Fläche von 77.000 m² zur Verfügung steht, während der Bereich für Eltern mit Kindern verschwindend klein dimensioniert ist.

Gegenüber der VA führte die MD aus, dass die genannte Hundeauslaufzone 2019 verordnet worden war und eine temporäre Hundeverbotszone beinhaltet, die während der Badesaison (1. Mai bis 30. September) gültig ist. Im Herbst und im Winter ist die gesamte Fläche als Hundezone ausgewiesen. Ausnahme ist der Spielplatz, von dem Hunde laut Wiener Tierhaltegesetz (Wr. TierhalteG) „fernzuhalten“ sind. Zum Verständnis wurden an den Eingängen Tafeln mit Übersichtsplan montiert. Sowohl die Polizei als auch die WasteWatcher bestreifen die Grünbereiche um den Badeteich Süßenbrunn regelmäßig.

Kindeswohl hat Vorrang Die VA kam zum Ergebnis, dass die gegenständliche Verordnung, die der Hundeauslaufzone zugrunde liegt, gesetzwidrig ist. Gemäß Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern muss das Wohl des Kindes bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen eine vorrangige Erwägung sein. Dass bei der Erlassung einer nicht abgegrenzten Hundeauslaufzone rund um einen frei zugänglichen Kinderspielplatz das Wohl des Kindes im Vordergrund gestanden war, ist nahezu denkunmöglich.

Auch musste die VA davon ausgehen, dass die in § 6 Abs. 1 Wr. TierhalteG explizit normierte Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls nicht durchgeführt worden war.

**Wiener Tierhalte-
gesetz**

Eine nicht abgegrenzte Hundenauslaufzone, die rund um einen frei zugänglichen Kinderspielplatz liegt, birgt ein erhebliches Gefährdungspotenzial für spielende Kinder. Hunde wissen nicht, wo ihre nicht eingezäunte Hundenauslaufzone, in der sie sich ohne Beißkorb und ohne Leine frei bewegen dürfen, endet. Kinderspielplätze sind besonders schutzwürdige Bereiche. Die Rechte der Kinder auf körperliche Unversehrtheit, sichere Spielräume und Schutz vor Gefahren sind von der Stadt Wien zu berücksichtigen.

Rechte der Kinder

Die VA empfahl daher, die der Hundenauslaufzone und der temporär geltenden Hundeverbotzone zugrunde liegende, gesetzwidrige Verordnung aufzuheben und einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen. Die Stadt Wien kündigte an, der Empfehlung der VA nachzukommen. In weiterer Folge stellte sich jedoch heraus, dass die Stadt Wien lediglich die Einzäunung des kleinen Spielplatzbereichs und eines kleinen Badezugangs plane, während den freilaufenden Hunden weiterhin die gesamte restliche Fläche zur Verfügung stehen soll.

Empfehlung der VA

Daher verwies die VA nochmals auf die grundsätzliche, generelle Leinenpflicht in einer öffentlich zugänglichen Parkanlage sowie die Möglichkeit, durch Verordnung Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu Hundezonen oder Teile anderer geeigneter Grünflächen zu „Hundenauslaufplätzen“ zu erklären. Diese Teile bzw. ausgewählten Grünflächen sind dann von der Leinenpflicht ausgenommen. Das Prüfverfahren der VA war zum Redaktionsschluss noch offen.

**Prüfverfahren
noch offen**

Einzelfall: 2025-0.544.542 (VA/W-G/B-1), MPRGIR-V-953558-2025-4, MPRGIR-V-953558-2025-8, MPRGIR-V-953558-2025-18

2.5 Kultur und Wissenschaft

2.5.1 Widmung eines Ehrengrabs

Würdigung besonderer Verdienste

Ein Nachkomme einer Person des öffentlichen Lebens wandte sich im März 2025 an die VA. Die Gemeinde Wien war seiner Anregung von Juli 2021, das Grab seines Vorfahren aufgrund dessen bedeutender wissenschaftlicher und kulturpolitischer Leistungen ehrenhalber zu widmen, nicht nachgekommen.

Ein ehrenhalber gewidmetes Grab ist eine Auszeichnung der Stadt Wien für verdiente Persönlichkeiten, bei der – anders als bei Ehrengräbern – die Verwandten der Verstorbenen aber weiterhin für die Grabpflege verantwortlich bleiben. Die Widmung erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen des Arrangierungsrechts gem. § 93 Wiener Stadtverfassung unter Einbindung der Kulturabteilung der Stadt Wien (MA 7).

Kulturabteilung sieht verpönte „ideologische Tendenz“

Die Kulturabteilung teilte dem Nachkommen im September 2021 mit, dass die Verdienste seines Vorfahren als einem der Pioniere der Ur- und Frühgeschichtsforschung in Österreich unstrittig seien. Die „ideologische Tendenz seiner wissenschaftlichen Arbeit“ stehe aber einer posthumen Ehrung entgegen und werde daher abgelehnt.

Der Betroffene wandte sich daraufhin mit mehreren Nachfragen an die Kulturabteilung und bat um Aufklärung, um welche verpönte „Ideologie“ es sich konkret handle. Darauf wurde in der Folge allerdings nicht näher eingegangen.

Kompromissvorschlag zurückgenommen

Im September 2022 informierte die Kulturabteilung den Betroffenen jedoch darüber, dass die Stadt Wien in Aussicht nehme, die Grabstätte als „historisches Grab“ zu widmen. Bei historischen Gräbern handelt es sich um bestehende Grabstellen, bei deren Widmung nicht der Ehrungscharakter, sondern kunst- oder kulturhistorische Gründe im Vordergrund stehen. Diesen „Kompromissvorschlag“ zog die Kulturabteilung aber im Jänner 2023 wieder zurück und berief sich dabei auf „interne Falschinformationen über die diesbezüglichen rechtlichen Möglichkeiten“.

In Schreiben u.a. von Oktober 2023 und von Jänner 2024 ersuchte der Nachkomme nochmals um Klarstellung der „ideologischen Tendenz“ im wissenschaftlichen Werk seines Vorfahren. Mit Schreiben von Mai 2024 teilte ihm die zuständige amtsführende Stadträtin unter Verweis auf wissenschaftliche Publikationen mit, dass trotz dessen unbestreitbarer Verdienste seine „völkische Weltanschauung“ einer posthumen Ehrung durch die Stadt Wien im Wege stehe.

Direkte Anfrage an den Bürgermeister

In einem Schreiben von September 2024 an den Bürgermeister der Stadt Wien nahm der Nachkomme ausführlich Stellung zu dieser Begründung und bat, eine wohlwollende Entscheidung zu treffen. Dabei wies er darauf hin, dass die bislang involvierten Stellen der Stadt Wien ein ungerechtfertigtes

und ehrverletzendes Urteil über seinen Vorfahren getroffen hätten. Im Jänner 2025 bat er nochmals erfolglos um eine entsprechende Äußerung.

In einer Stellungnahme der MD an die VA wurden die von der Kulturabteilung dem Betroffenen genannten Gründe im Wesentlichen wiederholt. Die VA stellte keinen Missstand im Hinblick darauf fest, dass der Anregung, das Grab ehrenhalber zu widmen, nicht nachgekommen worden war. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf eine solche Widmung kein Rechtsanspruch besteht und diesbezüglich ein entsprechender Ermessensspielraum eingeräumt ist.

**Kritik an
Vorgangsweise**

Kritisch anzumerken blieb aber, dass die mit Schreiben von September 2022 avisierte Widmung der Grabstätte zumindest als „historisches Grab“ letztlich wieder zurückgenommen worden war. Weiters war das Unverständnis des Betroffenen darüber nachvollziehbar, dass nähere Erläuterungen der Kulturabteilung zur Frage, welche verpönte „ideologische Tendenz“ in der wissenschaftlichen Arbeit des Verstorbenen einer Grabwidmung konkret entgegenstehe, erst nach mehreren Nachfragen erfolgten. Zudem blieb seine darauf bezughabende Anfrage von September 2024 an den Bürgermeister unbeantwortet.

Einzelfall: 2025-0.252.101 (VA/W-WFK/C-1), MPRGIR-V-712209-2025

2.6 Soziales, Gesundheit und Sport

2.6.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Einleitung

**Zahl der
hilfebedürftigen
Menschen steigt an**

Auch 2025 waren sehr viele in Wien lebende Menschen auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung angewiesen, um ihre grundlegenden Lebensbedürfnisse zu decken. Während in den Jahren 2020, 2021 und 2022 den von der Statistik Austria veröffentlichten Zahlen zufolge jeweils rund 169.000 Menschen zumindest zeitweise bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen haben, ist diese Zahl im Jahr 2023 um rund 10.000 auf 179.604 Personen und im Jahr 2024 nochmals um rund 11.000 auf 190.728 Personen gestiegen, was knapp 9% bzw. 9,5% der Wiener Bevölkerung entspricht. Dieser Anstieg ist umso bemerkenswerter, als ab März 2024 etliche Menschen, die ausschließlich eine Mietbeihilfe zu einer Alterspension erhielten, statt Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nunmehr eine Wohnbeihilfe beziehen konnten und somit nicht mehr als mindestsicherungsbeziehende Personen zählten.

**Neue Rechtslage ab
1. Jänner 2026**

Durch die Novelle LGBI. Nr. 65/2025, die in weiten Teilen am 1. Jänner 2026 in Kraft trat, verfügte der Landesgesetzgeber substantielle Leistungskürzungen und schloss fast 10.000 subsidiär Schutzberechtigte vom Leistungsbezug generell aus.

Subsidiär Schutzberechtigte verlieren Mindestsicherung

Der Wiener Landtag beschloss am 19. November 2025 Änderungen zum WMG. Dadurch wurden subsidiär schutzberechtigte Menschen explizit vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen. Als Folge kann diese Gruppe, unabhängig von der Länge des Aufenthalts in Österreich oder des Alters, nur mehr Leistungen der Grundversorgung erhalten.

**Nur noch Anspruch
auf Grundversorgung**

Durch diese Regelung verschlechterte sich die finanzielle Situation für subsidiär schutzberechtigte Menschen. Leistungen der Grundversorgung sind grundsätzlich für Asylwerbende oder vertriebene Menschen vorgesehen. Sie sollen für einen kürzeren Zeitraum – bei Asylwerbenden während der Dauer des Verfahrens – Menschen mit einem absoluten Mindestmaß an lebensnotwendigen Leistungen und Gütern versorgen. Viele subsidiär schutzberechtigte Personen leben aber bereits lange in Österreich und haben keine Möglichkeit, in ihr Ursprungsland zurückzukehren. Genau deshalb wurde ihnen der Status „subsidiär schutzberechtigt“ zuerkannt.

**Sehr kurze
Übergangszeit**

Verschärft wurde die Situation dadurch, dass die Gesetzesänderung bereits weniger als 1,5 Monate nach der Beschlussfassung und nur ca. drei Wochen nach der Kundmachung am 1. Jänner 2026 in Kraft trat. Die betroffenen Menschen hatten folglich kaum Zeit, sich auf die neue finanzielle Situation

einzustellen. Mietwohnungen mussten gekündigt oder eine entsprechend hohe Verschuldung wegen Mietrückständen in Kauf genommen werden. Aber auch im Hinblick auf alle anderen Lebensbereiche, inklusive der Versorgung von Alten und Kindern, wirkte sich die Kürzung um mehr als 50 % der Leistungen einschneidend auf die Lebenssituation der Betroffenen aus.

Die VA kann nicht nachvollziehen, dass derartig folgenschwere gesetzliche Änderungen in so kurzer Zeit und praktisch ohne Vorwarnung für die Betroffenen umgesetzt werden.

Einzelfälle: 2026-0.061.650 (VA/W-SOZ/A-1), 2026-0.990.607 (VA/W-SOZ/A-1), 2026-0.021.226 (VA/W-SOZ/A-1) u.a.

Bearbeitungsdauer von Mindestsicherungsanträgen

Die VA sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, immer wieder darauf hinzuweisen, dass Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, unmöglich monatelang warten können, bis über ihre Anträge entschieden wird. Dem im § 35 WMG verankerten gesetzlichen Auftrag, über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch drei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden, muss daher im Gesetzesvollzug besondere Bedeutung beigemessen werden.

VA fordert rasche Verfahren

In einem kürzlich abgeschlossenen Prüfverfahren stellte die VA fest, dass 14.807 Verfahren im Jahr 2024 und 9.380 Verfahren im Zeitraum 1. Jänner bis 30. September 2025 nicht innerhalb der gesetzlichen Höchstfrist von drei Monaten abgeschlossen wurden.

Mehr als 14.000 überlange Verfahren pro Jahr

Es kann unterschiedliche Gründe dafür geben, weshalb die gesetzliche Frist in so vielen Fällen nicht eingehalten wird und es insbesondere auch Fälle gibt, in denen ein Zuwarten der Behörde (etwa auf die Vorlage angeforderter Unterlagen) nach Ablauf einer Frist zu einer für den hilfebedürftigen Menschen als positiv zu bewertenden Leistungszuerkennung führen kann. Es ist aber bemerkenswert, dass in den Jahren 2024 und 2025 in rund 6 % aller Fälle die Verfahren nicht fristgerecht abgeschlossen wurden, während das im Jahr 2022 nur bei knapp mehr als 2 % der Verfahren und im Jahr 2023 bei etwas mehr als 4 % der Verfahren der Fall war. Nach den der VA vorliegenden Information hat kein anderes Bundesland mit derartigen gesetzwidrigen Verfahrensverzögerungen zu kämpfen.

6 % der Verfahren dauern zu lange

Es gibt nicht wenige Fälle, in denen die gesetzliche Höchstfrist von drei Monaten nicht nur geringfügig, sondern geradezu massiv überschritten wurde. Besonders gravierend war der Fall eines Mannes, dem aufgrund seines Folgeantrags auf Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung von Dezember 2024 erst mit Bescheid von Dezember 2025 rückwirkend ab 1. Februar 2025 zuerkannt wurde. Da seine Unterlagen verloren gegangen waren, betrug die überlange Verfahrensdauer somit mehr als ein Jahr.

Massive Überschreitungen der gesetzlichen Höchstfrist

Auch der Antrag einer alleinerziehenden Mutter von Juni 2024 auf (Weiter-)Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde erst mit Bescheid von Februar 2025 positiv erledigt. Zwischenzeitlich hatte sich der Verdacht auf Vorliegen einer nicht gemeldeten Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ergeben, weshalb der Akt an eine interne Fachgruppe der MA 40 zur „Sonderermittlung“ weitergeleitet worden war. Durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt zeigte sich, dass das Ermittlungsverfahren bereits vor der Weiterleitung an die interne Fachgruppe nicht zügig geführt worden war. Auch die anschließenden „Sonderermittlungen“ zogen sich ohne erkennbaren Grund über knapp fünf Monate, obwohl sich die Ermittlungen im Wesentlichen auf eine einmalige persönliche Einvernahme und einen Hausbesuch beschränkten. Zum Zeitpunkt der Leistungszuerkennung standen die Wienerin und ihre Tochter bereits kurz vor der Delogierung.

Aber auch in anderen Fällen dauerte es viel zu lang, bis die MA 40 über Anträge entschied: So wurde etwa über den Antrag einer Frau von September 2024 erst mit Bescheid von Juli 2025 entschieden, also nach einer Verfahrensdauer von fast neuneinhalb Monaten. In einem anderen Fall wurde die Mindestsicherung aufgrund des Antrags von Juni 2024 erst mit Bescheid von März 2025 zuerkannt, also nach einer Verfahrensdauer von mehr als neun Monaten.

Auch in einem weiteren, von der VA geprüften Verfahren betrug die Bearbeitungsdauer fast neun Monate, bis einer Frau Leistungen zuerkannt wurden. Darüber hinaus stellte die VA in etlichen weiteren Prüfverfahren fest, dass über Anträge auf Gewährung der Mindestsicherung erst nach einer Verfahrensdauer von mehr als drei, vier, fünf oder gar sieben Monaten entschieden wurde bzw. die Entscheidungen über die Anträge erst nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA erfolgte.

Zusammenfassend betont die VA daher nochmals mit Nachdruck, dass die Verfahren auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung so rasch wie möglich abgeschlossen werden müssen.

Einzelfälle: 2025-0.806.215 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-1441999-2025-5; 2025-0.017.594 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-107593-2025-8; 2025-0.109.695 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-244768-2025-5; 2025-0.945.583 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-1685297-2025-4; 2025-0.291.634 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-578098-2025-13; 2024-0.866.419 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-1623137-2024-15; 2024-0.668.314 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-1315681/24; 2024-0.817.792 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-1549216-2024-17; 2024-0.843.842 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-1618898-2024-10; 2024-0.750.509, MPRGIR – V-1432117-24-9; 2025-0.620.174 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-1088195-2025-4; 2025-0.333.307 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-646952-2025-5 u.v.a.

Einstellung der Mindestsicherung trotz rechtskräftigen Bescheids

Bei der VA beschwerten sich in den vergangenen zwei Jahren mehrere Menschen, dass die MA 40 die Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung trotz rechtskräftigen Zuerkennungsbescheids gestoppt hatte. Die VA nahm diese Beschwerden zum Anlass, ein amtswegiges Prüfverfahren einzuleiten. Sie fragte die MD, unter welchen Voraussetzungen und in Vollziehung welcher Rechtsgrundlagen die Auszahlung von rechtskräftig zuerkannten Leistungen vorübergehend gestoppt wird.

In ihrer Stellungnahme gab die MD an, dass vom 1. Jänner 2024 bis Mitte November 2025 in 105 Fällen eine von ihr so bezeichnete „Verschiebung des Anweisungszeitpunkts“ vorgenommen wurde, wobei in 46 Fällen die Dauer der Verschiebung des Anweisungszeitpunkts fünf Monate überstieg.

**Teilweise
mehrmonatiger
Auszahlungsstopp**

Die MD versuchte die Zulässigkeit der Verschiebung des Anweisungszeitpunkts damit zu begründen, dass im WMG keine Norm besteht, die der Behörde vorgibt, wann eine rechtskräftig zuerkannte Geldleistung auszubahlen ist und die Behörde bei geänderter Sachlage das Ermittlungsverfahren zu ergänzen hat.

Die VA teilt diese Rechtsauffassung nicht: Das WMG enthält zwar keine explizite Regelung, dass bescheidmässig rechtskräftig zuerkannte Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Zuerkennungszeitraum so rechtzeitig anzuweisen sind, dass sie den darauf angewiesenen Menschen schon (spätestens) zu Monatsbeginn zur Verfügung stehen, wie das der seit Inkrafttreten des WMG gängigen und bewährten Verwaltungspraxis entspricht. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass die mit der Vollziehung des WMG betraute Verwaltung rechtlich frei ist, den Anweisungszeitpunkt in einem Verdachtsfall ohne jeglichen Rechtsschutz für die betroffenen Menschen monatelang hinauszuzögern. Der Stellungnahme zufolge wurde in 19 Fällen der Anweisungszeitpunkt sogar um mehr als sechs Monate verschoben.

Das WMG hat zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die Existenz von Personen zu sichern (vgl. § 1 Abs. 1 leg. cit.). Zu diesem Zweck werden im Zuge eines hoheitlichen Verfahrens (die Möglichkeit der Gewährung von Förderungen als Hilfen in besonderen Lebenslagen im Rahmen der Privatwirtschaft kann außer Acht bleiben) pauschalierte Geldleistungen gewährt, deren Höhe durch das WMG und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen exakt festgesetzt ist. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch (vgl. § 1 Abs. 2 WMG).

**WMG dient der
Armuts- und nicht
der Betrugs-
bekämpfung**

Die VA wies in ihren Wien Berichten wiederholt darauf hin, dass Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, unmöglich monatelang warten

können, bis über ihre Anträge entschieden wird. § 35 WMG sieht ausdrücklich vor, dass über Anträge ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden ist, spätestens jedoch drei Monate nach deren Einlangen.

Rechtskräftige Bescheide sind zu vollziehen

Es steht außer Streit, dass in sämtlichen hier in Rede stehenden Fällen rechtskräftige Bescheide vorlagen. Es gehört gerade zum Wesen der österreichischen Rechtsordnung, dass der einem rechtskräftigen Bescheid entsprechende Rechtszustand ohne unnötigen Aufschub herzustellen ist. Nach Auffassung der VA ist es mit dem letztlich im Rechtsstaatsprinzip der Bundesverfassung wurzelnden Rechtsgrundsatz, dass der einem rechtskräftigen Bescheid entsprechende Rechtszustand ohne unnötigen Aufschub herzustellen ist, nicht vereinbar, wenn rechtskräftige Bescheide monatelang in ihren Rechtswirkungen gleichsam sistiert, also unterbrochen bzw. aufgeschoben, werden.

Rechtskraft des Zuerkennungsbescheids negiert

Die VA verkennt nicht, dass die Rechtsordnung die Möglichkeit vorsieht, unter bestimmten Voraussetzungen nach Erlassung eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheids die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen. Doch gerade dieser Weg wurde nicht beschritten, hat doch die MA 40 den rechtskräftigen Bescheid (bis zur Erlassung eines allfälligen Einstellungsbescheids) formal in keiner Weise verändert, ihm aber für einen längeren Zeitraum seiner wichtigsten Rechtswirkung beraubt, nämlich Grundlage für die Auszahlung monatlicher Geldleistungen in der darin verfügten Höhe zu sein.

Verfassungsrechtliche Vorgaben beachtlich

Der VfGH sprach wiederholt aus, dass dem Gesetzgeber bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und bei der Ausgestaltung der an diese Bedarfslagen anknüpfenden sozialen Maßnahmen ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsraum zukommt (vgl. VfSlg. 20.270/2018 und VfSlg. 20.359/2019). Der VfGH stellte aber ausdrücklich klar: Hat der Gesetzgeber ein System eingerichtet, das Leistungen gewährt, um einen Mindeststandard für ein menschenwürdiges Leben zu sichern, erfüllt dieses aber nicht mehr seinen Zweck, so verfehlt ein solches Sicherungssystem offensichtlich seine Aufgabenstellung. Es widerspricht daher dem Gleichheitssatz der Bundesverfassung und ist somit verfassungswidrig.

Wie bereits ausgeführt, hat das WMG zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die Existenz von Personen zu sichern. § 8 Abs. 2 WMG legt detaillierte Mindeststandards „für den Bemessungszeitraum von einem Monat“ fest. § 35 WMG verpflichtet die Behörde ausdrücklich dazu, über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens drei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

MA 40 muss Zweck der Mindestsicherung respektieren

Im Sinne einer sowohl verfassungskonformen wie auch systematischen und teleologischen Interpretation des WMG ist vor diesem rechtlichen Hintergrund davon auszugehen, dass der mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung verbundene Zweck, den betroffenen Personen das Existenzminimum zu gewähren, nicht mehr gewährleistet wird. Menschen, denen eine bedarfs-

orientierte Mindestsicherung rechtskräftig zuerkannt wurde, benötigen die zuerkannten Geldleistungen zur Deckung ihrer für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Grundbedürfnisse im Regelfall dringend. Außerdem sieht § 8 WMG ausdrücklich einen monatlichen Bemessungszeitraum vor. Daher ist es rechtlich geboten, rechtskräftig zuerkannte Leistungen, wenn irgendwie faktisch möglich, auch monatlich auszuzahlen.

In diesem Zusammenhang weist die VA auch darauf hin, dass der VfGH in seiner Rechtsprechung zum Wiener Sozialhilfegesetz Klagen auf Auszahlung von rechtskräftig zuerkannten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Wiener Sozialhilfegesetz ausdrücklich für zulässig erkannt und ihnen teilweise (vgl. VfSlg. 17.364/2004 u.a.) auch stattgegeben hat. Eine Analyse der im Rahmen der Kausalgerichtsbarkeit ergangenen Rechtsprechung des VfGH zeigt überdies, dass immer dann, wenn eine Geldleistung rechtskräftig zuerkannt und hinreichend bestimmt ist, diese von der Behörde auch ausnahmslos ausgezahlt werden muss.

**Zuerkannte
Geldleistungen sind
auszuzahlen**

Die VA verkennt nicht, dass es im öffentlichen Interesse liegt, zu verhindern, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Unrecht bezogen werden. Dieser Umstand vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass die gesamte staatliche Verwaltung gem. Art. 18 Abs. 1 B-VG nur aufgrund der Gesetze vorgehen darf, was die Verpflichtung der Umsetzung rechtskräftiger Bescheide miteinschließt. Eine am Zweck des WMG orientierte und seine Gesetzessystematik beachtende Interpretation führt nach Auffassung der VA zu dem Ergebnis, dass der Auszahlungszeitpunkt rechtskräftig zuerkannter Geldleistungen nicht um mehr als einen Monat verschoben werden darf.

**Verschiebung des
Auszahlungszeit-
punkts**

In einem Fall, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nachträglich wegfallen, kann jederzeit die Einstellung der zuerkannten Leistungen mit Bescheid verfügt werden. Dieser Bescheid muss natürlich eine entsprechende Begründung enthalten und mit Beschwerde beim VwG bekämpft werden können. Sollte darüber hinaus ein rechtspolitisches Bedürfnis gesehen werden, unter gewissen Voraussetzungen den Anweisungszeitpunkt rechtskräftig zuerkannter Leistungen um mehr als einen Monat zu verschieben, um die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen zu vermeiden, so müsste der Landesgesetzgeber eine entsprechende Rechtsgrundlage dafür schaffen. Diese hat die vom VfGH aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Grenzen zu beachten.

Die VA empfiehlt, die Verwaltungspraxis der MA 40 so zu ändern, dass der Anweisungszeitpunkt nur für maximal einen Monat verschoben werden darf, solange keine anderslautende gesetzliche Regelung erlassen wird.

**VA empfiehlt
Änderung der
Verwaltungspraxis**

Dazu teilte die MD der VA mit, dass der Verdacht einer Erschleichung von Leistungen es rechtfertigt, die Zahlung bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen. Eine Änderung der von der VA kritisierten Vollzugspraxis würde zu

**MD folgt nicht der
Empfehlung der VA**

Schädigungen der Steuerzahlerinnen und -zahler durch Sozialleistungsbetrug führen, weshalb die Empfehlung der VA nicht befolgt wird. Die VA nimmt diese Entscheidung mit Bedauern zur Kenntnis und hofft, dass der VfGH im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 137 B-VG Gelegenheit bekommen wird, eine definitive Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verschiebung des Anweisungszeitpunkts zu treffen, die für armutsbetroffene Menschen unabsehbare Folgen nach sich ziehen kann.

Einzelfall: 2025-0.846.932 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-1460982-2025-8 u.a.

Rechtswidrige Einstellung der Mindestsicherung

Einer Frau wurde mit Bescheid der MA 40 von Jänner 2025 für den Zeitraum Jänner 2025 bis einschließlich Dezember 2025 bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt. Mit Bescheid von Mai 2025 wurden die Leistungen jedoch mit Ende Mai 2025 eingestellt, weil die Frau trotz Arbeitsfähigkeit nicht beim AMS gemeldet sei und weil sie auch deshalb nicht anspruchsberechtigt sei, weil sie österreichischen Staatsbürgerinnen nicht gleichgestellt ist.

VwG Wien: rechtswidrige Einstellung

Gegen diesen Bescheid erhob die Frau eine Beschwerde an das VwG Wien. Das Gericht hob diesen Bescheid mit Erkenntnis von August 2025 auf, weil eine Verletzung der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft vorerst nur zu einer Kürzung der Leistung und nicht zu deren Einstellung führen kann. Darüber hinaus erkannte das VwG Wien, dass in Bezug auf die Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgerinnen in den Anspruchsvoraussetzungen seit der mit Bescheid von Jänner 2025 erfolgten rechtskräftigen Zuerkennung der Leistung keine Änderung eingetreten ist, weshalb eine Durchbrechung der Rechtskraft in diesem Zusammenhang nur im Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens möglich wäre.

Nachzahlung erst nach Aufforderung der VA

Trotz dieses Erkenntnisses des VwG Wien, das dazu führte, dass der Bescheid von Jänner 2025 weiterhin rechtswirksam war, bedurfte es einer ausdrücklichen Aufforderung der VA, bevor die Frau Mitte September 2025 das Geld für die Monate Juni bis einschließlich September 2025 nachträglich erhielt.

Einzelfall: 2025-0.434.379 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-815305-2025-15

Rechtswidrige Abweisung eines Antrags

Fehler der MA 40 führt zu abweisendem Bescheid

Ein Mann beantragte bedarfsorientierte Mindestsicherung. Die MA 40 forderte ihn auf, Unterlagen nachzureichen. Wegen eines Fehlers beim Protokollieren und Hochladen der übermittelten Unterlagen ging die MA 40 davon aus, dass diese nur zum Teil erbracht worden waren, weshalb sie den Antrag bescheidmäßig abwies. Da der Mann nachweisen konnte, dass alle geforderten Unterlagen fristgerecht übermittelt worden waren, hob die Behörde den Abweisungsbescheid auf.

Die VA stellte einen Verwaltungsmissstand fest, weil mit dem Bescheid der Antrag des Mannes mangels Mitwirkung abgewiesen worden war, obwohl er der MA 40 alle geforderten Unterlagen fristgerecht übermittelt hatte.

Einzelfall: 2025-0.063.768 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-181105-2025-5

Zeitpunkt der Zuerkennung des Behindertenzuschlags

In dem aufgrund einer Beschwerde eingeleiteten Prüfverfahren war zu klären, ab welchem Zeitpunkt der Behindertenzuschlag gebührt. Die MD vertritt die Auffassung, dass der Behindertenzuschlag ab dem Ersten des Monats gebührt, in dem der Antrag gestellt wird. Diese Rechtsauffassung lag – wengleich ohne Begründung – auch dem beschwerdegegenständlichen Bescheid der MA 40 zugrunde.

Zufolge § 8 Abs. 5 WMG gebührt der Zuschlag zum monatlichen Mindeststandard, wenn ein Behindertenpass gem. § 40 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetz ausgestellt wurde. Bei dem Behindertenzuschlag handelt es sich um einen Zuschlag, der im Rahmen der nach dem WMG gewährten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung „zum monatlichen Mindeststandard“ gebührt. Wenn der Behörde (in wohl seltenen Fällen) die Existenz eines Behindertenpasses erst verspätet bekannt wird, wäre zu prüfen, ob diese Leistung nicht schon rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung des monatlichen Mindeststandards gebührt.

Der VwGH erkannte dazu im Erkenntnis vom 10. Jänner 2023 (Zl. Ro 2022/10/0027) in Bezug auf den mit § 8 Abs. 5 WMG vergleichbaren § 14 Abs. 4 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, dass es keinen Bedenken begegnet, wenn „das Verwaltungsgericht – was den Beginn des Anspruchs auf den genannten Zuschlag anlangt – auf den Gültigkeitsbeginn des dem Revisionswerber ausgestellten Behindertenpasses abgestellt hat“.

Abstellen auf den Gültigkeitsbeginn des Behindertenpasses

Im Lichte dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung scheint es der VA in sozialer Rechtsanwendung naheliegend zu sein, in den (seltenen) Fällen, in denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden und der Behindertenpass nicht schon zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern erst während des Leistungsbezugs vorgelegt wird, den Behindertenzuschlag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. ab dem Gültigkeitsbeginn des Behindertenpasses, wenn dieser erst während des Leistungsbezugs ausgestellt wird, zuzuerkennen. In NÖ und OÖ wird das seit Jahren so praktiziert.

VA für soziale Rechtsanwendung

Die VA ersuchte, eine Abänderung des Bescheids zu veranlassen, sodass dem Mann der Behindertenzuschlag rückwirkend mit dem Gültigkeitsbeginn des Behindertenpasses zuerkannt wird. Die MD teilte der VA mit, dass keine Abänderung des Bescheids gem. § 68 AVG und keine Zuerkennung des Behindertenzuschlags rückwirkend ab Gültigkeitsbeginn des Behindertenpas-

MD bleibt bei restriktiver Auffassung

ses angestrebt wird. Nach Auffassung der MD ist eine über den Bescheidzeitraum hinausgehende rückwirkende Zuerkennung „rechtlich weder geboten noch erforderlich“. Die VA bedauert diese Entscheidung, zumal nach der zitierten Rechtsprechung des VwGH eine sozialere Vorgangsweise rechtlich jedenfalls möglich wäre.

Einzelfall: 2025-0.661.618 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-1164152-2025-10

Aufforderung zur Kontoeröffnung

**Kosten für
Postbaranweisungen
werden überwält**

Im Wien Bericht 2024 (S. 79 ff.) kritisierte die VA die Änderung der Verwaltungspraxis der MA 40 betreffend die Übernahme von Mehrkosten für Postbaranweisungen, weil für die vorgenommene Kostenüberwälzung auf hilfeempfangende Personen keine tragfähige Rechtsgrundlage existiert. Trotz der von der VA geäußerten Kritik besteht die MD darauf, die Mehrkosten für Postbaranweisungen den Bezieherinnen und Beziehern der Mindestsicherung künftig weiter zu verrechnen, sofern sie nicht in der Lage sind, berücksichtigungswürdige Gründe für eine Postbaranweisung anzugeben. Auch in den vergangenen Monaten haben mehrere Wienerinnen und Wiener gegenüber der VA ihr Unverständnis über diese Vorgangsweise der MD kundgetan. Die VA konnte die Betroffenen aufgrund der Entscheidung der MD nur über die neue Verwaltungspraxis informieren.

Einzelfall: 2025-0.447.281 (VA/W-SOZ/A-1) u.a.

Probleme bei der Feststellung einer Bedarfsgemeinschaft

Im Zuge der Bearbeitung eines Antrags auf Mindestsicherung ist festzustellen, ob die antragstellende Person alleine wohnt oder mit einer anderen Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. In diesem Zusammenhang ist die behördliche Vorgangsweise abzuklären, wenn sich die antragstellende Person trotz entsprechender Aufforderung seitens der MA 40 weigert, den Antrag auf Leistungsgewährung gemeinsam mit der Person zu stellen, die nach Auffassung der MA 40 (aber eben nicht nach Auffassung der antragstellenden Person) mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.

**MA 40 hat
Sachverhaltsfest-
stellungen zu treffen**

Dazu teilte die MD der VA mit, dass in solchen Fällen der allein antragstellenden Person die Möglichkeit gegeben wird, eine Stellungnahme abzugeben, warum eine Lebens- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft aus ihrer Sicht nicht vorliegt. Zudem kann bei weiteren Unklarheiten die MA 40 die Person(en) auch zu einer Niederschrift laden, in der weitere Fragen zur Wohn- bzw. Lebenssituation ermittelt werden. Wenn die MA 40 aus diesen Ermittlungsschritten die Schlussfolgerung zieht, dass aus ihrer Sicht eine Lebens- oder Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, die allein antragstellende Person den Antrag jedoch weiterhin nicht gemeinsam mit der nach Auffassung der MA 40 mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person stellen möchte, dann wird

der Antrag gem. § 16 WMG abgewiesen, wogegen der betroffenen Person eine Beschwerde an das VwG Wien offensteht.

Es kommt aber vor, dass diese Vorgangsweise in der Praxis nicht eingehalten wird. So etwa im Fall eines Mannes, der im Juli 2024 einen Antrag auf Weitergewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab dem 1. September 2024 gestellt hatte. Im Zuge der Bearbeitung dieses Antrags ging die MA 40 davon aus, dass zwischen dem Mann und einer Frau eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt. Deshalb forderte ihn die MA 40 – allerdings erst nach mehr als 4,5 Monaten nach Antragstellung – mit Schreiben von Dezember 2024 auf, einen gemeinsamen Antrag zu stellen. Er und die Frau verweigerten dies jedoch, weil ihrer Auffassung nach mangels gemeinsamen Wohnsitzes keine Bedarfsgemeinschaft vorlag.

MA 40 blieb monatelang untätig

Die MA 40 entschied weiterhin nicht über den Antrag des Mannes, sodass dieser im Februar 2025 eine Säumnisbeschwerde einbrachte. Das VwG Wien entschied, dass zwischen den beiden Personen keine Bedarfsgemeinschaft vorlag und erkannte dem Mann für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis einschließlich 14. April 2025 Mindestsicherung zu.

Nichtvorliegen einer Bedarfsgemeinschaft

Für die VA ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die MA 40 innerhalb von beinahe sieben Monaten nicht in der Lage war, eine Entscheidung zu treffen, sodass der Betroffene verständlicherweise eine Säumnisbeschwerde einbringen musste. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, weshalb überhaupt eine Bedarfsgemeinschaft angenommen wurde, zumal es gerade in Fällen eines gemeinsamen Kindes naheliegend ist, dass bei getrennten Wohnadressen regelmäßige Besuchskontakte stattfinden, um dem anderen Elternteil Kontakte mit dem Kind zu ermöglichen.

Vorgangsweise der MA 40 nicht nachvollziehbar

Die VA hofft, dass die MA 40 in ähnlich gelagerten Fällen künftig innerhalb angemessener Frist entscheiden und das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Bedarfsgemeinschaft mit größtmöglicher Sorgfalt unter Berücksichtigung des Umstands, dass auch regelmäßige Besuche keine Bedarfsgemeinschaft begründen, beurteilen wird.

Einzelfall: 2024-0.852.282 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-1619149-2024-36

Rückforderung ohne Bescheid

Ein Mann beschwerte sich in einer Mindestsicherungsangelegenheit bei der VA, da er von der Stadt Wien ein Mahnschreiben über rund 11.000 Euro erhalten hatte und für ihn völlig unklar war, warum. Ein Ersuchen um Auskunft bei der MA 40 blieb erfolglos. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens gestand die MD ein, dass der Mann eine Mahnung erhalten hatte, obwohl die MA 40 keinen entsprechenden Rückforderungsbescheid erlassen hatte. Das Mahnschreiben war daher als gegenstandslos zu betrachten.

Einzelfall: 2025-0.625.390 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR-V-1088339-2025-10

2.6.2 Probleme bei der Zuerkennung von Mietbeihilfe

Mietbeihilfe nur alle 2 Monate

Die VA befasste sich 2025 mit Fällen, wo Wienerinnen und Wienern die Mietbeihilfe nur für jeden zweiten Monat zuerkannt wurde. Diesen Bescheiden lag zugrunde, dass Personen, die anrechenbare Geldleistungen (z.B. Rehabilitationsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) in Höhe von ca. 40 Euro täglich bekommen, in manchen Monaten wegen Überschreitung des maßgeblichen Mindeststandards keine Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten (und daher auch keine Mietbeihilfe bekommen können), in anderen Monaten hingegen zwar nur sehr geringe Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen, aber vergleichsweise hohe Leistungen der Mietbeihilfe erhalten können. Für die betroffenen Menschen sind solche Bescheide kaum nachvollziehbar.

Vorgangsweise ist gesetzeskonform

Nach der seit 1. März 2024 geltenden Rechtslage sind gem. § 9 Abs. 2 WMG nur jene Bedarfsgemeinschaften berechtigt, eine Mietbeihilfe zu beziehen, die auch eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts gem. § 8 Abs. 1 WMG beziehen. Liegt das Einkommen in einzelnen Monaten über der Höhe des aktuellen Mindeststandards, so besteht in diesen Monaten daher kein Anspruch auf Mietbeihilfe.

MD legt Lösungsvorschläge vor

Die MD führte dazu aus, dass man mit der MA 50 übereingekommen war, dass in solchen Situationen trotz eines aufrechten Mindestsicherungsbezugs unter Vorlage des Zuerkennungsbescheids der MA 40 ein Antrag auf Wohnbeihilfe bei der MA 50 gestellt werden kann. Die Betroffenen können so zusätzlich zum Mindestsicherungsbezug in den Monaten, in denen kein Anspruch auf Mietbeihilfe durch die MA 40 besteht, Wohnbeihilfe bei der MA 50 beziehen.

Alternativ zu dieser doppelten Antragstellung und dem abwechselnden Bezug von Mindestsicherung sowie Mietbeihilfe und Wohnbeihilfe besteht auch die Möglichkeit, auf die Auszahlungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu verzichten und ausschließlich monatlich durchgehend Wohnbeihilfe der MA 50 in Anspruch zu nehmen. Allerdings verzichten die Betroffenen dann auch auf die Auszahlung des unregelmäßigen Anspruchs auf Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und mögliche Vergünstigungen, die mit einem Mindestsicherungsbezug einhergehen.

Nach Auffassung der MD wurde mit den gesetzlichen Änderungen durch die klare Abgrenzung der anspruchsberechtigten Personen zwischen der MA 50 für Wohnbeihilfe und der MA 40 für Mietbeihilfe eine wichtige Reform umgesetzt, die für viele Menschen den Vorteil einer einzigen Antragstellung bei nur einer Stelle brachte. Der Stellungnahme zufolge liegen der MA 40 keine Zahlen vor, wie viele Personen von der skizzierten Situation tatsächlich betroffen sind, doch wird davon ausgegangen, dass es sich um eine sehr kleine Gruppe handelt.

Die VA hofft, dass mit der von der MD vorgeschlagenen Vorgangsweise für die Mehrzahl der betroffenen Menschen auch auf dem Boden der geltenden Rechtslage eine praktikable Lösung möglich ist und hält fest, dass es in den letzten Monaten dazu keine Beschwerden mehr gegeben hat.

Problem scheint in der Praxis gelöst

Einzelfall: 2025-0.286.411 (VA/W-SOZ/A-1), MPRGIR – V-577995-2025-4

2.6.3 Probleme bei Kostenbeitragsvorschreibungen

VA hilft Immer wieder wenden sich Menschen im Zusammenhang mit Problemen mit dem Fonds Soziales Wien (FSW) betreffend die Höhe von Kostenbeitragsvorschreibungen an die VA. Die VA nimmt solche Beschwerden zum Anlass, mit dem FSW in Kontakt zu treten und eine Überprüfung der Vorschreibungen durchzuführen.

In manchen Fällen führt diese Überprüfung zu einer deutlichen Verringerung der ursprünglichen Kostenbeitragsvorschreibung. So etwa eines Mannes, dessen ursprüngliche Forderung von fast 39.000 Euro auf rund 26.000 Euro reduziert wurde.

Einzelfall: 2025-0.063.757 (VA/W-SOZ/A-1)

2.6.4 Keine Förderung für vertriebene Kinder mit Behinderungen

Kind mit mehrfacher Behinderung Ein Mädchen aus der Ukraine lebt als Vertriebene in Wien. Sie leidet unter schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und erhält Pflegegeld der Stufe 7. Ihre Mutter beantragte eine Förderung für einen Kindergartenplatz beim Therapieinstitut Keil, eine Förderung des Sonderfahrtendienstes vom Wohnort zum Kindergarten sowie Unterstützung für Frühinterventionsprogramme und häusliche Pflege für ihren PEG-Knopf.

Kindergartenförderung wird abgelehnt Der FSW lehnte eine Förderung ab, weil das Kind nicht unter die Personengruppe des CGW falle und kein Fall von sozialer Härte nach Ansicht des FSW vorliege. Die MD bestätigte, dass aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation kein Fall von sozialer Härte vorliege. Eine Diskriminierung könne nicht erkannt werden.

Geltende Rechtslage verletzt EU-Recht Die VA stellte fest, dass Wien seine Verpflichtungen gem. EU-MassenzustromRL nicht erfüllt, weil Vertriebene nicht in den Personenkreis des § 4 CGW aufgenommen wurden. Laut dem Urteil des OGH zum Recht auf Pflegegeld (OGH 22.08.2023, 10 ObS 62/23z) fallen Menschen mit Behinderungen unter Art. 13 Abs. 4 EU-MassenzustromRL. Die Bestimmung des Art. 13 Abs. 4 enthält keine Beschränkung in Bezug auf die „Verfügbarkeit ausreichender Mittel“ und umfasst eigene Personengruppen und eigene Leistungsansprüche im Vergleich zu Abs. 2, in dem eine solche Beschränkung vorgesehen ist. Abs. 4 enthält keinen wie auch immer ausgestalteten Verweis auf Art. 13 Abs. 2. Auch der OGH thematisierte in der genannten Entscheidung zu Art. 13 Abs. 4 keine Beschränkungen der Ansprüche im Hinblick auf das Vorliegen ausreichender Mittel. Gemäß Art. 13 Abs. 4 müssen Mitgliedstaaten Personen mit besonderen Bedürfnissen – somit Menschen mit Behinderungen – die erforderliche sonstige Hilfe zukommen lassen. Die individuelle

motorische und sensorische Förderung in heilpädagogischen Gruppen sowie die konduktive Mehrfachtherapie im Therapieinstitut Keil für Kinder unter sechs Jahren fallen, so wie sie auch Kindern mit einem anderen Aufenthaltsstatus gewährt werden, unter den Art. 13. Abs. 4.

Dass der Zugang zu den erwähnten Leistungen gem. EU-MassenzustromRL gewährt werden muss, wird auch durch die Mitteilung der Kommission (2022/C 126 I/01) zur MassenzustromRL bzw. zum Durchführungsbeschluss unterstützt. Darin hält die Kommission zum Themenkreis „Kinder“ fest, dass rascher Zugang zu spezifischen Rechten auf Bildung und Gesundheitsfürsorge sowie zu allen erforderlichen Unterstützungsleistungen gewährt wird, um das Kindeswohl zu wahren. Die vorrangige Erwägung bei allen die Kinder betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen muss der Grundsatz des Kindeswohls sein. Die derzeitige Rechtslage verletzt offensichtlich geltendes EU-Recht. Vertriebene aus der Ukraine sind daher in den Anwendungsbereich des ChG einzubeziehen.

Einzelfall: 2025-0.179.869 (VA/W-SOZ/A-1)

2.6.5 Ausbildungsplatz für Jugendlichen mit Behinderung nicht finanziert

Ein 17-Jähriger leidet an Epilepsie und einer Autismus-Spektrum-Störung, wodurch seine Ausbildungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Nach Abschluss der Pflichtschule im Juni 2024 war er über 1,5 Jahre ohne Ausbildungsplatz. Er stand zwar auf der Warteliste für eine Berufsqualifizierungseinrichtung in Wien und hätte Anfang 2025 beginnen können. Allerdings scheiterte der Start an der passenden Förderung. Sowohl Wien als auch NÖ sahen die Zuständigkeit bei der jeweils anderen Landesverwaltung. Mehrere Klärungsversuche scheiterten. Die Zuständigkeitsprobleme ergaben sich aus dem Umstand, dass der Jugendliche teilweise in Wien und teilweise in NÖ wohnte.

Wien und NÖ erkennen keine Zuständigkeit

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ erreichte die VA einen Kompromiss: NÖ verpflichtete sich, die Förderung bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen zu übernehmen, während Wien zusagte, ab dem Zeitpunkt des 18. Geburtstags die Maßnahmen zu finanzieren. Dadurch wurde ein wichtiger Beitrag zum Recht auf Bildung, Gleichstellung und Inklusion erbracht.

Einigung in Bürgeranwaltssendung

Einzelfall: 2025-1.029.960 (VA/W-SOZ/A-1)

2.6.6 Massive Schmerzen, aber kein Krankenbett frei

Dringend notwendige Operation

Eine Wienerin wandte sich an die VA, weil eine dringend notwendige Operation in einem Wiener Spital nicht durchgeführt worden war. Die Frau war im Mai 2025 an der neurochirurgischen Abteilung der Klinik Landstraße aufgrund eines Bandscheibenproblems in Höhe des dritten und vierten Lendenwirbels operiert worden. Wegen neuerlicher akuter Beschwerden in Höhe der Bandscheibe zwischen dem fünften Lendenwirbel und dem ersten Kreuzbeinwirbel konsultierte sie im November 2025 die Klinik Donaustadt, wo ihr allerdings lediglich eine stationäre Aufnahme zur Schmerztherapie angeboten wurde.

Daraufhin suchte sie die Wahlarztordination des Facharztes für Neurochirurgie auf, der sie im Mai operiert hatte. Der Arzt, der auch an der Abteilung für Neurochirurgie der Klinik Landstraße tätig ist, bestellte sie für den nächsten Tag in die Klinik Landstraße, um bei eindeutig bildgebendem Befund und ausgeprägten Schmerzen die Möglichkeit einer vorzeitigen Operation zu prüfen.

Keine Operation mangels Ressourcen

Aufgrund fehlender Ressourcen in der Klinik Landstraße Mitte November 2025 morgens sowohl auf der Bettenstation (drei zusätzlich belegte neurochirurgische Betten im Haus) als auch im OP (mehrere dringende Fälle als absehbar vorrangig zu operieren), bestand allerdings keine Aussicht auf eine Operation am selben Tag. Zu diesem Zeitpunkt bestand eine ausgeprägte und nicht auf Medikamente ansprechende Schmerzsymptomatik.

Die MD teilte der VA mit, dass aus klinischer Sicht keine Notfallindikation und keine Indikation mit hoher Dringlichkeit gegeben gewesen sei. Die Patientin sei daher vor dem Hintergrund vorrangiger Behandlungspflichten nicht gleich stationär aufgenommen worden, sondern sei gebeten worden, die Schmerztherapie vorerst im niedergelassenen Bereich fortzusetzen.

Vorerst nur Kontrollen

Es sei auch angeboten worden, entsprechend der üblichen Vorgangsweise der Situation in kurzen Abständen neu zu evaluieren. Es sei auch zugesagt worden, dass man sie informieren würde, sobald eine Aufnahme und ein Eingriff möglich sein würden.

Daraufhin sei der diensthabende neurochirurgische Oberarzt der Klinik Landstraße vom Krankenhaus Eisenstadt kontaktiert worden. Man sei ersucht worden, dass die Patientin zur Abklärung der aktuellen klinischen Situation spätestens am nächsten Tag nochmals in die Ambulanz der Klinik Landstraße kommen solle. Aufgrund der weiterhin sehr angespannten Bettensituation war allerdings auch zu diesem Zeitpunkt eine stationäre Aufnahme in der Klinik Landstraße nicht möglich.

Aufnahme in burgenländischen Spitälern

Am 25. November habe der diensthabende neurochirurgische Oberarzt der Klinik Landstraße mit der Patientin telefoniert. Sie sei immer noch im Kran-

kenhaus Eisenstadt gewesen und habe das Gespräch mit dem Hinweis, sie müsse sich noch ärztlich beraten lassen, beendet, wobei aber ein Rückruf versprochen worden sei. Daraufhin sei sie am gleichen Tag nochmals von der Klinik Landstraße kontaktiert worden. Dabei sei eine Begutachtung für den Folgetag in der Klinik angeboten worden. Das Krankenhaus Eisenstadt habe daraufhin die Klinik Landstraße darüber informiert, dass die Patientin bereits einen Aufnahmetermin zur Operation im Krankenhaus Oberwart vereinbart habe. Ein weiteres Angebot des Leiters der Neurochirurgie in der Klinik Landstraße, die Patientin am 22. Dezember 2025 persönlich in der Ambulanz zu untersuchen, lehnte sie aufgrund des voraussichtlichen Operationstermins im Krankenhaus Oberwart am 19. Dezember 2025 telefonisch ab. Weitere Versuche der Kontaktaufnahme durch die Klinik Landstraße unterblieben. Die MD begründete die Unterlassung einer Operation daher damit, dass am 14. November 2025 eine Verschiebung des Eingriffs notwendig gewesen sei, weil diese Operation vor dem Hintergrund vorrangiger Versorgungspflichten und der medizinischen Einschätzung der klinischen Dringlichkeit vorerst nicht möglich gewesen sei.

Dem gegenüber ist aber festzuhalten, dass der betroffenen Frau in einer schwierigen belastenden Situation aufgrund ihrer starken Schmerzen in der Klinik Landstraße nicht rasch geholfen wurde und eine Operation erst nach einer Wartezeit in einem burgenländischen Spital durchgeführt wurde. Abgesehen davon wurde es auch unterlassen, die Durchführung der dringenden und notwendigen Operation der Patientin in einem anderen Wiener Spital (z.B. AKH oder Orthopädisches Spital Speising) anzubieten. Generell wären durch eine Optimierung des Bettenmanagements und Zusammenarbeit der in Betracht kommenden Wiener Krankenanstalten eine Prozessoptimierung und Verkürzung bestehender Wartezeiten in dringenden Fällen notwendig.

Verkürzung der Wartezeiten notwendig

Einzelfall: 2025-0.951.876 (VA/W-GES/A-1)

2.6.7 Astbruch beschädigte Auto

Ein Wiener beklagte, dass die Stadt Wien sich weigere, ihm einen Schaden zu ersetzen, der durch einen in der Jugendsportanlage Haydnpark befindlichen Baum verursacht worden sei. Bei einem Sturm im Juli 2024 war die Krone dieses Baumes abgebrochen und hatte sein auf der Straße parkendes Auto beschädigt.

Baum war nicht verkehrssicher

Erst im Herbst 2023 führte ein Sachverständiger eine Verkehrssicherheitskontrolle durch und stufte den gegenständlichen Ahornbaum als nicht verkehrssicher ein. Er empfahl, das Dürreholz zu entfernen und die Krone um bis zu 15 % zu reduzieren. Die Maßnahmen sollten innerhalb der nächsten sechs Monate vorgenommen werden.

Entgegen der Empfehlung des Sachverständigen wurden die Baumschnittarbeiten erst im Februar 2024 in Auftrag gegeben. Aus vegetationstechnischen Gründen wurden sie jedoch nicht im Frühjahr durchgeführt, sondern auf den Sommer 2024 verschoben.

Versicherung lehnte zunächst ab

Der betroffene PKW-Besitzer wandte sich in der Folge an die MA 51 – Sport Wien als Eigentümerin und grundverwaltende Dienststelle der gegenständlichen Liegenschaft, die die Schadensmeldung an den Versicherer der Stadt Wien weitergab. Die Versicherung lehnte eine Ersatzleistung unter dem Hinweis ab, dass sich der schadenursächliche Baum bei der letzten periodischen Kontrolle im Herbst 2023 „als verkehrssicher präsentiert“ habe und damit der Astbruch für den Versicherungsnehmer „nicht vorhersehbar und daher auch nicht verhinderbar“ gewesen sei.

Eine Haftung gem. § 1319b ABGB setzt eine vorwerfbare Verletzung der erforderlichen Sorgfalt durch die Baumhalterin bzw. den Baumhalter oder eine zurechenbare Hilfsperson voraus. Die Sorgfaltsverletzung kann vorsätzlich oder fahrlässig sein. Sie setzt nicht erst bei einem kumulativen Verstoß gegen die Baumprüfung und -sicherung ein. Vielmehr genügt, dass entweder die Kontrollpflicht oder Sicherungsmaßnahmen unterlassen oder mangelhaft erfüllt wurden.

Gutachten: Mängelbehebung binnen 6 Monaten

Zieht man das Aufnahmeblatt der visuellen Baumüberprüfung im Oktober 2023 heran, fällt auf, dass der Baum nicht nur eine Rindennekrose hatte und unter anderem Wucherung und Krebs diagnostiziert wurden, sondern dass der Sachverständige auch einen Defekt der Krone vermutete. Aus diesem Grund stufte er den Baum als nicht verkehrssicher ein und empfahl eine Mängelbehebung binnen sechs Monaten.

Wären die Baumschnittarbeiten zügig beauftragt worden, wären dazu vier Monate Zeit gewesen. Die beste Zeit für diese Arbeiten ist die Winterruhe, also von November bis März. In dieser Zeit sind die Bäume unbelaubt, was eine bessere Sicht auf die Kronenstruktur ermöglicht. Zwar wird nicht verkannt, dass bei Ahornbäumen die Kronenpflege zwischen Juli und September

erfolgen sollte; nicht ohne Grund hatte aber der Sachverständige – wohl im Hinblick auf die Vielzahl der von ihm festgestellten Mängel, die der Baum hatte – Maßnahmen binnen sechs Monaten ab Erstellung seines Befundes empfohlen.

Diesen Zeitrahmen hielt die Stadt Wien nicht ein. Sie gab die Arbeiten erst im Februar 2024, und damit so spät in Auftrag, dass sie „aus vegetations-technischen Gründen“ erst im Sommer hätten durchgeführt werden können. Damit nahm die Stadt Wien eine Gefahrensituation in Kauf, die sich im Juli 2024, vor der Vornahme der Baumschnittarbeiten, ereignete. Zwar ließ die Stadt Wien den Baumbestand erheben, sorgte jedoch nicht zeitgerecht für die Behebung der festgestellten Mängel und begünstigte damit den Eintritt des Schadensereignisses. Da die gesamte Krone des Baumes abbrach, kann es als glückliche Fügung gesehen werden, dass dabei keine Person zu Schaden kam.

**Keine zeitgerechte
Mängelbehebung**

Die VA begrüßte, dass sich der Versicherer der Stadt Wien letztendlich bereit erklärte, auch ohne Schuldeingeständnis die Hälfte des Schadens zu übernehmen.

**Versicherer zahlt
die Hälfte**

Einzelfall: 2025-0.383.336 (VA/W-G/B-1), MPRGIR-V-414193-2025-11, MPRGIR-V-414193-2025-19, MPRGIR-V-414193-2025-28

2.6.8 Einfuhr eines Hundewelpen aus der Schweiz zu Therapiezwecken

Ein heute 54-jähriger Wiener arbeitet ehrenamtlich mit Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen und beabsichtigte, für diese Tätigkeit einen Therapiehund auszubilden. Nach intensiver Recherche entschied er sich für eine Rasse aus der Schweiz, die sich besonders als Therapie-, Arbeits- und Jagdhunde eignet.

Tollwutimpfung als Einfuhrvoraussetzung

Die Einfuhr von Hundewelpen zu nichtkommerziellen Zwecken innerhalb der EU wird durch die Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2022 (BVO 2022) geregelt. Diese dient der Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen zum Tiergesundheitsrecht, insbesondere der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen. Voraussetzung für eine Einfuhr ist gem. § 16 Abs. 1 BVO 2022 i.V.m. Art. 6 VO (EU) Nr. 576/2013 (Verordnung über die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken) insbesondere eine gültige Tollwutimpfung.

Ausnahmegenehmigung möglich

Die Einfuhr von ungeimpften Hundewelpen ist nur zulässig, wenn es sich um Diensthunde der Republik Österreich handelt oder wenn dafür eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorliegt (§ 16 Abs. 2 BVO 2022). Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn mit der Verbringung keine besondere Gefahr für die Tiergesundheit in Österreich zu befürchten ist und besondere Gründe im Hinblick auf die geplante weitere Haltung und Verwendung glaubhaft gemacht werden. Die Annahme eines solchen besonderen Grundes wäre im Fall der Einfuhr eines Hundes zum Zweck der Ausbildung als Therapiehund möglich.

Gleichstellung der Schweiz

Im Anwendungsbereich der BVO 2022 sind die in Anlage 1 genannten Staaten und Gebiete den EU-Mitgliedstaaten gleichzuhalten (§ 1 Abs. 4 BVO 2022). Darunter fällt u.a. das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Anlage 1, Abschnitt C Z 5).

Der Mann brachte vor, dass für eine Ausbildung als Therapiehund eine besonders enge Bindung zwischen Hundeführer und Hund erforderlich sei. Da die maßgebliche Prägephase bei einem Hund im Alter von 16 Wochen (wo eine vollständige bzw. gültige Tollwutimpfung in der Regel vorliege) bereits überschritten sei, habe der Wiener den Erhalt einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 BVO 2022 zur Einfuhr eines jüngeren Hundewelpen angestrebt.

MA 60: keine Rechtsgrundlage für Ausnahmegenehmigung

Von der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen MA 60 habe er aber bereits vor Beantragung die Auskunft erhalten, dass im Fall der Schweiz – mangels Gleichstellung – keine Ausnahmegenehmigung erteilt werde. Eine Einfuhr jüngerer Hundewelpen aus der Schweiz, die noch nicht über die (vollständige) Tollwutimpfung verfügen, sei daher aus Sicht der MA 60 unter keinen Umständen möglich bzw. zulässig.

Der Mann war allerdings zu Recht von einer vollinhaltlichen Gleichstellung der Schweiz bei der Einfuhr von Hundewelpen ausgegangen. Auch die versuchsweise mit eben jener Fragestellung kontaktierte BH Mistelbach habe ihm schriftlich bestätigt, dass für die Schweiz dieselben Bestimmungen wie für die EU-Mitgliedstaaten gelten und eine Einfuhr eines Hundewelpen unter 16 Wochen (und sohin ohne gültige Tollwutimpfung) aus der Schweiz mit Ausnahmegenehmigung möglich sei. Auch habe die BH Mistelbach dargelegt, dass eine Ausnahmegenehmigung gerade im Fall von Therapiehunden regelmäßig erteilt werde.

Auch gegenüber der VA bestätigte die MD ihre Rechtsansicht, dass im Fall der Schweiz keine Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 BVO 2022 vorliege. Sie begründete das damit, dass § 16 Abs. 2 BVO 2022 auf eine Bestimmung des Kapitels II der VO (EU) Nr. 576/2013 verweise. Dieses Kapitel gelte jedoch ausschließlich für EU-Mitgliedstaaten („Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen“). Die Schweiz als Nichtmitgliedstaat hingegen unterliege dem Regime des Kapitels III („Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat“). Die für die Einfuhr aus „Gebieten und Drittstaaten“ in die EU geltende Ausnahmemöglichkeit für ungeimpfte bzw. noch nicht gültig geimpfte Tiere gem. Art. 11 VO (EU) Nr. 576/2013 werde von Österreich nicht mehr in Anspruch genommen.

MA 60: Ausnahmemöglichkeit gilt nur für EU-Mitgliedstaaten

Der Verordnungsgeber, so die MD, habe eindeutig zu erkennen gegeben, dass es sich in Bezug auf die Ausnahmemöglichkeit nach § 16 Abs. 2 BVO 2022 um EU-Mitgliedstaaten sowie um Tiere handeln müsse, die die Voraussetzungen gem. Art. 7 VO (EU) Nr. 576/2013 erfüllen, und demnach dem Regime des Kapitels II der VO (EU) Nr. 576/2013 unterliegen.

Die VA erachtete diese Rechtsauffassung angesichts der explizit normierten Gleichstellung der Schweiz gegenüber EU-Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich der BVO 2022 (§ 1 Abs. 4 BVO 2022 i.V.m. Anlage 1, Abschnitt C Z 5) nicht für schlüssig und nahm im Sinne einer einheitlichen Vollzugspraxis und Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen mit dem BMASGPK Kontakt auf.

VA erachtet Rechtsauffassung für nicht schlüssig

In einer schriftlichen Stellungnahme stellte diese klar, dass die Verbringung von Heimtieren aus der Schweiz einer Verbringung zwischen EU-Mitgliedstaaten gleichzuhalten sei. Die Bundesministerin räumte zwar ein, dass im Zuge der Ausnahmegenehmigung des § 16 Abs. 2 BVO 2022 kein expliziter Verweis auf das Regime des Kapitels III der VO (EU) Nr. 576/2013 normiert ist. Nach Ansicht des BMASGPK handelt es sich dabei jedoch um eine planwidrige Lücke, die durch Analogie zu schließen sei. Dem Verordnungsgeber kann nämlich nicht unterstellt werden, in § 1 Abs. 4 BVO 2022 explizit eine Gleichstellung der in Anlage 1 genannten Staaten mit den EU-Mitgliedstaaten

BMASGPK bestätigt Gleichstellung der Schweiz

ten zu normieren, dabei aber die Regel des § 16 Abs. 2 BVO 2022 außer Acht lassen zu wollen.

Im Sinne einer einheitlichen Vollziehung dieser Bestimmung durch die Länder hält die Bundesministerin fest, dass die Schweiz in dieser Frage als einem EU-Mitgliedstaat gleichgestellt anzusehen ist. Aus diesem Grund nahm die Bundesministerin direkt Kontakt mit der MA 60 auf und wies auf diese Rechtsansicht hin.

**Gleichstellung
der Schweiz ist zu
berücksichtigen**

Auch die VA setzte sich nochmals mit der MD in Verbindung und forderte diese auf, zukünftige Anträge auf Bewilligung zur Verbringung eines Hundes nach Österreich unter der dargestellten Rechtsauffassung des BMASGPK bzw. unter dem Gesichtspunkt der (vollinhaltlichen) Gleichstellung der Schweiz gegenüber einem EU-Mitgliedstaat zu beurteilen.

Einzelfall: 2025-0.370.933 (VA/W-GES/A-1)

2.7 Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke

2.7.1 Ungeeigneter Behindertenparkplatz

Eine Wienerin beschwerte sich, dass der für ihren Ehegatten eingerichtete, kennzeichenbezogene Behindertenparkplatz nicht benützbar sei, weil er regelmäßig von anderen Fahrzeugen verparkt werde. Wegen einer 100 %igen Behinderung seien sie und ihr Ehegatte auf diesen Parkplatz angewiesen. Sobald sie mit dem Auto wegfahren, würden sich andere Personen auf den Behindertenparkplatz stellen.

Verparkter Behindertenparkplatz

Aufgrund der prekären Parkplatzsituation im 3. Bezirk sei es oft schwierig und manchmal sogar unmöglich, einen freien Parkplatz in der Nähe ihres Wohnhauses zu finden. Bis eine Abschleppung erfolgt, dauere es oft mehrere Stunden und zeitweise könne, wenn Lieferwagen in der engen Gasse parken, gar nicht abgeschleppt werden.

Bei der MA 46 habe sie zunächst selbst vergeblich und dann mit Unterstützung des ÖAMTC vorgebracht, dass es einen besser geeigneten Parkplatz nur wenige Meter entfernt gäbe und eine Abschleppung dort aufgrund der Straßenbreite problemlos möglich wäre. Darüber hinaus könne man in diesem Bereich das Verkehrszeichen für das Halte- und Parkverbot viel offensichtlicher für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer anbringen. Die MA 46 habe zunächst lediglich darauf hingewiesen, dass der Behindertenparkplatz ordnungsgemäß errichtet worden sei.

Die VA thematisierte den Fall in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ am 17. Jänner 2026. Zeitnah danach verlegte die MA 46 den Behindertenparkplatz an die von der Frau gewünschte und besser geeignete Örtlichkeit, was die VA begrüßt. Die VA kritisiert jedoch, dass dies erst über Einschreiten des ÖAMTC und nach Befassung der VA erfolgte.

MA 46 verlegte Parkplatz

Einzelfall:2025-0.929.544 (VA/W-POL/C-1), MPRGIR-V-1584544-2025-4

2.7.2 Fehlerhafte Bearbeitung eines Antrags auf Änderung eines Parkpickerls

**Als „Mehrfachantrag“
abgelehnt**

Ein Mann wandte sich an die VA und brachte vor, dass er zweimal um eine Verkürzung der Dauer des Parkpickerls angesucht habe. Der Magistrat der Stadt Wien hätte jedoch lediglich den ersten Antrag auf Abänderung der Geltungsdauer ordnungsgemäß bearbeitet und die Dauer des Parkpickerls antragsgemäß verkürzt. Der zweite Antrag auf eine weitere Abänderung der Geltungsdauer sei jedoch mit der Begründung „Mehrfachantrag“ abgelehnt worden. Diese Vorgangsweise sei für ihn unverständlich.

Gegenüber der VA bestätigte die Behörde in ihrer Stellungnahme zunächst, dass sie aufgrund des ersten Antrags des Mannes wunschgemäß die Änderung des Endes der Gültigkeit des Parkpickerls für sein Fahrzeug und die entsprechende Rückvergütung der Parkometerabgabe veranlasst habe. Kurz darauf habe er erneut einen Antrag auf eine weitere Änderung des Endes der Gültigkeit des Parkpickerls sowie auf Rückvergütung der entsprechenden Parkometerabgabe gestellt. Dazu räumte die Behörde ein, dass das Magistratische Bezirksamt für den 21. Bezirk aufgrund der zwei kurzfristig hintereinander eingebrachten Anträge irrtümlicherweise von zwei identen Anträgen ausgegangen sei, die sich auf dasselbe Ende der Gültigkeit beziehen.

Behebung veranlasst

Die Beschwerde, dass der zweite Antrag des Mannes somit fehlerhaft bearbeitet wurde, war insoweit berechtigt. Die Abgabenbehörde hielt auch fest, dass das Versehen umgehend richtiggestellt und aufgrund des zweiten Antrags das Enddatum der Gültigkeitsdauer des Parkpickerls entsprechend abgeändert sowie die Rückvergütung der Parkometerabgabe veranlasst worden seien. Der Mann sei darüber zwischenzeitig bereits telefonisch informiert worden. Da die Behebung des Beschwerdegrunds umgehend veranlasst worden war, waren keine weiteren Schritte der VA erforderlich.

Einzelfall: 2025-0.915.966 (VA/W-ABG/C-1), MPRGIR-V-1551933-2025

2.7.3 Unklare Tarifbestimmungen über Gültigkeitsdauer und Fahrtunterbrechung

Ein Fahrgast der Wiener Linien beschwerte sich über eine Fahrscheinkontrolle an der U4-Station Schwedenplatz, die er als sehr unangenehm empfand. Er schilderte, dass seine Fahrt mit den Wiener Linien im 13. Wiener Gemeindebezirk begonnen habe. Er habe zuerst den Bus 56A zur U-Bahn-Station Hietzing genommen und sei dort in die U4 umgestiegen, mit der er bis zum Schwedenplatz gefahren sei. Dort habe ein Mitarbeiter der Wiener Linien seinen Einzelfahrschein kontrolliert. Der Kontrolleur habe ihm vorgeworfen, dass er die Fahrt unterbrochen und die maximale Fahrzeit von 60 Minuten überschritten hätte. Der Wiener habe darauf beharrt, dass er die Fahrt ohne Unterbrechung fortgesetzt hätte und dies auch über die WienMobil App nachweisen könne. Letztlich habe der Mitarbeiter der Wiener Linien die Kontrolle „aus Kulanz“ abgebrochen und ihn ohne Strafe weiterfahren lassen.

**Unkenntnis der
Kontrolleure**

Der Fahrgast habe sich danach an den Kundendienst der Wiener Linien gewandt, um zu erfahren, wie lange ein Einzelfahrschein zur Fahrt berechtigt. Zunächst habe man ihm mitgeteilt, dass die maximale Gültigkeitsdauer 80 Minuten „ab Kauf oder Entwertung“ betrage – und nicht 60 Minuten, wie der Kontrolleur gesagt hatte. Später habe der Kundendienst eingeräumt, dass man „bei einer leichten Überschreitung der maximalen Fahrdauer Kulanz walten lasse“. Was unter einer „leichten Überschreitung“ zu verstehen sei und wer die „Kulanz walten lasse“, teilte man ihm nicht mit.

Der Betroffene beklagte, dass die Kontrolleure ihn geraume Zeit angehalten hätten, obwohl offensichtlich gewesen sei, dass er nicht länger als eine Stunde und zwei Minuten mit dem Fahrschein unterwegs gewesen sei. Außerdem hätten die Mitarbeiter die eigenen Regeln nicht genau gekannt. Er habe unterschiedliche Auskünfte bekommen und auf der Website der Wiener Linien gebe es keinen klaren Hinweis, wonach eine bestimmte durchgehende Fahrzeit mit einem entwerteten Einzelfahrschein nicht überschritten werden dürfe.

Die VA stellte fest, dass auf der Website der Wiener Linien zu den Einzelfahrscheinen nur steht, dass die Fahrt unmittelbar nach dem Kauf im WienMobil-Ticketshop bzw. nach der Entwertung angetreten werden muss und maximal 80 Minuten dauern darf. Dass man die Fahrt nicht unterbrechen darf, ist dort nicht angegeben. Ebenso wenig findet sich ein Hinweis darauf, dass die Wiener Linien bei einer „leichten Überschreitung“ der maximalen Fahrdauer Kulanz walten lassen.

**Intransparente
Tarifbestimmungen**

Erst auf Seite 27 der VOR-Tarifbestimmungen, die nicht direkt auf der Website der Wiener Linien stehen, sondern nur über einen Link zu einer externen Seite abrufbar sind, findet man unter Punkt 2.1.2.1 „Fahrten Wien“ den Vermerk „Gültigkeitsdauer“. Dort heißt es: „Gültig ab dem Zeitpunkt der Entwer-

tung oder ab dem auf der Fahrkarte aufgedruckten Gültigkeitstag und -zeitpunkt für die zur Erreichung des Fahrtziels angemessene Zeitdauer, jedoch maximal 80 Minuten“.

Die Tarifbestimmungen sagen jedoch nicht, wie man ein Fahrziel am anderen Ende von Wien innerhalb dieser Zeit mit einem Einzelticket erreichen soll. In der U-Bahn kann man während der Fahrt keinen Fahrschein entwerten, weil es in den Zügen keine Ticketautomaten oder Entwerter gibt. Zwei Fahrscheine vorsorglich vor Fahrtantritt zu entwerten, verbietet sich ebenfalls, da beide Fahrscheine ihre Gültigkeit verlieren, sobald die 80 Minuten überschritten werden.

**Unklare Regeln
begünstigen Willkür**

Auf Nachfrage der VA zu der Gültigkeitsdauer und den unklaren Tarifbestimmungen verwiesen die Wiener Linien lediglich darauf, dass die maximale Gültigkeitsdauer eingeführt worden sei, um Missbrauch vorzubeugen. Zudem würden die 80 Minuten „praktisch alle Wege im Wiener-Linien-Netz“ abdecken. Für den Fall, dass eine Fahrt doch nicht innerhalb dieser Zeitspanne abgeschlossen werden könne, gebe es keine Vorsorge. Ob eine unzulässige Fahrtunterbrechung stattgefunden habe oder die Fahrzeit ungewöhnlich lang sei, werde von den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren anhand der Starthaltestelle und der Entwertungszeit beurteilt. Weicht die benötigte Zeit erheblich ab, werde nachfragt. Könne der Fahrgast eine plausible Begründung vorlegen, werde keine Mehrgebühr ausgestellt. Dass mit dieser unklaren Regelung Willkür Tür und Tor geöffnet ist, wollten die Wiener Linien nicht einsehen.

**Tarifbestimmungen
trotz Kritik der VA
unverändert**

Zu den unklaren und intransparenten Tarifbestimmungen führten die Wiener Linien aus, dass mit der neuen Tarifstruktur ab 1. Jänner 2020 das Ticketangebot „deutlich vereinfacht“ worden sei, damit Fahrgäste noch schneller das passende Ticket finden. Eine Begutachtung der „neuen“ Fassung der Tarifbestimmungen zeigte jedoch, dass diese nach wie vor unverändert schwer auffindbar und wie zuvor unklar formuliert sind. Zuletzt bleibt zu hoffen, dass die Wiener Linien ihre Ankündigung, derartige Beschwerdefälle zum Anlass zu nehmen, die Darstellung ihrer Informationen laufend zu prüfen und zu verbessern, auch tatsächlich umsetzen.

Einzelfall: 2025-0.948.172 (VA/W-VERK/B-1)

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BD	Bildungsdirektion
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BM ...	Bundesministerium ...
BMASGPK	... für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten- schutz
BMB	... für Bildung
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG Kinderrechte bzw.	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beziehungsweise
ca.	circa
CGW	Chancengleichheitsgesetz Wien
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-MassenzustromRL	Massenzustrom-Richtlinie
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights)
FSW	Fonds Soziales Wien
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HOG	Heimopferrentengesetz
i.S.d.	im Sinne der/des

i.V.m.	in Verbindung mit
IOI	International Ombudsman Institute
KI	Künstliche Intelligenz
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citate (die zitierte Gesetzesstelle)
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LPD	Landespolizeidirektion
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NAP	Nationaler Aktionsplan
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖAMTC	Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
ÖB	Österreichische Botschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PKW	Personenkraftwagen
PSD	Psychosoziale Dienste
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
Sbg	Salzburg
SMS	Sozialministeriumservice

StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StGG	Staatsgrundgesetz
Stmk	Steiermark
u.a.	unter anderem bzw. und andere
u.v.a.	und viele andere
UN(O)	United Nations Organization
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UN Educational, Scientific and Cultural Organization)
usw.	und so weiter
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOR	Verkehrsverbund Ost-Region
VwG	Verwaltungsgericht
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WG	Wohngemeinschaft
WIGEV	Wiener Gesundheitsverbund
WKJHG	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz
WMG	Wiener Mindestsicherungsgesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Volksanwalt Dr. Christoph LUISSE **GESCHÄFTSBEREICH**

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Petra WANNER DW-127

Assistenz

Airun WEINDORFER DW-255

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Chiara-Sophie FLANDORFER DW-155

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Martin BLECKMANN DW-139
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Martina CERNY DW-226
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag. Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249
- ▶ Jan DOHR DW-240
(Verwaltungspraktikant)

Volksanwältin Gaby SCHWARZ **GESCHÄFTSBEREICH**

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Pia ULRICH DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124

Bligin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag. Sophia GEBEFÜGI DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIF DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.ª Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Mag. Michael SCHLOSSGANGL DW-189
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ **GESCHÄFTSBEREICH**

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Mag. Sirin BEKTAS DW-221

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRÄFTNER DW-209

Sekretariat

Anna BINDER DW-119

Daniel MAURER DW-111

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218
(stv. GBL)
- ▶ Dr.ª Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag. Patricia NACHTNEBEL DW-256
- ▶ MMag.ª Donja NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfried REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.ª Dietrun SCHALK DW-251
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Katharina FINZE DW-115
(Verwaltungspraktikantin)

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär

Mag. Bernhard ACHITZ

- ▶ Mag.ª Ulrike GRIESHOFER DW-203
(Leitung)
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Christin EBELING, LL.M. DW-207
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 – Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Michaela KURZAWA DW-117

V/1 – Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Mag. Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Susanne STRASSER DW-212

V/1 – Dienstrechtsreferat

- ▶ Alexandra CENEK DW-211
- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Sandra SCHRÖDER DW-217

V/2 – Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-101

V/3 – Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107
- ▶ Lisa SCHRAMM DW-241

V/4 – IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPF DW-215
- ▶ Mehmet IMERAJ DW-205
(Verwaltungspraktikant)

V/5 – Schreibdienst

- ▶ Zahide ALTINDAS DW-119
- ▶ Maria BALLA DW-205
- ▶ Christoph BAUER DW-118
- ▶ Daniela MEISTER DW-157
- ▶ Sonja UNGER DW-104

V/6 – Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Erwin FELLNER DW-254
- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

V/7 – Sekretariat OPCAT (SOP) – MRB

- ▶ Selina MARCHER (SOP) DW-146
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER (MRB) DW-125
- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER (MRB) DW-233

V/8 – Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.^a Agnieszka KERN, MA DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

Dr. Gabriele FINK-HOPF

Dr. Norbert GERSTBERGER

Prim. Dr. Raif GÖßLER

a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN

Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL

Dr. Oliver SCHEIBER

Romana SCHWAB

Mag. Natascha SMERTNIG

Mag. Christine STEGER

Barbara WINNER, MSc

Mag. Hedwig WÖFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
www.volksanwaltschaft.gv.at

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Mai 2026